

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Flächennutzungsplan 2040 (neu 2037)

Abwägung

über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 28.07.2022

Stand: 30.06.2022

Anmerkung:

Der Flächennutzungsplan 2040 wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Behörde im weiteren Verfahren (Offenlage) als Flächennutzungsplan 2037 mit verkürztem Planungshorizont weitergeführt.

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur Landespflege

Auf dem Graben 21 71111 Waldenbuch



Flächennutzungs- und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung und UmweltPlanung

Telefon 0 71 57 / 82 65 grosse_scharmann@t-online.de

Anlagen

Anlage 1 - Übersichtskarte - PLEdoc GmbH

Anlage 2 - TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger -
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Anlage 3 - Karte zu den betroffenen archäologischen Kulturdenkmalen und Prüfflächen -
Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege

Anlage 4 - 2 Übersichtspläne M 1:25.000 vom 08.09.2020 (Stadtgebiet Trossingen)
terraneis bw GmbH

Anlage 5 - Stellungnahme vom 28.01.2019 zur 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 für den
Bereich „Gewerbeflächen Neuen III“ auf Gemarkung Durchhausen -
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 6 - Stellungnahme vom 15.02.2019 zu Bebauungsplan „Geren II“ in Durchhausen -
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 7 - Stellungnahme vom 16.10.2020 zum FNP 2020 - 5. Fortschreibung G „Großwiesen II“ in Durch-
hausen - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 8 - Stellungnahme vom 15.02.2019 zu Bebauungsplan „Großwiesen II“ in Durchhausen -
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 9 - Stellungnahme vom 26.10.2020 zum FNP 2020 - 4. Fortschreibung S „Abfallzentrum Talheim“ -
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 10 - Stellungnahme vom 03.07.2020 zu Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ -
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 11 - Stellungnahme vom 12.11.2019 zu Bebauungsplan „Schlossgärten“ in Durchhausen -
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 12 - Raumordnerische FNP-Stellungnahmen vom 01.10.2012, 13.05.2013 und vom 14.08.2013.
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 Höhere Raumordnungsbehörde

Anlage 13 - Rundschreiben „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ v. 16.02.2018 -
Umweltministeriums und Link <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/...>

Inhalt

- Schreiben vom 15.10.2020	5
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Schr. v. 08.09.2020 Herr Hildebrandt.....	7
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts / Hauptstelle Dortmund / Sparte Verwaltungsaufgaben / Träger öffentlicher Belange / Nebenstelle Düsseldorf - eMail vom 15.10.2020 Simone Hebbinghaus	8
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien – Schreiben vom 22.09.2020 Hans-Jürgen Harreus.....	10
Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL SW / PTI 32 Bauleitplanung – eMail v. 08.09.2020 Reiner Grüneberg.....	11
Deutscher Wetterdienst - Abt. Finanzen und Service / Referat Liegenschaftsmanagement / Verwaltungsbereich SÜD - Schreiben v. 15.10.2020 Doris Richter.....	11
DFS Deutsche Flugsicherung - Schreiben v. 18.03.2020 Yann Moupinda / Rico Kuchenbecker	12
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG - Schreiben v. 17.09.2020 Timo Merkt	12
Gemeinde Immendingen - eMail v. 21.09.2020 Sandra Paglialonga.....	13
Kreisbauernverband Tuttlingen e. V. - Schreiben vom 13.10.2020 Lisa Guth (Kreisgeschäftsführerin)	14
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. - LNV-Arbeitskreis Tuttlingen – Schreiben vom 16.10.2020 Dr. Berthold Laufer	18
Landratsamt Tuttlingen / Stabsstelle Recht - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer.....	22
Landratsamt Tuttlingen / Forstamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne.....	24
Landratsamt Tuttlingen / Landwirtschaftsamt - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer	27
Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer.....	56
Landratsamt Tuttlingen / Gewerbeaufsicht - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer.....	69
Landratsamt Tuttlingen / Wasserwirtschaftsamt - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer	70
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Abteilung 6 · Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement.....	75
Referat 62 · Feuerwehr und Brandschutz - eMail v. 17.09.2020 Simon Menzel.....	75
Netze BW GmbH - Schreiben vom 03.09.2020 Reinhold Marks	76
Netze BW GmbH - eMail vom 10.09.2020 Reinhold Marks.....	79

PLEdoc GmbH - Schreiben v. 22.09.2020 Britta Hansen.....	80
Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab / Stabsbereich Einsatz / Sachbereich Verkehr - eMail v. 12.10.2020 Tobias Horn	81
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abteilung 3 - Kommunikationstechnik - Ref. 32 - ASDBW - eMail vom 14.09.2020 Bernd Filkorn	82
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde - Schreiben vom 13.11.2020 Hans-Ulrich Trostel	83
Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abt. Straßenwesen und Verkehr - Schreiben vom 21.09.2020 Alice Völker	152
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion - Schreiben vom 22.10.2020 Dietmar Winterhalter.....	156
Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion.....	159
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Ref. 91 Landesservicezentrum - eMail vom 10.09.2020 Gabriele Fischer	171
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - Schreiben vom 16.10.2020 Dr. Gertrud Kühnle.....	172
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg - Schreiben vom 15.10.2020 Andreas Hemesath, stv. Verbandsdirektor	174
terranets bw GmbH – Schreiben vom 03.09.2020 Sylke Wiegers / Thomas Burmeister	182
TransnetBW GmbH - Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau - eMail vom 08.10.2020 Lilia Doubrovina	183
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil - Schreiben vom 02.10.2020 Ursula Krohn	184
Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Schreiben vom 12.10.2020 Frau Merkt.....	184
Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - eMail vom 02.10.2020 Timo Hirt.....	185
Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen - eMail vom 16.10. 2020 Kerstin Hasenfratz	186
Vodafone BW GmbH – Zentrale Planung - eMail vom 10.09.2020 Jens Kiewning.....	186

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Landwirt 3 Trossingen - Schreiben vom 15.10.2020

Trossingen (H) Bauflächen verbrauchen 24,76 ha der Betriebsfläche; dies ist existenzgefährdend und nicht akzeptabel

Hiermit möchte ich zum Flächennutzungsplan 2040 Stellung nehmen.

Der Flächennutzungsplan sieht eine neue Bebauungsfläche von über 70 ha vor. Davon bewirtschafte ich über 24 ha Acker- und Wiesenflächen, was ca. 24 % meiner Betriebsfläche darstellt.

Die bewirtschafteten Flächen im Einzelnen:

Greut	3,59 ha
Hirschweiden II	0,93 ha
Bonnen und Albblick II	7,37 ha
Am Bogen	0,50 ha
Grubäcker	1,69 ha
Langwiesen	4,96 ha
Steinen	<u>5,22 ha</u>
Gesamtfläche	24,26 ha

Dies ist für die Weiterführung meines Betriebes absolut existenzgefährdend und so für uns nicht akzeptabel.

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt für das weitere Planverfahren eine deutliche Reduzierung der geplanten Bauflächen in Trossingen. Der Landwirt 3 Trossingen wird durch die Verkleinerung folgender bisher geplanter Bauflächen entlastet:

- W „Bonnen“ - Verkleinerung von 12,18 ha auf 7,53 ha
- M Langwiesen - Verkleinerung von 4,96 ha auf 4,37 ha und Änderung von M in W
- G „Grubäcker“ - 1,69 ha wird gestrichen
- G „Steinen“ - 5,22 ha wird gestrichen.

Bei der Baufläche „Am Bogen“ hat es eine Umbenennung in „Bärenwinkel“ gegeben.

Die beiden geplanten Wohnbauflächen „Albblick II“ sind im Zuge des FNP bereits seit 2013 rechtswirksam ausgewiesen.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Trossingen (H) Auszug aus einer schriftlichen Vereinbarung von 2003

Ich möchte auf die Vereinbarung vom 17.06.2003 der Stadt Trossingen mit uns hinweisen, durch welches uns ein Bestandsschutz zugesichert wurde und in unserem Einzugsgebiet keine weiteren Bebauungspläne entwickelt werden sollen.

Auszug aus dem Vertrag vom 17.06.2003:

6. Zukünftige Entwicklung Hof Hirschweiden

Die Stadt Trossingen verpflichtet sich, eine betriebliche Entwicklung des Hofes des Landwirtes 3 Trossingen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht zu behindern.

Die Stadt Trossingen steht einer entsprechenden Entwicklung des Hofes positiv gegenüber.

Es ist erklärte politische Absicht, dass aus heutiger Sicht über die bestehenden Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanentwürfe hinaus keine weiteren Gewerbe- und Wohngebiete im Einzugsbereich des Hirschweidenhofes entwickelt werden.

Dies gilt, solange der Hof als funktionsfähiger Betrieb besteht.

Die Stadt Trossingen ist bestrebt, die betrieblichen Entwicklungen sämtlicher Landwirte von Trossingen und Schura nicht zu behindern. Aus diesem Grunde werden in der weiteren Planung gegenüber der ursprünglichen FNP-Entwurf erheblich weniger landwirtschaftliche Flächen für potentielle Bauflächen überplant.

Kenntnisnahme

Trossingen (A) Streichung der Gebiete „Grubäcker“, „Langwiesen“ und „Steinen“

Wir erwarten mindestens die Streichung der Gebiete Grubäcker, Langwiesen und Steinen aus dem Flächennutzungsplan.

Siehe oben.

Der Anregung wird entsprochen.

Trossingen (A) Flächenverlust vollständig durch Pachtfläche ersetzen; Konzept über die Verteilung der Pachtflächen erstellen

Weiter setzen wir voraus, dass die verlorenen Flächen durch Pachtflächen der Stadt Trossingen vollständig ersetzt werden, da wir bei den letzten Baugebieten nur spärlich ausgeglichen wurden.

Für die Ausgleichsregelung muss vor der Inanspruchnahme der Flächen ein Konzept erstellt werden, wer wann welche Flächen als Ausgleich bekommt bzw. abgeben muss.

Zur Berücksichtigung einzelbetrieblicher als auch grundlegender landwirtschaftlicher Belange plant die Stadt die Einholung relevanter Daten gemäß dem Gemeinsamen Antrag 2021, wie z. B. die betriebliche Flächenausstattung und Art und Umfang der Tierhaltung. Auf Grundlage dieser Daten hat die Stadt Trossingen eine fundierte Entscheidungsmöglichkeit bei Flächeninanspruchnahmen für Bauflächen und auch bei der Vergabe von städtischen Pachtflächen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Schr. v. 08.09.2020 Herr Hildebrandt

(H) Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung keine Einwände

Kenntnisnahme

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts / Hauptstelle Dortmund / Sparte Verwaltungsaufgaben / Träger öffentlicher Belange / Nebenstelle Düsseldorf - eMail vom 15.10.2020 Simone Hebbinghaus

(H) Hinweise zur künftigen digitalen Beteiligung der Bundesanstalt in Bauleitplanverfahren

Zur Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei Planungsangelegenheiten für Baden-Württemberg wurde ein spezielles Funktionspostfach VA-TOEB.BW@bundesimmobilien.de eingerichtet, auf das im Vertretungsfall auch Kollegen zugreifen können. Bitte beachten Sie dies bei Planungsangelegenheiten in Ihrem Verteiler.

Zur Verfahrensvereinfachung und Verkürzung der Zustellungswege ist es möglich, dass Sie künftig die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Träger öffentlicher Belange bei allen Planungen, Planfeststellungen u. ä. auf elektronischem Wege (Benennung eines Internetlinks, durch den ich auf die Unterlagen zu den jeweiligen Planungen zugreifen kann / Mail, da ich Datenträger gewöhnlich nicht einlesen kann), beteiligen. Ich nehme hier von Düsseldorf aus diese Aufgabe wahr. Wenn Sie mir Ihre Planungen per Mail mit Hinweis auf den Internetlink übersenden, wäre die Zusendung auf Papier/CD sowie an andere Stellen innerhalb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weitgehend entbehrlich. Die Größe der zu versendenden Dateien sollte 20 MB in einer einzelnen Mail nicht übersteigen.

Ich nehme vor allem redaktionelle Aufbereitungen der Planungen für die elektronische Verbreitung der Informationen an verschiedene Standorte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Bundesgebiet vor, weshalb ich regelmäßig die Zugriffsmöglichkeit auf die Planungsdaten in elektronischer Form benötige.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information auch an andere möglicherweise künftig betroffene Stellen in Ihrem Hause, Auftraggeber für Planungen und korrespondierende Behörden weiterleiten könnten.

Hinweis Funktionspostfach: VA-
TOEB.BW@bundesimmobilien.de

Kenntnisnahme

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

(H) Hinweise zur Beteiligung der Bundesanstalt in Papierform

Zustellungen in Papierform können hier an meine Adresse in Düsseldorf erfolgen: Die Adresse Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement-
Träger öffentlicher Belange (BW)
Nebenstelle Düsseldorf
Fontanestr. 4

40470 Düsseldorf

(bei Zustellung per Post)

und die E-Mail-Adresse: VA-TOEB.BW@bundesimmobilien.de (bevorzugte Versendungsart)

sind die **Hauptempfängeradressen**.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Adressänderung beachten.

Kenntnisnahme

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien – Schreiben vom 22.09.2020 Hans-Jürgen Harreus

(H) Keine Einwendungen

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Kenntnisnahme.

Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.

(H/A) Stadt Trossingen beteiligen

Die Bahnstrecke Trossingen Bf – Trossingen Stadt ist im Eigentum der Stadt Trossingen. Die Stadt ist direkt am Verfahren zu beteiligen.

Als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen ist die Stadt unmittelbar beteiligt.

Kenntnisnahme.

(H/A) Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zusenden; weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.

Das Abwägungsergebnis zur jeweiligen Stellungnahme wird übersandt. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage erfolgen.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL SW / PTI 32 Bauleitplanung – eMail v. 08.09.2020 Reiner Grüneberg

(A) Kontaktaufnahme zur Deutschen Telekom, wenn Bauflächen feststehen

Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns. In verschiedenen Fällen laufen bereits Bebauungsplanverfahren. Hier wurden bereits Stellungnahmen abgegeben. In den restlichen Untersuchungsgebieten sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Aufgrund der Flächenmenge ist es uns unmöglich Lagepläne mit zu liefern.

Die Mitgliedsgemeinden werden gebeten, sich bei Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung zu setzen.

Kenntnisnahme, - siehe nebenstehender Stellungnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Deutscher Wetterdienst - Abt. Finanzen und Service / Referat Liegenschaftsmanagement / Verwaltungsbereich SÜD - Schreiben v. 15.10.2020 Doris Richter

(H) Es werden keine Einwände erhoben

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen.

Kenntnisnahme.

Die Planung wurde anhand der der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

DFS Deutsche Flugsicherung - Schreiben v. 18.03.2020 Yann Moupinda / Rico Kuchenbecker

(H) Keine Bedenken und Anregungen; weitere Verfahrensbeteiligung nicht erforderlich

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert

Keine weitere Verfahrensbeteiligung.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG - Schreiben v. 17.09.2020 Timo Merkt

(H) Keine Bedenken und Anregungen vorzubringen

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 03.09.2020, mit welchen Sie uns als Träger öffentlicher Belange an den Verfahren beteiligen.

Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

(A) Weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den Verfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird
entsprochen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Gemeinde Immendingen - eMail v. 21.09.2020 Sandra Paglialonga

(H) Keine Einwände

Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.

Hinweis:

Angeschrieben wurde der Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Kreisbauernverband Tuttlingen e. V. - Schreiben vom 13.10.2020 Lisa Guth (Kreisgeschäftsführerin)

Trossingen (H) Früherer Flächenverlust bei Landwirt 2 Trossingen und damalige Zusagen (Ersatzflächen, Pachtflächenmanagement); Schriftliche Zusagen sind im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetze zu bewerten;

Flächennutzungsplan mit 25 % Flächenverlust für den Landwirt 2 Trossingen, Existenzgefährdung liegt vor

Bereits bei der Baulandentwicklung am Nordrand im Jahr 2000 hat den Landwirt 2 Trossingen einen erheblichen Flächenverlust erfahren, verbunden mit der damaligen Zusage, dass Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus ein Pachtflächenmanagement eingerichtet werden sollte.

Abschluss der Wohnbauentwicklung war damals die sogenannte Nordrandstraße. Zusagen wurden schriftlich gemacht, sind als Zusicherung im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze zu werten.

Der neue Flächennutzungsplan soll zu einem Verlust von aktuell 25 % der insgesamt bewirtschafteten Fläche führen. Folglich ist u. U. von Existenzgefährdung auszugehen.

(H/A) Berücksichtigung weiterer betroffener landwirtschaftlicher Betriebe im Hinblick auf Existenzgefährdung

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass neben dem Landwirt 2 Trossingen auch andere Betriebe, die wesentliche Teile ihrer landwirtschaftlichen Existenz in diesem Bereich haben, entsprechend im Hinblick auf Existenzgefährdung ebenfalls berücksichtigt werden müssen, - vor allem im jetzigen Planstadium.

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt für das weitere Planverfahren eine deutliche Reduzierung der geplanten Bauflächen in Trossingen. Im Norden des Stadtgebietes wird die geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ von 12,18 ha auf 7,53 ha verkleinert und die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ von 7,63 ha auf 3,02 ha reduziert. Die geplante Wohnbaufläche „Nordfeld“ wird von 9,75 ha auf 10,4 ha leicht vergrößert.

Der Landwirt 2 Trossingen wird durch die Streichungen erheblich entlastet.

Das Liegenschaftsamt der Stadt hat über die erwähnte „Zusagen“ keine schriftlichen Unterlagen. Das entsprechende Schreiben wurde beim Landwirt 2 Trossingen angefordert.

Ein Pachtflächenmanagement ist angedacht. Der Stadt liegt kein entsprechender Vertrag mit dem Landwirt 2 Trossingen vor.

Die vorgetragenen Belange werden in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen.

Neben den o.g. Streichungen geplanter Wohnbauflächen erfolgen weitere Streichungen bei Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen und Gewerblichen Bauflächen.

Kenntnisnahme.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
Fortsetzung - Kreisbauernverband Tuttlingen e. V.		
<p>(H) Diskussion über Nordrandstraße</p> <p>Zwar wird medial vermittelt, so, wie sich die Stadt konkret weiterentfalte, sei mit einem Beschluss über den Flächennutzungsplan noch gar nicht entschieden. Allerdings gibt es konkrete Überlegungen, die schon seit vielen Jahren in der Diskussion befindliche Nordrandstraße auch weiter nach Norden zu verlegen. Dort sollen wohl dann etwa 1200 Einwohner neu angesiedelt werden.</p>		Kenntnisnahme.
<p>(H) Private Interessen sind in der Abwägung zu beachten</p> <p>Abwägungsbeachtlich sind folglich die genannten betroffenen privaten Interessen bei den Entscheidungen über die Bauleitplanung, wenn sie erkennbar sind. Alle privaten Interessen müssen von Amts wegen erfasst werden, die sich bei der Ermittlung als durch den Flächennutzungsplan betroffen schon von sich aus aufgedrängt haben.</p> <p>Auch bei weniger wichtigen privaten Interessen kann dies der Fall sein, etwa durch außerhalb der Planung geführte Diskussionen und Gesprächsrunden. Damit kommt es auf die Erkennbarkeit der privaten Belange an, nicht nur im Hinblick auf die Abwägungsbeachtlichkeit, wenn diese Interessen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen worden sind, weil die Situation in Bezug auf die Kenntnis der zur Ermittlung einer Existenzgefährdung notwendigen Flächen und deren Berücksichtigung - auch vorsorglich - von elementarer Bedeutung ist, und damit dem Verfahren dient.</p>	<p>Die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen führt das für die Flächennutzungsplanung gesetzlich vorgeschriebene zweistufige Beteiligungsverfahren für die Bürgerschaft innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft durch. Jedermann ist aufgerufen, sich zum Planverfahren zu äußern.</p> <p>Alle Äußerungen fließen in die vom Gemeinsamen Ausschuss als beschließendem Gremium zu treffende Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein. Dabei sind die „<i>öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen</i>“.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Trossingen (H) Landwirt 2 Trossingen bietet im Vorfeld von Entscheidungen der VG Gespräche an</p> <p>Der Stadt liegen die Angaben über die Flächen vor. Aufgrund dieser vorliegend spezifischen Faktoren kommt der vorsorglichen Mitwirkung und damit der Informationssammlung, die nachher auch die nachfolgenden Entscheidungen mitbestimmt, eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Betroffene Betriebe haben hier nicht nur ein theoretischen Mitwirkungsrecht, sondern eine tatsächliche Mitwirkungslast, wenn es darum geht, Verwaltungsverfahren möglichst offen und transparent zu gestalten. Der Landwirt 2 Trossingen steht für solche Gespräche zur Verfügung.</p>	Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt das Gesprächsangebot gerne an.	Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG Trossingen	Beschluss
<p>Fortsetzung - Kreisbauernverband Tuttlingen e. V.</p>		
<p>(H/A) Konflikte der Landwirtschaft durch Flächenverlust und eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu lösen</p> <p>Im Hinblick auf die angemessene betriebliche Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe gibt es planerische Problembewältigungsgrundsätze, so erfordert der bei jeder hoheitlichen Planung geltende Grundsatz der Problembewältigung, dass die hervorgehobenen Interessenskonflikte nicht wegen einer die privaten Belange ohne weitere Folgerungen zurückstellenden Abwägungen zu Lasten der Grundstückseigentümer und Landwirte nicht gelöst, sondern u. U. zu deren Lasten unbewältigt bleiben.</p> <p>Der durch Artikel 14 Abs. 1 GG gewährleistete Schutz am eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb umfasst zum einen den gegenwärtigen Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes sowie auch die im Zuge moderner landwirtschaftlicher Erkenntnisse notwendig werdenden Anpassungen.</p> <p>Planerische Konflikte dürfen nicht erst in nachfolgende Verfahren verwiesen werden. Damit blieben diese Konflikte in Wahrheit erst einmal ungelöst.</p>	<p>Verweis auf umfangreiche Streichungen geplanter Bauflächen (s.o.). Darüber hinaus bietet die VG die Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden Gespräche mit betroffenen Landwirten zu führen.</p> <p>Bei der Neuverpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke wird den Mitgliedsgemeinden empfohlen, soweit möglich, den jeweiligen Flächenverlust und die betriebliche Betroffenheit (Arrondierung, zukunftsfähiger Betrieb etc.) bei der Neuverpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p> <p>Von Seiten der Stadt Trossingen ist ein Pachtflächenkonzept geplant.</p>
<p>Trossingen (H) Flächenverluste, auch von Pachtflächen, sind für den Landwirt 2 Trossingen existenzgefährdend, daher nicht zumutbar</p> <p>Es muss in einem solchen Fall auch sichergestellt werden, dass, wenn kein geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt wurde bzw. gestellt werden kann, eine negative Wirkung hinsichtlich des Betriebes bestätigt wird:</p> <p>Der Landwirt 2 Trossingen macht von ihrer Seite aus geltend, dass die Rentabilität des Betriebs zumindest gefährdet wird und daher die Landabgabe nicht zumutbar ist. Die Frage der Beurteilung einer Existenzgefährdung und der damit erforderlichen planerischen Konfliktbewältigung hängt im Folgenden dann nicht nur von den individuellen Betriebsdaten ab, sondern auch von der Bedeutung an Pachtflächenverluste, im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Fläche.</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss beschließt für das weitere Planverfahren eine deutliche Reduzierung der geplanten Bauflächen in Trossingen. Im Norden des Stadtgebietes wird die geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ von 12,18 ha auf 7,53 ha verkleinert und die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ von 7,63 ha auf 3,02 ha reduziert. Die geplante Wohnbaufläche „Nordfeld“ wird von 9,75 ha auf 10,4 ha leicht vergrößert.</p> <p>Der Landwirt 2 Trossingen wird durch die Streichungen erheblich entlastet.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe oben</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG Trossingen	Beschluss
<p>Fortsetzung - Kreisbauernverband Tuttlingen e. V.</p> <p>(H/A) Landwirtschaftsamt als Sachverständiger; Belange des Landwirt 2 Trossingen und andere betroffene Landwirte herausgehoben betrachten</p> <p>Als Fachbehörde kommt dem Landwirtschaftsamt hier die Rolle des Sachverständigen zu, insbesondere im Einzelfall, d. h. in welchem prozentualen Umfang im Hinblick auf die gesamt bewirtschaftete Fläche eine Existenzgefährdung erkennbar wird.</p> <p>Angesichts der Abhängigkeit der Existenzgefährdung von einzelbetrieblichen und persönlichen Faktoren sollte der Familie Koch und auch weiteren beteiligten Landwirten vorsorglich eine angemessene Verfahrensposition eingeräumt werden.</p>	<p>Ein Pachtflächenmanagement ist seitens der Stadt Trossingen angedacht.</p> <p>Bei der Neuverpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke wird den Mitgliedsgemeinden empfohlen, soweit möglich, den jeweiligen Flächenverlust und die betriebliche Betroffenheit (Arondierung, zukunftsfähiger Betrieb etc.) bei der Neuverpachtung kommunaler landwirtschaftlicher Grundstücke zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p> <p>Von Seiten der Stadt Trossingen ist ein Pachtflächenkonzept geplant.</p>

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. - LNV-Arbeitskreis Tuttlingen – Schreiben vom 16.10.2020 Dr. Berthold Laufer

(H) Gemeinsame Stellungnahme nachfolgender Verbände und Vereine

Kenntnisnahme

Gemeinsame Stellungnahme aller anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen (Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes):

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
- Deutscher Alpenverein (DAV), Sektion Tuttlingen
- Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
- Naturfreunde Tuttlingen
- Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
- Schwäbischer Albverein
- Schwarzwaldverein Tuttlingen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

(Der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten).

Der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.

(H/A) Unvertretbar hohe Flächeninanspruchnahme; flächensparende verdichtete Bauformen erforderlich

1. Unvertretbar hohe Flächeninanspruchnahme

Unter Punkt 1.1 („Schutzgut Fläche“) findet sich die lapidare Aussage „Mit einer Flächeninanspruchnahme für Neuausweisungen von Bauflächen im Rahmen des FNP 2040 von 68,67 ha ist der Umfang der Flächeninanspruchnahme substantiell hoch.“ In der Bedarfsbegründung für Wohnflächen wird dann ein sehr hoher Bedarf speziell für die Stadt Trossingen berechnet. Dies beruht hauptsächlich darauf, dass der im Zeitraum 2009 bis 2019 hohe Zuzug von Einwohnern einfach auf die nächsten 21 Jahre extrapoliert wird und auf verschiedene Weise von den Berechnungsgrundsätzen des Landes abgewichen wird. Was dabei die Wohnbaudichte betrifft, so wird in Punkt 3.1.1 der Begründung ausgeführt: „Real wurden die vom MVI genannten raumordnerischen Orientierungswerte zu Einwohnerdichte in den bestehenden Wohnbauflächen der Mitgliedsgemeinden nicht erreicht und können auch in künftig zu entwickelnden Wohngebieten wohl nicht vollständig realisiert werden. Dies würde verdichtete Bauformen voraussetzen, für die in den Mitgliedsgemeinden nur ein bedingter Bedarf gesehen wird.“ Eine solche Argumentation leistet jedoch einem ungebremsten Flächenverbrauch weiter Vorschub und ist für einen Flächennutzungsplan, der beansprucht, zukunftsfähig zu sein, nicht akzeptabel. Wenn Raumordnung wirklich raumordnend sein will, anstatt nur zu beschreiben, wie man hauptsächlich Einfamilienhaus neben Einfamilienhaus stellt, dann muss sie endlich klare Vorgaben für verdichtete Bauformen machen. Dies ist aufgrund des dringend erforderlichen sparsamen Umgangs mit Flächen eine Notwendigkeit unserer Zeit und sollte in einer Stadt ohnehin Standard sein. Dazu müssen zumindest Doppel- und Reihenhäuser die Regel werden, anstatt die Ausnahme zu bleiben. Platz für Privatgärten ist auch bei verdichtetem Bauen in dieser Form noch genügend vorhanden. Auch die langfristige Sicherstellung der Infrastruktur erfordert eine verdichtete Bauweise. Es ist gerade nicht nachhaltig, immer ausgedehntere Siedlungsgebiete anzulegen.

Schon jetzt ist planerisch zu bedenken, wie in einer ausgedehnten, aber einmal immer dünner besiedelten Gemeinde noch die gesamte Infrastruktur langfristig erhalten und unterhalten werden soll: Wasserversorgung, Abwasserkanäle, Stromversorgung, Glasfasernetz, Gas- oder ggf. Fernwärmenetz, Fernmeldenetz, Instandhaltung von Straßen und Gehwegen, Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Müllabfuhr, ... Es kann nur von Vorteil sein, wenn das Siedlungsgebiet möglichst kompakt angelegt ist.

Der Flächennutzungsplan regelt nur die Art der baulichen Nutzung (Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Gewerbliche Baufläche etc.). Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt der Bebauungsplan.

In der jüngsten Vergangenheit hat die Stadt Trossingen mehrere Bebauungspläne zum Zwecke einer Nachverdichtung geändert. Neu erstellte Bebauungspläne sehen in erhöhtem Maße auch Bauplätze für Mehrfamilienhäuser vor und ohnehin, die Option von Doppelhäusern. Mehrfamilienhäuser wurden in den letzten Jahren verstärkt in Trossingen gebaut, so im Gebiet „Solweg III“ und „Gölten II“.

Die Mitgliedsgemeinden sind aufgefordert, neben flächensparenden verdichteten Bauweisen, auch bedarfsgerechte Bauleitplanungen zu erstellen.

Der Bedarf der Stadt Trossingen, die 85 % der Einwohner in der Verwaltungsgemeinschaft stellt, wurde mit dem vom MVI genannten Orientierungswert von 70 E./ha ermittelt. Nur bei den kleineren Gemeinden wurde ein leicht reduzierter Orientierungswert von 45 E./ha (MVI 50 E/ha) angesetzt. Damit ist gegenüber früheren Baugebieten bereits eine deutlich höhere Verdichtung geplant.

Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.</p>		
<p>(H) Bedarfsberechnung mehr als großzügig; ausgedehnte geplante Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen; Gewerbliche Bauflächen trotz Interkommunales Gewerbegebiet Neuen III</p> <p>Das Ergebnis der mehr als großzügigen Bedarfsberechnung ist die geplante Neuausweisung ausgedehnter Wohnbauflächen im Rahmen des Flächennutzungsplans 2040 in Höhe von 38,67 ha in Trossingen und 9,60 ha in Schura sowie von gemischten Bauflächen in Höhe von 13,76 ha in Trossingen sowie 1,41 ha in Schura. In der Summe also 63,44 ha, obwohl vor allem in Trossingen, aber auch in Durchhausen und Gunningen noch ausgedehnte Wohnbauflächen aus den Fortschreibungen des Flächennutzungsplans 2020 zur Bebauung anstehen.</p>	<p>Der Umfang geplanter Neuausweisungen wurde im Rahmen des FNP 2037 (bisher 2040) in erheblichem Umfang in allen Mitgliedsgemeinden reduziert, insbesondere auf Markungen Trossingen und im Stadtteil Schura.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - geplante Nordrandstraße mit hohem Flächenverbrauch und erheblicher landschaftszerstreichender Wirkung</p> <p>Hinzu kommt eine geplante „Nordrandstraße“ im Norden von Trossingen, die selber eine umfangreiche Fläche beansprucht und durch den Abstieg zur L 433 auch noch erheblich zur Landschaftszerschneidung beiträgt. Hinzu kommt des Weiteren in Trossingen die neue Gewerbefläche „Steinen“ mit 5,22 ha, trotz der 23-ha-Gewerbeflächen-Ausweisung für das interkommunale Gewerbegebiet „Neuen III“ im Rahmen der dritten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020.</p>	<p>Die geplante Nordrandstraße ist bereit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020 - 2. Fortschreibung enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe wird erneut beschnitten</p> <p><u>2. Verdrängung der Landwirtschaft</u></p> <p>In Punkt 3.1 („Allgemeine Hinweise zu Wohn- und Gemischten Bauflächen“) wird ausgeführt „Gleichzeitig soll dabei die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewahrt bleiben. Markungsübergreifend sollen Erholungsräume langfristig erhalten und gesichert werden. Im allgemeinen Interesse steht auch der Erhalt von Flächen, die der Produktion von Nahrungsmitteln dienen.“ Dabei ist der letzte Satz nur eine Worthülse, wenn man bedenkt, wie massiv die Flächenausstattung der letzten landwirtschaftlichen Betriebe von Trossingen durch die umfangreichen geplanten Neuausweisungen erneut beschnitten wird. Durch das Heranrücken der Wohnbebauung bis auf bis auf ca. 200 m - 300 m an die letzten Hofstellen sind Konflikte im Übrigen bereits vorprogrammiert.</p>	<p>Der Umfang geplanter Neuausweisungen wurde im Rahmen des FNP 2037 (bisher 2040) insbesondere auf Markungen Trossingen und im Stadtteil Schura, reduziert.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.</p>		
<p>(H) Sehr hoher Ausgleichsbedarf - offen ist wo der Ausgleich erfolgen soll <u>3. Insgesamt hoher Ausgleichsbedarf</u> Der im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu regelnde, aufgrund der enormen Flächenausweisungen insgesamt sehr hohe Ausgleichsbedarf wird im Umweltbericht nur angedeutet. Das ändert jedoch nichts an der Problematik. Es bleibt die Frage, wo und wie der Ausgleich erfolgen soll.</p>	<p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf der Ebene von künftigen Bebauungsplanverfahren konkretisiert und durchgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Massenausgleich innerhalb von Baugebieten ist seit Jahrzehnten überfällig <u>4. Massenausgleich vor Ort</u> Auf Seite 34 der Begründung findet sich unter „Allgemeine Empfehlungen zur Baulandentwicklung“ die Aussage „<i>Den Mitgliedsgemeinden wird empfohlen, bei der Erschließungskonzeption von Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen Massenausgleich anzustreben.</i>“ Man darf gespannt sein, inwiefern diese Empfehlung für eine seit Jahrzehnten überfällige Vorgehensweise Eingang in die künftigen Bebauungspläne finden wird.</p>	<p>Der Hinweis auf den angesprochenen Massenausgleich findet sich zunehmend in den jüngeren Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden. Ein solcher Hinweis auf Massenausgleich in den Bebauungsplänen wird auch von der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen gefordert.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Sehr hohe Flächenausweisungen erfüllen nicht die Anforderungen an die Bauleitplanung für die kommenden Jahrzehnte <u>Fazit</u> Aufgrund der geplanten sehr hohen Flächenausweisungen, ohne erkennbare Bemühungen zur Reduktion des Flächenverbrauchs, ist der Entwurf des Flächennutzungsplans 2040 eine Fortschreibung der Vergangenheit, erfüllt jedoch nicht die erforderlichen Anforderungen an die Bauleitplanung für die kommenden Jahrzehnte.</p>	<p>Der Flächenverbrauch findet nicht im Flächennutzungsplan statt, sondern bei der Erschließung von Bauflächen <u>aufgrund eines konkret bestehenden Bedarfs an Wohnbauflächen oder Gewerbebauflächen</u>. Die Kommunen haben einerseits die Verringerung des Flächenverbrauchs und andererseits das Schaffen von Wohnraum gleichermaßen zu berücksichtigen. Die VG Trossingen reduziert die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Stabsstelle Recht - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer

(A) Stellungnahmen der Fachämter beachten

Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit zur gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die Hinweise sowie die nachfolgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde, der Gewerbeaufsicht und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Anregung wird im Rahmen der Abwägung entsprochen.

(H) Prognostizierter Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf ist im konkreten Einzelfall nachvollziehbar darzustellen und zu begründen

Hinweise:

1. Es handelt sich vorliegend um eine Flächenneuausweisung im Flächennutzungsplan gem. § 5 BauGB. Hierbei soll der geplante Bedarf an Wohnbau- und Gewerbebauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung erfolgen (siehe Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg v. 15. Februar 2017). Ein pauschaler Flächenansatz ist wegen der Differenziertheit der Bedarfsansprüche nicht geeignet. Der prognostizierte Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf ist daher im konkreten Einzelfall nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Stellungnahmen der Fachämter.

Der Wohnbauflächenbedarf basiert keinesfalls auf einem pauschalen Flächenansatz, er wurde konkret unter Einbeziehung von Daten des Statistischen Landesamtes ermittelt. Dabei orientiert sich die Bedarfsermittlung in hohem Maße an der *Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise* des WM BW. Der Bedarf wurde u. a. auf Basis von *Ziffer 2* der Plausibilitätsprüfung *Grundlagen der Prüfung des Wohnbauflächenbedarfs*, im Rahmen eines prognostizierten Bevölkerungszuwachses nachvollziehbar ermittelt.

Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung LRA TUT / Stabsstelle Recht</p>		
<p>(A) Zieljahr für den Flächennutzungsplan auf maximal 15 Jahren begrenzen</p> <p>2. Darüber hinaus ist unseres Erachtens eine Anpassung der Laufzeit der Flächennutzungsplanfortschreibung vorzunehmen. Eine über die Jahre gesehene, einigermaßen verlässliche Entwicklung lässt sich nach unserem Dafürhalten allenfalls für einen Zeitraum von max. 15 Jahren voraussagen. Bereits in den Begründungsunterlagen zum Flächennutzungsplan wird deutlich, dass selbst die amtliche Einwohnervorausrechnung des Statistischen Landesamtes nur Daten bis zum Jahr 2035 annimmt. Eine darüberhinausgehende Prognose basiert aus unserer Sicht nicht mehr auf nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen. Deshalb empfehlen wir, den Zeitraum der Planung auf maximal 15 Jahre zu begrenzen.</p>	<p>Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>
<p>(H) Stellungnahmen der Fachämter beachten</p> <p><u>Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen:</u></p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Forstamt - Schreiben v. 01.04.2020 Constantin Kühne

(H) Erläuterungen zur Betroffenheit von Waldflächen

Planvorhaben, die forstliche Belange betreffen:

Kenntnisnahme.

➤ **Gkg. Trossingen, geplante Weiterführung der Nordrandstraße zur L 433:**

Auf einer Länge von ca. 400 m führt die geplante neue Straße durch Stadtwald Tr. Hierfür ist die Umwandlung von ca. 0,5 ha Wald erforderlich.

➤ **Gkg. Trossingen, Gewerbegebiet Teufelsgurgel, geplante westl. Erweiterung:**

Ca. 0,77 ha Waldfläche im Stadtwald Trossingen sollen in Gewerbegebiet umgewandelt werden.

➤ **Gkg. Trossingen, Gewerbegebiet Teufelsgurgel, geplante südl. Erweiterung:**

Ca. 0,84 ha Waldfläche im Stadtwald Trossingen sollen in Gewerbegebiet umgewandelt werden.

➤ **Gkg. Trossingen, Gewerbegebiet Teufelsgurgel, geplante nordwestl. Erweiterung:**

Ca. 1,36 ha Waldfläche im Stadtwald Trossingen sollen in Gewerbegebiet umgewandelt werden. Bei dieser Fläche scheint die Waldgrenze im SO nicht mit der tatsächlichen Waldgrenze (Luftbild) übereinzustimmen. Die tatsächliche Waldgrenze liegt weiter im NW, das Gewerbegebiet erscheint größer als im Plan dargestellt.

➤ **Gkg. Trossingen, bestehendes Gewerbegebiet Steppach II:**

Die Grenzen dieses Gewerbegebietes sind anders dargestellt als dies der Realität entspricht. Im Norden befindet sich Wald, der nicht dargestellt ist, im W ist Wald dargestellt, der (auf dem Luftbild) nicht vorhanden ist.

➤ **Gkg. Trossingen, Gewerbegebiet Steppach II, geplante südl. Erweiterung:**

Ca. 0,85 ha Waldfläche im Stadtwald Trossingen sollen in Gewerbegebiet umgewandelt werden.

➤ **Gkg. Trossingen, geplanter Solarpark Löhle:**

Die Fläche des Solarparks Löhle grenzt im Norden an Stadtwald Trossingen. In diesem Bereich sind in der Vergangenheit vermutlich durch natürliche Sukzession Waldflächen entstanden. Diese sollen erfasst, in Absprache mit dem Kreisforstamt im FNP dargestellt und im forstlichen Fachprogramm erfasst werden.

Fortsetzung - LRA TUT / Forstamt

(H) Erläuterungen zur Betroffenheit von Waldflächen

Fortsetzung: Planvorhaben, die forstliche Belange betreffen:

Kenntnisnahme.

➤ **Gkg. Trossingen, geplantes Gewerbegebiet Kesselsteige:**

Bei der im Osten angrenzenden, im FNP als Wald dargestellten Fläche handelt es sich um eine innerstädtische Grünfläche, nicht um Wald im Sinne des LWaldG, insofern ist hier nach Einschätzung des Forstamtes kein forstrechtlicher Belang betroffen.

➤ **Gkg. Durchhausen, geplantes interkommunales Gewerbegebiet Neuen III:**

Ca. 23 ha Waldfläche im Gemeindewald Durchhausen sollen in Gewerbegebiet umgewandelt werden. Ein Verfahren zur Waldumwandlung läuft bereits.

➤ **Gkg. Talheim, geplante Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim:**

Ca. 3,57 ha Waldfläche im Gemeindewald Talheim sollen in eine Sonderfläche der Kreismülldeponie umgewandelt werden. Hierzu läuft bereits ein FNP-Parallelverfahren.

(H) Waldumwandlung

➤ **Nutzungsumwandlung von über 30 ha Wald stellt in der VG Trossingen einen gravierenden Waldverlust in einem waldarmen Gebiet dar**

Kenntnisnahme.

➤ **Antrag auf Waldumwandlung stellen; forstrechtlichen Ausgleich aufzeigen;**

➤ **Rechtskraft des FNP erst nach Erteilung der Waldumwandlungserklärung möglich**

Waldumwandlung

Der vorliegende Flächennutzungsplan sieht in Summe die Umwandlung von über 30 ha Wald in gewerblich genutzte Flächen vor. Für ein relativ waldarmes Gebiet, wie das der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen, stellt dies einen gravierenden Waldverlust dar. Der Maßnahmenträger muss hierfür über das Kreisforstamt einen Antrag auf Umwandlungserklärung stellen. Bei der konkreten Umsetzung der Planvorhaben muss der Waldverlust forstrechtlich ausgeglichen werden. Dies erfolgt im Rahmen der eigentlichen Umwandelungsgenehmigung.

Genehmigungsbehörde für die Waldumwandlungserklärung und die konkrete Waldumwandlung ist die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg. Der Flächennutzungsplan erlangt erst dann Rechtskraft, wenn von Seiten der Körperschaftsforstdirektion die Umwandlungserklärung erteilt ist.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Forstamt

(H/A) Waldumwandlung

➤ **Waldabstand von 30 m ist bei der konkreten Umsetzung der FNP-Planung einzuhalten**

Waldabstand, Bauen in der Nähe von Wald

Bei bauliche Anlagen, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen sollen, ist mindestens 30 m Abstand zum angrenzenden Wald einzuhalten (Mindestwaldabstand). Bei der konkreten Umsetzung der FNP-Planung in Form von Bebauungsplänen bzw. Bauanträgen ist dieser Mindestwaldabstand zu beachten.

Das Forstamt verweist im Übrigen auf die ausführliche Stellungnahme der Forstdirektion Freiburg vom 22.10.2020.

Die Mitgliedsgemeinden werden gebeten, in Bebauungsplänen und bei Bauanträgen den Waldabstand von 30 m zu beachten.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Landwirtschaftsamt - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer

Durchhausen - Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“ - 3,57 ha in Verbindung mit der Rücknahme der gewerblichen Baufläche „Eglisau“ - 3,60 ha

- Verweis auf Stellungnahme zum FNP 2020 - 5. Fortschreibung.
- Gewerbeflächenausweisung erscheint in Verbindung mit Verzicht auf „Eglisau“ vertretbar.
- Flächenentzug lässt für betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb keine existenzielle Gefährdung erwarten; Entwicklungsmöglichkeiten für den Milchviehbetrieben werden gesehen

Das Landwirtschaftsamt Tuttlingen bezieht zur geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2040 für die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen wie folgt Stellung:

A) Gemeinde Durchhausen

1. Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“ - 3,57 ha in Verbindung mit der Rücknahme der gewerblichen Baufläche „Eglisau“ - 3,60 ha

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der 5. FNP-Fortschreibung der VG Trossingen zur Durchhausener Gewerbebaufläche „Großwiesen II“ sowie die im laufenden BBP-Verfahren „Großwiesen II“ geäußerten Anmerkungen. Im Kontext mit einer adäquaten Rücknahme von rechtswirksam ausgewiesenen Gewerbebauflächen (hier konkret des GE Eglisau) und einer Kennzeichnung dann als „Flächen für die Landwirtschaft“ erscheint die neue Gewerbebauflächenausweisung „Großwiesen II“ vertretbar. Der direkte Flächenentzug von landwirtschaftlichen Vorrang-II-Flächen lässt bei den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben keine existenzielle Gefährdung erwarten. Trotz heranrückender Bebauung werden für den Landwirt 1 Durchhausen noch Möglichkeiten für eine betriebliche Weiterentwicklung gesehen.

vgl. hierzu auch
FNP 2020 - 5. Fortschreibung Gewerbliche Bauflächen „Großwiesen II“, Gem. Durchhausen.
Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

Durchhausen - gepl. Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“ – 0,65 ha

Kenntnisnahme.

- **Neuer Standort weist eine deutlich bessere Arrondierung zu bestehenden Bauflächen auf.**
- **Flächenverlust kann aufgrund der überschaubaren Größe agrarstrukturell mitgetragen werden.**

2. Gepl. Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“ – 0,65 ha

Die 6. FNP-Fortschreibung für die Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“ wurde aufgrund einer standörtlichen Verschiebung abgebrochen. Der neu festgelegte Standort hat eine deutlich bessere Arrondierung an bestehende Bauflächen. Trotz Ansprache der Fläche als Vorrangflur/-fläche-II in allen Karten der „Digitalen Flurbilanz“ (DFB) der LEL Schwäbisch Gmünd kann der landwirtschaftliche Flächenverlust aufgrund seiner überschaubaren Größe agrarstrukturell mitgetragen werden

Durchhausen - Sonderbaufläche „Pferdehof“ – 2,48 ha

Kenntnisnahme.

- **Gebietsausweisung wird von LWA unterstützt.**

3. Sonderbaufläche „Pferdehof“ – 2,48 ha

Die Ausweisung des o.g. Sondergebietes wurde aus baurechtlichen Gründen (Bauantrag Bürger 1 Durchhausen zur Reitplatzüberdachung aus dem Jahre 2018) über die Baurechtsbehörde veranlasst. Ausschlaggebend hierfür war die Beurteilung des Bauvorhabens durch das Landwirtschaftsamt. Folglich wird die Gebietsausweisung durch unser Haus auch unterstützt.

Durchhausen - gepl. Wohnbaufläche „Schlossgärten“ - Verfahren nach § 13b BauGB

- **Gegen die Realisierbarkeit des Wohnbauvorhabens bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken.**

4. Redaktionelle Anmerkung:

Das BBP-Verfahren „Schlossgärten“ ist unserer Kenntnis nach noch nicht abgeschlossen und folglich noch nicht rechtskräftig. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 26.11.2019 bzw. 02.12.2019 eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes, in welcher grundlegende immissionsschutzrechtliche Bedenken aufgrund der im nahen Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Althofstelle, des ausgesiedelten, neuen Milchviehstalles nebst Nebenanlagen sowie der Biogasanlage der „Grimm-Mink GbR“ geäußert wurden. Zur fundierten fachlichen Beurteilung der Immissionssituation wurde zwischenzeitlich ein externer Gutachter beauftragt. Erste vorliegende Ergebnisse lassen uns aber an der Realisierbarkeit des Wohnbauvorhabens zweifeln, da die GIRL-Grenzwerte für ein Wohngebiet im Großteil des ausgewiesenen Areales deutlich überschritten werden.

In intensiven, lösungsorientierten Gesprächen und Abstimmungen zwischen dem Landwirtschaftsamt, den betroffenen Landwirten, dem Gutachterbüro für Immissionsprognosen und dem Bebauungsplaner hat die Gemeinde Durchhausen im Bebauungsplanverfahren eine Lösung gefunden. Diese sieht u.a. eine Verkleinerung des Plangebietes im Westen vor.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme

Das bisherige Verfahren nach § 13b BauGB wird nicht weitergeführt. Das Plangebiet wird im FNP als „Normalverfahren“ geführt und nach Norden erweitert.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p> <p>(H/A) Gunningen - gepl. Wohnbaufläche „Stockäcker Erweiterung“ - 1,10 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedarf ist zu plausibilisieren. ➤ Landwirtschaftliche Flächenverluste werden nicht mitgetragen. <p><u>B) Gemeinde Gunningen</u></p> <p><u>1. Geplante Wohnbaufläche „Stockäcker Erweiterung“ - 1,10 ha</u></p> <p>Mit Blick auf noch vorhandene anrechenbare Wohnbauflächenpotentiale im Umfang von 4,75 ha (siehe Tabelle 3.3.2. auf S. 29 der FNP-Begründung) ist der Rückgriff auf 1,10 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon 0,25 ha Acker, bedarfsgerecht zu plausibilisieren. Die mit der Ausweisung verbundenen landwirtschaftlichen Flächenverluste werden selbst bei einer sinnvoll gestalteten Gebietsarrondierung so nicht mitgetragen.</p>	<p>Gunningen hatte im Basiszeitraum einen außerordentlich hohen Zuwachs bei den natürlichen Bewegungen von 0,38 %/Jahr. Auch bei den Wanderungsgewinnen legte die Einwohnerzahl deutlich zu. Dies zeugt von einer anhaltend hohen Attraktivität der kleinen Gemeinde als Wohnstandort.</p> <p>Dennoch wurde das im rechtswirksamen FNP 2020 - 2. Fortschreibung enthaltene Potential an Wohnbauflächen bis heute nicht vollständig in Anspruch genommen.</p> <p>Ziel der Gemeinde ist eine moderate Bevölkerungsentwicklung im Zielzeitraum bis Ende 2037. Der Gesamtzuwachs der Bevölkerung wurden von 1,30 % pro Jahr im Basiszeitraum deutlich, auf 0,80 % / J. reduziert. Damit setzt die Gemeinde ein Zeichen für eine angestrebte moderate Bevölkerungsentwicklung einerseits, kann andererseits aber auch auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken reagieren.</p> <p>Die Gemeinderat Gunningen hat sich nach der Frühzeitigen Beteiligung im FNP-Verfahren intensiv und inhaltlich mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden zum künftigen Bauflächenbedarf auseinander gesetzt. Im Ergebnis wurde die geplante Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“ von zuvor 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert. Weiterhin wird die geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ mit 0,54 ha im FNP 2037 nicht weitergeführt. Somit ergibt sich für die Offenlage des FNP eine Reduzierung geplanter Bauflächen von 2,13 ha.</p> <p>An der städtebaulich sinnvollen und sich wohnqualitativ auszeichnenden geplanten Wohnbaufläche „Stockäcker Erweiterung“ halten sowohl die Gemeinde als auch die Verwaltungsgemeinschaft fest.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

(H/A) Gunningen - gepl. Gemischte Baufläche „Hürstenweg – 0,5 ha

- **Gebietsausweisung wird von LWA nicht unterstützt.**
- **Landwirtschaftliche Flächenverluste werden nicht mitgetragen.**

2. Geplante gemischte Baufläche „Hürstenweg – 0,5 ha

Beim vorab genannten Plangebiet handelt es sich laut Regionalplan SBH um landwirtschaftlichen Vorrangflur, sprich schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Auch die Digitale Flurbilanz der LEL Schwäbisch Gmünd stellt in ihren drei Planwerken zur Bodengüte, Flächenbilanz, Wirtschaftsfunktion das Gebiet als Vorrangflur/-fläche-II dar. Die mit der Ausweisung verbundenen landwirtschaftlichen Flächenverluste werden selbst bei einer zweckmäßig gestalteten Gebietsarrondierung im Kontext mit noch vorhandenen anrechenbaren Wohnbauflächenpotentialen im Umfang von 4,75 ha (siehe Tabelle 3.3.2. auf S. 29 der FNP-Begründung) nicht mitgetragen. Der Bedarf ist genauer zu plausibilisieren und zu begründen.

Die geplante Gemischte Baufläche wird nicht weitergeführt.

Der Anregung wurde entsprochen.

(H) Gunningen - gepl. Gemischte Baufläche „Autohaus“ - Erweiterung 0,15 ha

- **Agrarstrukturelle Belange werden nicht maßgeblich verletzt; Flächenverlust ist für die Landwirtschaft vertretbar.**

3. Geplante gemischte Baufläche „Autohaus“ - Erweiterung 0,15 ha

Ca. 2/3 des bislang unbebauten Gebietes, welches derzeit als bruttoflächenfähiges Grünland landwirtschaftlich genutzt wird, ist bereits rechtskräftig als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die neu hinzukommende Erweiterungsfläche von 15 ar orientiert sich an gegebenen Strukturen wie dem Lombach und einer Baumreihe entlang der Wegverlängerung des Flurstückes Nr. 1090. Es wird insgesamt auf eine geschlossene Schlagstruktur zurückgegriffen, so dass agrarstrukturelle Belange nicht maßgeblich verletzt werden. Im Zusammenhang mit der Darstellung der Fläche im Regionalplan SBH als „sonstige landwirtschaftliche Fläche“ und einer Einstufung als Grenzertragsstandort (Bodengüte 25-34 Bodenpunkte) in der „Digitalen Flurbilanz“ ist der beschränkte Flächenverlust für die Landwirtschaft vertretbar.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

(H/A) Gunningen - gepl. Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“, Verfahren nach § 13b BauGB

- **Einbeziehung in das 13b-Verfahren gewünscht; Bedarf für die Inanspruchnahme von Flächen ist zu plausibilisieren**

4. Redaktionelle Anmerkung:

Das geplante Wohngebiet „Nachtweide-Erweiterung“ soll gemäß Aufstellungsbeschluss der Gemeinde vom 21.11.2019 nachrichtlich übernommen werden. Die Gebietsausweisung erfolgt auf Basis eines §13b BauGB-Verfahrens, welches uns nicht bekannt ist. Da im BBP-Gebiet neben bereits ausgewiesenen Flächen (Grünfläche - Bestand, gemischte Baufläche - Bestand) auch bestehende landwirtschaftliche Flächen aufgehen, bitten wir ausdrücklich um Einbeziehung in das erforderliche Anhörungsverfahren. Die Flächenbeanspruchung ist bedarfsgerecht zu plausibilisieren.

Gunningen hatte im Basiszeitraum einen außerordentlich hohen Zuwachs bei den natürlichen Bewegungen von 0,38 %/Jahr. Auch bei den Wanderungsgewinnen legte die Einwohnerzahl deutlich zu. Dies zeugt von einer anhaltend hohen Attraktivität der kleinen Gemeinde als Wohnstandort.

Dennoch wurde das im rechtswirksamen FNP 2020 - 2. Fortschreibung enthaltene Potential an Wohnbauflächen bis heute nicht vollständig in Anspruch genommen. Ziel der Gemeinde ist eine moderate Bevölkerungsentwicklung im Zielzeitraum bis Ende 2037. Der Gesamtzuwachs der Bevölkerung wurden von 1,30 % pro Jahr im Basiszeitraum deutlich, auf 0,80 % / J. reduziert. Damit setzt die Gemeinde ein Zeichen für eine angestrebte moderate Bevölkerungsentwicklung einerseits, kann andererseits aber auch auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken reagieren.

Die Gemeinderat Gunningen hat sich nach der Frühzeitigen Beteiligung im FNP-Verfahren intensiv und inhaltlich mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden zum künftigen Bauflächenbedarf auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde die geplante Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“ von zuvor 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert. Weiterhin wird die geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ mit 0,54 ha im FNP 2037 nicht weitergeführt. Somit ergibt sich für die Offenlage des FNP eine Reduzierung geplanter Bauflächen von 2,13 ha.

Derzeit bietet nur die geplante Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“, aufgrund der Eigentumsverhältnisse, eine kurzfristige Verfügbarkeit.

Der Anregung wurde entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H/A) Talheim - geplante Wohnbaufläche „Faugelen II“ – 4,95 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufgrund anrechenbarer Wohnbaufläche wird die ansonsten nachvollziehbare und städtebaulich sinnvolle Arrondierung nicht mitgetragen. ➤ Bedarf ist genauer zu plausibilisieren und zu begründen. ➤ Landwirtschaftliche Hofstelle Fuß ist zu berücksichtigen. <p><u>C) Gemeinde Talheim</u></p> <p><u>1. Geplante Wohnbaufläche „Faugelen II“ – 4,95 ha</u></p> <p>Im Norden, Osten und Süden wird die oben genannte Planfläche von bestehender Bebauung umschlossen, im Westen grenzt die Trasse der B 523 an. Derzeit wird das isolierte Areal landwirtschaftlich genutzt. Hierbei steht eine Grünlandbewirtschaftung mit Bruttoflächenfähigkeit im Vordergrund. Lediglich das Flurstück Nr. 85/1 hat Ackerflächenstatus. Gemäß dem Regionalplan SBH handelt es sich um einen „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“. Der maßgebliche Teil (ca. 2/3 der Fläche) ist als Vorrangfläche dargestellt und es ist folglich der Grundsatz 3.2.2. der Regionalplanung zu beachten. Demnach sollen Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden, um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden. Da die Gemeinde Talheim noch über vorhandene, anrechenbare Wohnbauflächenpotentiale im Umfang von 2,64 ha verfügt (siehe Tabelle 3.3.3. auf S. 30 der FNP-Begründung) wird die vollumfängliche Gebietsausweisung trotz nachvollziehbarer und städtebaulich sinnvoller Gebietsarrondierung seitens des Landwirtschaftsamtes nicht mitgetragen. Der Bedarf ist genauer zu plausibilisieren und zu begründen.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass die direkt im Süden angrenzenden, bestandgeschützten landwirtschaftlichen Wohn-/Wirtschaftsgebäude der Hofstelle Fuß zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des vorbereitenden Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont. Die Neuberechnung ergibt für Talheim einen Wohnbauflächenbedarf von 4,33 ha.</p> <p>Die geplante Baufläche „Faugelen II“ ist eine städtebaulich sehr wichtige, kostengünstig zu erschließende Entwicklungsfläche für die Gemeinde. Für eine Teilfläche wird bereits ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Dieses ist für eine spätere Weiterentwicklung des Baugebietes nach SW konzipiert.</p> <p>Um einen Ausgleich für die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche „Faugelen II“ herbeizuführen, ist die Gemeinde bereit, die bereits rechtswirksame Wohnbaufläche „Breite / Tiefental“ von 2,1 ha auf 1,1 ha zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H) Talheim - gepl. Wohnbaufläche „Hanfgärten“ – 0,22 ha</p> <p>➤ Innenverdichtende Bebauung wird mitgetragen.</p> <p><u>2. Geplante Wohnbaufläche „Hanfgärten“ – 0,22 ha</u></p> <p>Laut Regionalplan wird die Planfläche als Siedlungsfläche dargestellt. Im Sinne einer innerverdichtenden Bebauung der Ortslage kann die kleinflächige Neuausweisung von Wohnbauflächen im kleingärtnerisch genutzten Gewann „Hanfgärten“ durch unser Haus mitgetragen werden. Die Flächen sind bruttoflächenfähig, sie unterliegen aber derzeit keiner Beantragung von Agrarfördermitteln über den „Gemeinsamen Antrag“.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Talheim - gepl. Wohnbaufläche „Flurstück 172“ – 0,06 ha</p> <p>➤ Flächeninanspruchnahme ist vertretbar.</p> <p><u>3. Geplante Wohnbaufläche „Flurstück 172“ – 0,06 ha</u></p> <p>Die Aufnahme des Flurstückes 172 als geplante Wohnbaufläche von 655 m² ist aufgrund der anthropogenen Überprägung und der derzeitigen Flächennutzung vertretbar.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Talheim - gepl. Gewerbliche Baufläche „Flurstück 177“ – 0,29 ha</p> <p>➤ Flächenausweisung stellt einen Lückenschluss mit guter Arrondierung dar</p> <p><u>4. Geplante gewerbliche Baufläche „Flurstück 177“ – 0,29 ha</u></p> <p>Die zwischen der B 523, der Heidengasse und einem bestehenden Holzverarbeitungsbetrieb gelegene Dauergrünlandfläche wird bereits jetzt schon in Teilen zur Holzlagerung genutzt. Die Flächenausweisung stellt einen Lückenschluss mit guter Arrondierung zum Bestand entlang der bestehenden Baulinie dar. Der beschränkte Verlust von landwirtschaftlicher Vorrangflur kann deshalb mitgetragen werden.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(A) Talheim - Kennzeichnung für landwirtschaftliche Hofstelle entfernen - landwirtschaftlicher Betrieb ist inaktiv</p> <p><u>5. Redaktionelle Anmerkungen:</u></p> <p>Wir bitten das Kennzeichen für eine landwirtschaftliche Hofstelle im Bereich der Talheimer Flurstück Nr. 766 und 766/1 zu entfernen. Der landwirtschaftliche Betrieb von Landwirt 1 Talheim ist inaktiv und unserer Kenntnis nach, im Zusammenhang mit vor einigen Jahren realisierten Umbaumaßnahmen, auch steuerlich aufgegeben worden.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p> <p>(A) Talheim - Flurstücke Nr. 474 bis 479 als rechtskräftige Wohnbauflächen ist zu überprüfen</p> <p>Fortsetzung: Die Darstellung der östlich vom Lindengässle gelegenen Flurstücke Nr. 474 bis 479 als rechtskräftige Wohnbauflächen ist zu überprüfen. Diese sind im rechtskräftigen FNP des Kreis-GIS als solche nicht dargestellt. Eine Bebauung ist nicht vorhanden.</p>	<p>Flst.-Nr. 474 ist zusammen mit den Flst.-Nrn. 475, 476 477 und 478 bereits im rechtswirksamen FNP 2020 - 2. Fortschreibung als bestehende Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Bei Flst.-Nr. 479 handelt es sich um eine 1,5 m breite Parzelle, die bereits im rechtswirksamen FNP 2020 - 2. Fortschreibung als bestehende Gemischte Baufläche dargestellt ist.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H/A) Trossingen - Flächenausweisung von rd. 67 ha widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Notwendigkeit zur Verringerung des Flächenverbrauchs spiegelt sich in der Neuaufnahme des „Schutzgutes Fläche“ wieder. ➤ Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen von hoher Bonität und Wichtigkeit für die Landwirtschaft. <p>D) Gemeinde Trossingen mit Ortsteil Schura</p> <p><u>Grundsätzliche Anmerkungen</u></p> <p>Für die Stadt Trossingen mit ihrem Ortsteil Schura werden eine Vielzahl neuer Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 74 ha geplant (bei voller Anrechnung der gemischten Bauflächen). Rund 67 ha der Neuausweisungen beanspruchen im Offenland gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Ein Flächenverbrauch in der vorab genannten Größenordnung widerspricht aus unserer Sicht nicht nur den Grundsätzen der Raumordnung (u.a. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5, 6 und Nr. 6 Satz 3 ROG) und den Bestimmungen des § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, sondern auch wesentlichen politischen Zielsetzungen der Bundesregierung und der Bundesländer, wonach die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen, Verkehr etc. deutlich zu reduzieren ist (Nachhaltigkeitsstrategien). Die Notwendigkeit den Flächenverbrauch zu verringern, spiegelt sich zudem in der Neuaufnahme des Schutzgutes „Fläche“ im Gesetz zur UVP und der EU-RL zur UVP wieder.</p> <p>Die vom FNP-Entwurf überplanten Landwirtschaftsflächen werden nicht nur im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (SBH) überwiegend als Vorrangflächen (= schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft) dargestellt, sondern auch laut „Digitaler Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd in der Wirtschaftsfunktionen-, Bodengüte- und Flächenbilanzkarte primär als Vorrangfläche-II bzw. Vorrangflur-II kartiert. Die Vorrangflächen der Baar, im Albvorland und im oberen Gäu weisen besonders gute Produktionsbedingungen auf. Sie sind sehr fruchtbare und gute Ackerbaustandorte. Daher sind diese Flächen sehr wichtig für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des vorbereitenden Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont. Die Neuberechnung ergibt für Trossingen einen Wohnbauflächenbedarf von 66,80 ha, nach Abzug bestehender Flächenpotentiale von 48,20 ha.</p> <p>Die Stadt Trossingen hat die Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen gegenüber dem Flächenbedarf deutlich reduziert und beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Nutzungsumwandlung rechtswirksamer Wohnbauflächen (Kiehn-Park und Konrad-Adenauer-Straße) in Trossingen und Schura 39,12 ha Wohnbauflächen und 3,00 ha (anrechenbar 1,50 ha) Gemischte Bauflächen auszuweisen.</p> <p>Bis zum Zieljahr 2037 verbleibt dabei ein in Trossingen flächenmäßig nicht abgedeckter Bedarf von 9,03 ha Wohnbauflächen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

- **Eine begründete Bedarfsplausibilisierung für die umfangreiche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit Vorrangflurqualität ist noch nicht erbracht.**
- **Bedarfswerte werden wesentlich überschritten;**
- **Von den Vorgaben des MVI zur Einwohnerdichte wird unbegründet abgewichen.**
- **Bedarfsgerechte Begründung von Gewerblichen Bauflächen erforderlich**

Fortsetzung: Entsprechend dem Kapitel 3.2.2. des Regionalplanes SBH gelten für landwirtschaftliche Vorrangflächen nachfolgende Raumordnungsgrundsätze: „Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden, um funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebseinheiten nicht zu gefährden.“ Eine klar nachvollziehbare, gebietsbezogen detaillierte und vor allem begründete Bedarfsplausibilisierung für die umfangreiche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit Vorrangflurqualität steht nach unserer Einschätzung noch aus. Nicht nur der Unteren Naturschutzbehörde, sondern auch uns stellen sich die Fragen: Wieso werden die ermittelten Bedarfsflächen durch die Neuausweisung von Wohngebieten wesentlich überschritten? Warum wird von den orientierenden Vorgaben des MVI zur Einwohnerdichte unbegründet abgewichen. Wie wird die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen bedarfsgerecht begründet?

Siehe oben! Die Stadt Trossingen hat die Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen gegenüber dem Flächenbedarf deutlich reduziert und beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Nutzungsumwandlung rechtswirksamer Wohnbauflächen (Kiehn-Park und Konrad-Adenauer-Straße) in Trossingen und Schura 39,12 ha Wohnbauflächen und 3,00 ha (anrechenbar 1,50 ha) Gemischte Bauflächen auszuweisen..

Hinsichtlich der Bedarfsermittlung im FNP gilt jedoch folgendes: Der Wohnbauflächenbedarfsermittlung orientiert sich in hohem Maße an der *Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise* des WM BW. Der Bedarf wurde u. a. auf Basis von Ziffer 2 der Plausibilitätsprüfung *Grundlagen der Prüfung des Wohnbauflächenbedarfs*, ermittelt, u.a.: „Die Träger der Bauleitplanung können Bauflächen in einem Umfang ausweisen, der ihrem voraussichtlichen Bedarf entspricht (§ 5 Abs. 1 BauGB). Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderelem Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen.“

Die auf Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes ermittelten prognostizierten Bevölkerungszuwächse wurden nachvollziehbar ermittelt.

Zu den Gewerblichen Bauflächen wurden individuelle Begründungen, oftmals handelt es sich um Betriebsentwicklungsflächen für angrenzende Unternehmen, bereits dargelegt.

Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahmen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

- **Flächeninanspruchnahme führt zur Zerschneidung von Freiraumstrukturen.**
- **Ortsansässige Landwirte werden vor große Problem gestellt.**

Fortsetzung: Mit dem vorgelegten Planungsentwurf wird die Flächeninanspruchnahme in der Raumschaft Trossingen weiter forciert, bestehende Offenland- und Freiraumstrukturen werden zerschnitten und die ortsansässigen Landwirte durch den Entzug ertragreicher Böden vor große Probleme gestellt. Diese lassen sich agrarstrukturell wie folgt beschreiben:

Auf den Gemarkungsflächen von Trossingen und Schura sind insgesamt 19 landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Hiervon wirtschaften die nachfolgenden 11 Betriebe im Haupterwerb:

Trossingen:

Landwirt 1 Trossingen

Landwirt 4 Trossingen

Landwirt 2 Trossingen

Landwirt 5 Trossingen

Landwirt 3 Trossingen

Landwirt 6 Trossingen

Schura:

Landwirt 6 Schura

Landwirt 4 Schura

Landwirt 1 Schura

Landwirt 2 Schura

Landwirt 5 Schura

Im Nebenerwerb wirtschaften 8 Betriebe:

Trossingen:

Landwirt 7 Trossingen

Landwirt 8 Trossingen

Landwirt 9 Trossingen

Landwirt 10 Trossingen

Landwirt 11 Trossingen

Landwirt 12 Trossingen

Landwirt 13 Trossingen

Schura:

Landwirt 7 Trossingen

Von den im FNP-Entwurf dargestellten neuen Gebietsausweisungen sind infolge des Flächenrückgriffes derzeit 9 der oben genannten Betriebe betroffen, davon 7 Haupterwerbsbetriebe und 2 Nebenerwerbsbetriebe. Diese wurden in den vorab aufgeführten Tabellen jeweils fett markiert.

Die Stadt Trossingen hat die Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen gegenüber dem Flächenbedarf deutlich reduziert und beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Nutzungsumwandlung rechtswirksamer Wohnbauflächen (Kiehn-Park und Konrad-Adenauer-Straße) in Trossingen und Schura 39,12 ha Wohnbauflächen und 3,00 ha (anrechenbar 1,50 ha) Gemischte Bauflächen auszuweisen.

Die geplanten Gewerblichen Bauflächen wurden im Rahmen der Offenlage mit 16,97 ha dargestellt, darin enthalten 6,38 ha, bei denen sich in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen die Art der baulichen Nutzung ändern soll.

Damit entschärft sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der geplanten städtebaulichen Entwicklung von Trossingen und Schura deutlich.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>➤ Betriebe verlieren zwischen 0,5 ha und 22,5 ha durch gepl. Bauflächenausweisungen, z.T. ein Viertel der Betriebsfläche</p> <p>➤ Auswirkungen auf betriebswirtschaftliche Situation und das familiäre Einkommen; Betriebliche Entwicklungen stehen in Frage</p> <p>Fortsetzung: Einzelbetrieblich bewirtschaften die Betriebe nach den Daten des „Gemeinsamen Antrages 2020“ eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 4 bis 197 ha. Unseren ersten überschlägigen Berechnungen zufolge, verlieren die Betriebe zwischen ~0,5 ha und 22,5 ha LN, das entspricht 2 % bis 23 % ihrer betrieblichen Fläche. Am stärksten ist der Landwirt 3 Trossingen betroffen, der nahezu ein Viertel seiner Betriebsfläche verlieren würde.</p> <p>Die auf Basis von langjährigen Pachtverträgen oder Eigentum verfügbare betriebliche Bodenfläche stellt für die Landwirtschaftsbetriebe die Produktions- und somit Existenzgrundlage dar. Grund und Boden dient der Erzeugung von Marktfrüchten, von Futter für die Tierhaltung, der Erzeugung nachhaltiger Energien etc. Ein Flächenverlust hat folglich direkten Einfluss auf die betriebswirtschaftliche Situation der Landwirtschaftsbetriebe und das erzielte familiäre Einkommen. Betriebliche Entwicklungen und gesellschaftlich geforderte Anpassungen (Tierwohl-/Tierschutzmaßnahmen, Offenställe, Freilandhaltungen etc.) werden in Frage gestellt.</p>	<p>S. oben!</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahmen.</p>
<p>➤ Nachgelagerte Folgeeffekte sollten berücksichtigt werden (Umwelteffekte, Intensivierung auf verbleibenden Produktionsflächen; Futterimporte statt geschlossener Betriebskreisläufe</p> <p>Fortsetzung: Es sollten aber auch die der Landwirtschaft nachgelagerten, regionalen Produktionsbereiche wie z.B. im Lebensmittel- und Rohstoffsektor und die daraus resultierende regionale und gesamtgesellschaftliche Bedeutung nicht aus dem Auge verloren werden. Flächenverlustbedingte Umwelteffekte, wie z.B. aus einer intensiveren Flächenbewirtschaftung, aus einem steigenden Viehbesatz auf weniger Fläche, Futterzukäufe in der Tierhaltung und damit „Nährstoffimporte“ in bislang geschlossene Betriebskreisläufe, die Verringerung von Dung- und Gülleausbringungsflächen u. v. m. haben ebenfalls weitreichende Konsequenzen.</p>	<p>In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die nachgelagerten Folgeeffekte eingegangen, ohne dass diese quantifiziert werden könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahmen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

(H) Einkommensverluste der Landwirte in Bezug auf Agrarförderprogramme können eintreten

Fortsetzung: Unter Umständen können einzelne Betriebe die Rahmenbedingungen für eine Teilnahme an Agrarförderprogrammen nicht mehr einhalten werden, was wiederum zu einem direkten Einkommensverlust und zu einer existenziellen Gefährdung beiträgt. An dieser Stelle sei beispielsweise der Landwirt 3 Trossingen genannt, der infolge des Flächenverlustes von ca. 15 ha die Obergrenze von 2 GV/ha überschreiten wird, was ihm eine Teilnahme am FAKT unmöglich macht.

Kenntnisnahme.

(H) Betriebliche Existenzgefährdung beginnt ab einer Schwellenwert von > 5 % Betriebsflächenverlust (BVerwG)

Nachfolgende Betriebe überschreiben den Schwellenwert

Fortsetzung: Nach einschlägigen Rechtsprechungen des BVerwG ist in der Landwirtschaft ab einem Schwellenwert von > 5% Betriebsflächenverlust von einer potentiellen Gefährdung der betrieblichen Existenz auszugehen, insbesondere auch dann, wenn dem Betrieb Pachtflächen verloren gehen. Gemäß unseren überschlägigen Berechnungen zu den bislang planbaren, direkten Flächenverlusten werden 4 Betriebe, davon 3 Hauptidealbetriebe, diesen Schwellenwert überschreiten.

Kenntnisnahme.

Konkret handelt es sich um die Betriebe:

Haupterwerb:

Landwirt 1 Trossingen

Landwirt 2 Trossingen

Landwirt 3 Trossingen

Nebenerwerb:

Landwirt 12 Trossingen

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

(A) Agrarstrukturelle Gutachten sind zu erstellen, wenn Betriebe mit Flächenverlusten > 5 % betroffen sind

Fortsetzung: Die Schwellenwertüberschreitungen haben ihren Ursprung sowohl in einzelnen Plangebieten als auch im Summationseffekt mehrerer Plangebiete. In den nachfolgenden Ausführungen werden diese näher dargestellt. Da einigen Betrieben durch die heranrückende Bebauung das Erweiterungs- und Entwicklungspotential fast gänzlich „verbaut“ wird, werden hierzu ebenfalls erste Aussagen getroffen. Genauere immissionsschutzrechtliche Berechnungen waren in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der Vielzahl der Betriebe nicht möglich und müssten (ggf. mit Unterstützung des Stallklimadienstes) noch erfolgen. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass für Betriebe mit Flächenverlusten > 5% ein agrarstrukturelles und betriebswirtschaftliches Gutachten zur Überprüfung der existenziellen Gefährdung zu erstellen ist. Es sind Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um die Existenzgefährdungen abzuwenden.

Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsmissionen erstellen lassen.

Der Anregung wurde gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

(H) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Schindlinger“ – 3,57 ha

- Flächenentzug wäre für 2 betroffene Betriebe nicht existenzgefährdend.
- Plangebiet arrondiert in städtebaulicher und agrarstruktureller Hinsicht
- Vertretbar, wenn Bedarf begründet ist.

Kenntnisnahme.

1. Geplante Wohnbaufläche „Schindlinger“ – 3,57 ha

Entsprechend der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd ist das Planareal in der Flächenbilanzkarte als „Vorrangfläche II“ ausgewiesen, in der Wirtschaftsfunktionskarte als „Vorrangflur II“ und in der Bodengütekarte als „Vorrangfläche II“ mit Bodenwertzahlen zwischen 35 und 43. Durch die Einstufung als Vorrangfläche-II und die Nutzung als Acker, hat das geplante Gebiet gewisse landwirtschaftliche Bedeutung. Zudem liegen in ca. 400 m nordöstlicher Richtung und 800 m westlicher Richtung die vom Flächenentzug betroffenen Landwirt 5 Trossingen und Landwirt 2 Trossingen. Der Flächenentzug wäre für keinen Betrieb existenzgefährdend, jedoch verlieren beide relativ hofnahe und hochwertige Nutzflächen.

Stadtplanerisch und agrarstrukturell betrachtet arrondiert die Planfläche sinnvoll an das vorhandene Wohngebiet, die Kreisstraße K 5911 und die bestehende Sonderbaufläche der Bundesakademie und somit wäre die geplante Neuausweisung mit Bedarfsbegründung vertretbar.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Nordfeld“ – 9,75 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Immenser Flächenverlust von 8,3 % der Betriebsfläche für den betroffenen viehhaltenden Landwirtschaftsbetrieb ➤ Agrarstrukturell sehr hochwertig, da Vorrangflur II und arrondierte Lage zur Hofstelle ➤ Betriebsentwicklung bereits durch den heutigen Abstand zur Wohnbebauung eingeschränkt; gesicherte Hofnachfolge ➤ Flächenausweisung wird vom LWA wegen grundlegender Bedenken nicht mitgetragen. <p><u>2. Geplante Wohnbaufläche „Nordfeld“ - 9,75 ha</u></p> <p>Das geplante Gebiet Nordfeld führt für den Landwirt 2 Trossingen zu einem immensen Flächenverlust, der nachhaltige betriebswirtschaftliche Auswirkungen erwarten lässt. Der Betrieb verliert 9,23 ha LN, was 8,3 % seiner gesamten Betriebsfläche ausmacht. Gemäß der „Digitalen Flurbilanz“ ist die Planfläche zum größten Teil als Vorrangflur II ausgewiesen. Zudem sind die Flächen durch die arrondierte Lage zur Hofstelle agrarstrukturell sehr hochwertig einzustufen. Die Entwicklung des Milchvieh-Betriebes ist bei einer gesicherten Hofnachfolge schon jetzt durch die an die betriebliche Abstandszone angrenzenden, bereits vorhandenen Wohngebiete weitestgehend eingeschränkt.</p> <p>Die angestrebte Neuausweisung von ca. 9,75 ha Wohnbauflächen wird deshalb vom Landwirtschaftsamt nicht mitgetragen. Es werden grundlegende Bedenken geäußert. Sofern an der geplanten Gebietsausweisung festgehalten werden sollte, wird eine gutachterliche Überprüfung zur existenziellen Gefährdung des Landwirtes 2 Trossingen erforderlich, da der Schwellenwert von 5 % Flächenverlusten überschritten wird.</p>	<p>Die Stadt Trossingen hat die Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen gegenüber dem Flächenbedarf deutlich reduziert und beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Nutzungsumwandlung rechtswirksamer Wohnbauflächen (Kiehn-Park und Konrad-Adenauer-Straße) in Trossingen und Schura 39,12 ha Wohnbauflächen und 3,00 ha (anrechenbar 1,50 ha) Gemischte Bauflächen auszuweisen..</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche „Nordfeld“ wird im Hinblick auf den Wohnbauflächenbedarf als zwingend notwendig und zudem als sehr gut geeignet für eine wohnbauliche Nutzung angesehen. Sie soll im FNP 2037 verbleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ – 7,63 ha

- **Vorrangflur Stufe II; 5 Betriebe betroffen**
- **Landwirt 1 Trossingen mit 3,8 ha, entspricht 4,6 % der Betriebsfläche, annähernd existenzgefährdend betroffen (Schwellenwert = 5 %)**
- **Sinnvolle Angliederung nur mit gepl. W „Bonnen“, dadurch entstehen jedoch unverhältnismäßige Summationseffekte**

3. Geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ - 7,63 ha

Nach der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd ist das Planareal in der Wirtschaftsfunktionskarte sowie auch in der Flächenbilanz als „Vorrangflur II“ anzusprechen. Die Bodengütekarte zeigt überwiegend Vorrangfläche II mit Bodenpunkten von 44-51, der restliche nördlich gelegenen Teil zeigt Vorrangfläche II mit 35-43 Bodenpunkten.

Insgesamt wären fünf Betriebe vom mit der Gebietsausweisung verbundenen Flächenverlust betroffen. Die beiden am stärksten betroffenen Betriebe sind die gut arrondierten Betriebe des Landwirtes 2 Trossingen (2,4 ha Verlust) und des Landwirtes 1 Trossingen (3,78 ha Verlust). Für den Landwirt 1 Trossingen hat der Flächenentzug annähernd existenzgefährdende Auswirkungen, da 4,6 % seiner Betriebsfläche betroffen wären und der Schwellenwert von 5 % nahezu erreicht wird.

Einzel betrachtet liegt das Plangebiet „Unterm Solweg“ mitten im Offenland und würde sich nur mit der neuen Wohnbaufläche „Bonnen“ an vorhandene Bebauung sinnvoll angliedern. Vor dem Hintergrund der dadurch entstehenden Summationseffekte wird das Vorhaben als unverhältnismäßig betrachtet.

Die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ wird auf 3,02 ha reduziert.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Bonnen“ – 12,18 ha</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ erhebliche Bedenken des LWA, da enormer Verlust von landwirtschaftlichen Flächen; 3 Betriebe betroffen ➤ Landwirt 1 Trossingen verliert 8,22 ha in arrondierter Lage zur Hofstelle, dies entspricht 10 % der Betriebsfläche, (Schwellenwert für Existenzgefährdung = 5 %) ➤ Vorrangflur II mit 35-42 Bodenpunkten; die Ackerflächen sind im Lkrs. TUT schutzbedürftig und sollten nicht bebaut werden 	<p>Die geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ wird auf 7,53 ha reduziert.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p><u>4. Geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ - 12,18 ha</u></p> <p>Die beabsichtigte Gebietsausweisung hat einen enormen Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Offenland zur Folge, die den Landwirt 1 Trossingen in seiner Existenz stark gefährden würde. Der Betrieb verliert 8,22 ha LN, was 10 % seiner gesamten Betriebsfläche ausmacht. Der Betrieb Landwirt 3 Trossingen verliert 1,76 ha LN und der Landwirt 2 Trossingen 1,64 ha LN. Die Realisierung dieses einen Baugebiets bedarf schon einer gutachterlichen Überprüfung, weil der Schwellenwert von 5 % Flächenverlusten einzelbetrieblich überschritten wird.</p> <p>Gemäß der „Digitalen Flurbilanz“ ist die Planfläche als Vorrangflur II mit 35-43 Bodenpunkten ausgewiesen und als Ackerland deklariert. Derartige Flächen bedürfen im LK Tuttlingen einem besonderen Schutz und sollten möglichst nicht bebaut werden. Durch die arrondierte Lage zum Landwirt 1 Trossingen ist die Fläche agrarwirtschaftlich und agrarstrukturell betrachtet als sehr hochwertig einzustufen.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwicklungen des Landwirtes 1 Trossingen und Landwirtes 2 Trossingen werden eingeschränkt, daher sind Abstandsoplethen gutachterlich zu ermitteln. 	<p>s. oben!</p>	
<p>Die Entwicklung des Landwirtes 1 Trossingen, aber auch des Landwirtes 2 Trossingen, würde infolge einer Bebauung deutlich eingeschränkt werden. Planungen im Gebiet „Bonnen“ sind nur unter Berücksichtigung der bau- und immissionsschutzrechtlichen Abstandsoplethe des Landwirtes 1 Trossingen vertretbar. Diese wäre gutachterlich noch zu ermitteln.</p>		
<p>Das Landwirtschaftsamt äußert zu dieser Gebietsausweisung erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsmissionen erstellen lassen.</p>	

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

(H) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Westlich Eschachstraße“ – 3,76 ha

Kenntnisnahme.

- Vorrangfläche II - Bodenpunkte 35-43
- 4 Landwirte mit jeweils kleineren Teilstücken betroffen
- Plangebiet ist vertretbar, wird vom LWA mitgetragen; Fläche gliedert sich städtebaulich gut an

5. Geplante Wohnbaufläche „Westliche Eschachstraße“ - 3,76 ha

Die Fläche des Plangebietes „Westliche Eschachstrasse“ besitzt Ackerstatus und wird laut „Digitaler Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd als Vorrangfläche II mit Bodenpunkten von 35-43 dargestellt. Insgesamt sind vier Landwirte vom Flächenentzug betroffen, jedoch mit kleineren Teilstücken zwischen 0,3 und 0,8 ha LN. Auch wenn landwirtschaftliche Flächenverluste so gering wie möglich gehalten werden sollten, sind die im Bereich Eschachstrasse für alle Landwirte vertretbar. Die Planfläche gliedert sich gut an die vorhandene Wohnbebauung an und führt zu einem gewissen Lückenschluss. Das Planvorhaben könnte folglich durch unser Haus mitgetragen werden.

(H) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Südlich auf Wangen“ – 0,77 ha

Kenntnisnahme.

- Plangebiet bietet sich agrarstrukturell an
- Gebietsausweisung wird vom LWA unterstützt

6. Geplante Wohnbaufläche „Südlich auf Wangen“ - 0,77 ha

Die geplante Wohnbaufläche „Südlich auf Wangen“ liegt an einem vorhandenen Wohngebiet, unweit liegt die Planungstrasse der L 433, Wald und eine Sonderbaufläche. Wegen der von Hofstellen entfernten Lage und der geringen Plangebietsgröße, bietet sich diese Fläche für eine Bebauung auch agrarstrukturell an. Der Verlust von Vorrangflur II-Flächen schlägt beim Landwirt 6 Trossingen mit 0,34 ha zu Buche, hat aber nur unwesentliche wirtschaftliche Auswirkungen. Die Gebietsausweisung wird seitens des LWS-Amtes unterstützt.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

(H) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Am Bogen“ – 1,01 ha

- **Nördl. Teilstück Vorrangflur II mit 35 - 43 Bodenpunkten; östl. Teilstück Grenzflur**
- **keine agrarstrukturellen Bedenken**

7. Geplante Wohnbaufläche „Am Bogen“ - 1,01 ha

Gemäß der „Digitalen Flurbilanz“ ist das nördliche Teilstück als Vorrangfläche II mit 35-43 Bodenpunkten und das östliche Teilstück als Grenzflur ausgewiesen. Der Flächenverbrauch für die betroffenen Landwirte ist gering. Auch befinden sich in der Nähe keine Hofstellen, die durch die Neuausweisung in ihrem Bestand oder ihrer Entwicklung gehindert werden. Daher bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken.

Hinweis:

Die bisherige Baufläche „Am Bogen“ wurde, bei geänderter Flächenabgrenzung, in „Bärenwinkel“ umbezeichnet.

Kenntnisnahme.

(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche „Am Bogen“ – 0,95 ha

- **Vorrangflur II**
- **Landwirt 12 Trossingen mit markantem Flächenverlust von 0,55 ha betroffen; bei Bereitstellung von Ersatzland kann landwirtschaftliche Tätigkeit weiterhin ausgeübt werden**
- **LWA trägt Bauflächenausweisung mit**

8. Geplante gemischte Baufläche „Am Bogen“ - 0,95 ha

Laut „Digitaler Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd wird die gemischte Baufläche als Vorrangflur II deklariert. Der Landwirt 12 Trossingen verliert durch die Planung rund 0,55 ha, was für ihn einen markanten Flächenverlust darstellt. Über die Bereitstellung von Ersatzland in geringem Umfang könnte Landwirt 12 Trossingen seine landwirtschaftliche Tätigkeit weiterhin ausüben.

Mit Blick auf die angrenzende Umgebungsbebauung und die isolierte Lage der Planfläche bietet sich die beabsichtigte Bauflächenausweisung sehr gut an. Das Landwirtschaftsamt trägt die Überplanung mit.

Hinweis:

Die geplante Gemischte Baufläche "Am Bogen" wurde in eine Sonderbaufläche „Hotel“ geändert.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche „Grubäcker“ – 1,69 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Plangebiet stellt eine wichtige Arrondierungsfläche für den Landwirt 3 Trossingen dar ➤ Betrieb ist bereits durch Gewerbe- und Wohngebiete eingegrenzt, wird durch das Planvorhaben weiter eingeeengt und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt <p><u>9. Geplante gemischte Baufläche „Grubenäcker“ - 1,69 ha</u></p> <p>Von der geplanten Bauflächenausweisung „Grubenäcker“ ist primär der Landwirt 3 Trossingen mit einem Anteil von 1,47 ha LN betroffen. Die Fläche liegt südöstlich, unweit der Hofstelle (ca. 330 m) und ist damit eine wichtige Arrondierungsfläche. Mit einer Bebauung würde der Betrieb weiter eingeeengt und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die Betriebsstätte mit Tierhaltung und Biogasanlage ist bereits jetzt schon weitgehend durch Gewerbegebiete und Wohngebiete eingegrenzt.</p>	<p>Auf eine Darstellung der geplanten Gemischten Baufläche „Grubäcker“ wird verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ bau- und immissionsschutzrechtliche Abstandsisolethe berechnen <p>Ein weiteres, heranrückendes Bebauungsgebiet hat die bau- und immissionsschutzrechtliche Abstandsisolethe des bestandgeschützten Betriebes zu berücksichtigen. Hierzu werden noch genauere Berechnungen erforderlich.</p>	<p>s. oben!</p> <p>Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsimmis-sionen erstellen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt

(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche „Langwiesen“ – 4,96 ha

- **Landwirt 3 Trossingen verliert 4,9 ha arrondierte Hoffläche (5 % der Betriebsfläche) der Vorrangstufe II**
- **agrарstrukturelles und betriebswirtschaftliches Gutachten ist erforderlich**
- **sehr starker Summationseffekt durch eine Vielzahl von geplanten Bauflächen (ca. 24 %) würde den Landwirt 3 Trossingen zerstören**
- **Landwirtschaftsamt hat erhebliche Bedenken gegen die Gebietsausweisung**

10. Geplante gemischte Baufläche „Langwiesen“ - 4,96 ha

Auch beim Planvorhaben „Langwiesen“ ist der Landwirt 3 Trossingen Hauptbetroffener. Der Betrieb würde 4,9 ha LN seiner arrondierten Hoffläche verlieren, was 5 % seiner Betriebsfläche betrifft. Es wird ein agrарstrukturelles und betriebswirtschaftliches Gutachten hinsichtlich der Beurteilung existenzgefährdender Auswirkungen erforderlich. Aufgrund der Vielzahl der Gebietsausweisungen im Umfeld des Landwirtes 3 Trossingen ist ein sehr starker Summationseffekt hinsichtlich des einzelbetrieblichen Flächenentzuges (ca. 24%) für den Hirschweidenhof zu verzeichnen. Dies wird den Betrieb in seiner Existenz zerstören.

Da die Fläche ebenfalls als Vorrangflur II eingestuft ist, wäre sie vor Bebauung zu schützen bzw. bedarf es einer besonderen Bedarfsbegründung.

Das Landwirtschaftsamt hat erhebliche Bedenken zur Gebietsausweisung

Statt der bisher geplanten Gemischten Baufläche „Langwiesen“ wird zur Offenlage eine geplante Wohnbaufläche „Langwiesen“ mit einer Fläche von 3,27 ha dargestellt. Dadurch reduziert sich in diesem Bereich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche „Kesselsteige“ – 6,16 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ wertvolle landwirtschaftliche Flächen entfallen ➤ existenzielle Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben besteht nicht; Landwirt 2 Schura mit 4,2 ha am stärksten betroffen ➤ Planvorhaben gliedert sich nur unzureichend an bestehende Bebauung an, jedoch bei plausibler Bedarfsbegründung denkbar <p><u>11. Geplante gemischte Baufläche „Kesselsteige“ - 6,16 ha</u></p> <p>Laut Seite 42 der Begründung zum FNP wird das Mischgebiet „Kesselsteige“ mit 6,16 ha Gesamtfläche ausgewiesen. Auf der dazugehörigen Karte ist das Gebiet „Kesselsteige“ jedoch in ein Mischgebiet und ein Gewerbegebiet unterteilt. Die Flächenansprache, Bilanzierung und Bedarfsbegründung sollte deshalb nochmals geprüft werden.</p> <p>Im Weiteren erfolgt die Bewertung des Gesamtgebietes als gemischte Baufläche mit 6,16 ha: Laut der Bodengütekarte der Digitalen Flurbilanz ist das Gebiet als Grenzflur eingestuft, nach der Flächenbilanz- und Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangfläche II. Durch das geplante Vorhaben würde wertvolle landwirtschaftliche Fläche entfallen, jedoch wird derzeit kein Betrieb durch den Flächenentzug existenziell gefährdet. Der Betrieb von Landwirt 2 Schura wäre mit 4,20 ha am stärksten vom Entzug betroffen. Weitergehend sind die Betriebe von Landwirt 3 Trossingen mit 0,26 ha, Landwirt 7 Trossingen mit 0,47 ha und Landwirt 6 Trossingen mit 0,97 ha betroffen.</p> <p>Mit dem Sprung über Heinz-Mecherlein-Str. in die südlich gelegenen Offenlandareale gliedert sich das Planvorhaben nur unzureichend an eine bestehende Bebauung an. Jedoch wäre eine Gebietsausweisung bei plausibilisierter Bedarfsbegründung denkbar. Bei weiterführenden Planungen sind die bestandsgeschützte Bauten von Landwirt 2 Schura am südlichen Rand des Mischgebietes zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Hinweis:</u> Die Zuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Kesselsteige“ und der Gemischten Baufläche „Kesselsteige“ wurden lagemäßig getauscht.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel - westliche Erweiterung“ – 0,77 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirtschaftlich vertretbar, wenn für Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird. <p><u>12. Geplante gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel westliche Erweiterung“ - 0,77 ha</u></p> <p>Die geplante Gewerbfläche „Teufelsgurgel westliche Erweiterung“ ist als Wald nach Landeswaldgesetz (LWaldG) kartiert. Eine Flächenausweisung wäre landwirtschaftlich vertretbar, sofern die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf Landwirtschaftsflächen zurückgreifen und die aus dem FNP-Entwurf resultierenden direkten Flächenverluste für die Landwirtschaft durch zusätzliche, indirekte Flächenverluste weiter erhöht werden.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, bei einer Realisierung der gewerblichen Bauflächen, den forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Waldflächen vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt		
<p>(H) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel - südliche Erweiterung“ – 0,84 ha</p> <p>➤ Landwirtschaftlich vertretbar, wenn für Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird</p> <p><u>13. Geplante gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel südliche Erweiterung“ - 0,84 ha</u></p> <p>Die geplante Gewerbefläche „Teufelsgurgel südliche Erweiterung“ ist als Wald nach LWaldG kartiert. Damit wäre auch diese Flächenausweisung landwirtschaftlich vertretbar, sofern die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf Landwirtschaftsflächen zurückgreifen und zu einem weiteren Entzug landwirtschaftlicher Flächen beitragen.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, bei einer Realisierung der gewerblichen Bauflächen, den forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Waldflächen vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Steppach II - nordwestliche Erweiterung“ – 1,36 ha</p> <p>➤ Landwirtschaftlich vertretbar, wenn für Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird</p> <p><u>14. Geplante gewerbliche Baufläche „Steppach II nordwestliche Erweiterung“ - 1,36 ha</u></p> <p>Die geplante Gewerbefläche „Steppach II nordwestliche Erweiterung“ liegt auf dem gleichen Flurstück wie das Gebiet „Teufelsgurgel südliche Erweiterung“ und ist ebenfalls als Wald kartiert. Auch hier ist kein Betrieb durch den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen betroffen. Damit wäre diese Flächenausweisung landwirtschaftlich vertretbar, soweit die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf Landwirtschaftsflächen zurückgreifen.</p>	<p>s. oben!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Steppach II - südliche Erweiterung“ – 0,85 ha</p> <p>➤ Landwirtschaftlich vertretbar, wenn für Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird</p> <p><u>15. Geplante gewerbliche Baufläche „Steppach II südliche Erweiterung“ - 0,85 ha</u></p> <p>Die geplante Gewerbefläche „Steppach II südliche Erweiterung“ liegt auf dem gleichen Flurstück wie das Gebiet „Steppach II nordwestliche Erweiterung“ und ist auch als Wald kartiert. Auch hier ist kein Betrieb durch den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen betroffen. Damit wäre diese Flächenausweisung landwirtschaftlich vertretbar, sofern die für den forstrechtlichen Ausgleich erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht erneut auf Landwirtschaftsflächen zurückgreifen.</p>	<p>s. oben!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p> <p>(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Greut“ – 3,59 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirt 3 Trossingen erneut mit 3,59 ha betroffen ➤ Grenzflur mit agrarstrukturell untergeordneter Relevanz ➤ Überplanung kann mitgetragen werden, wenn für den Landwirt 3 Trossingen eine Lösung hinsichtlich der Flächenverluste gefunden wird <p><u>16. Geplante gewerbliche Baufläche „Greut“ - 3,59 ha</u></p> <p>Über die Ausweisung der gewerblichen Baufläche „Greut“ wäre erneut der Landwirt 3 Trossingen mit 3,59 ha Flächenverlust betroffen (Summationseffekt beachten). Laut „Digitaler Flurbilanz“ ist die Fläche überwiegend als Grenzflur anzusprechen. Vor dem Hintergrund der umschließenden gewerblichen Umgebungsbebauung hat die isolierte landwirtschaftliche Restfläche eine deutlich untergeordnete agrarstrukturelle Relevanz. Soweit für den Landwirt 3 Trossingen hinsichtlich der gravierenden Flächenverluste eine Lösung gefunden wird, kann die Überplanung mitgetragen werden.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, soweit möglich, den Flächenverlust für den betroffenen Landwirt auszugleichen.</p> <p>Hinweis: Die Hangzone nördlich des bisherigen Plangebietes (Altbebauungsplan „Steppach II“) wurde im FNP 2037 neu geordnet. Das Plangebiet „Greut“ wurde dabei verändert (s. Planzeichnung).</p> <p>Die Stadt Trossingen weist darauf hin, dass es sich bei den angesprochenen Flächen um Grundstücke der Stadt Trossingen handelt. Aufgrund der Hanglage sind die Wiesenflächen schwer zu bewirtschaften.</p> <p>Weiterhin weist die Stadt darauf hin, dass ein Pachtflächenmanagement angedacht ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II - westliche Ergänzung“ – 0,19 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirtschaftliche Belange stehen nicht entgegen <p><u>17. Geplante gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II westliche Ergänzung“ - 0,19 ha</u></p> <p>Der Gebietsausweisung stehen landwirtschaftliche Belange nicht entgegen.</p>	<p>Die geplante Baufläche wurde von bisher 0,19 ha auf nun 0,30 ha vergrößert (s. Planzeichnung).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p>		
<p>(H) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II - westliche Teilfläche“ – 0,93 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirt 3 Trossingen verliert 0,93 ha; Summationseffekt ➤ Agrarstrukturell als Gewerbliche Baufläche geeignet ➤ Darüber hinausgehende Ausdehnung im Gewann Hirschweiden ist nicht tragbar, schränkt den Betrieb weiter ein <p><u>18. Geplante gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II westliche Teilfläche“ - 0,93 ha</u></p> <p>Wiederholt wird der Landwirt 3 Trossingen als hauptbetroffener Betrieb von der beabsichtigten Gebietsausweisung berührt. Die Verlustfläche von 0,93 ha ist nicht sehr hoch, führt aber zu einer weiteren Verstärkung der einzelbetrieblichen Summationseffekte.</p> <p>Agrarstrukturell betrachtet stellt die Gebietsausweisung eine sinnvolle Arrondierung an das vorhandene Gewerbegebiet dar und wäre für eine mögliche Bebauung gut geeignet. Eine darüberhinausgehende Ausdehnung von Gewerbegebietsflächen im Gewann Hirschweiden ist allerdings nicht tragbar, da sie den Landwirt 3 Trossingen im Bestand weiter einschränken.</p>		<p>Kennntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Steinen“ – 5,22 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirt 3 Trossingen verliert 5,07 ha arrundierte Hoffläche, entspricht 5,1 % der Betriebsfläche, somit existenzgefährdend, zudem Summationseffekt ➤ Vorrangflur mit hohen Bodenwerten ➤ Agrarstrukturelles und betriebswirtschaftliches Gutachten erforderlich <p><u>19. Geplante gewerbliche Baufläche „Steinen“ - 5,22 ha</u></p> <p>Auch beim Planvorhaben Steinen ist der Landwirt 3 Trossingen hauptbetroffen. Der Betrieb würde 5,07 ha seiner arrondierten Hoffläche verlieren. Dies beträgt einen Verlust von 5,1 % seiner Betriebsfläche und wirkt daher existenzgefährdend, wodurch zwingend ein agrarstrukturelles und betriebswirtschaftliches Gutachten erforderlich ist. Die Fläche ist überwiegend als Vorrangflur II mit mittleren und hohen Bodenwerten eingestuft. Diese Fläche bedarf gemäß dem Regionalplanungsgrundsatz 3.2.2. einem besonderen Schutz vor Bebauung. Die vielen Planungsgebiete um den Landwirt 3 Trossingen herum als auch dieser gebietsbezogene Flächenverlust von 5,22 ha, wirkt nicht verhältnismäßig und ist im Summationseffekt stark existenzgefährdend.</p>	<p>Auf die Darstellung der bisher geplanten G „Steinen“ wird verzichtet.</p>	<p>Kennntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt		
<p>(H) Trossingen - gepl. Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ – 0,84 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bereits als Gewerbegebiet überplant <p><u>20. Geplante Sonderbauflächen „Großflächiger Einzelhandel“ – 0,84 ha</u></p> <p>Die geplante Sonderbaufläche für einen großflächigen Einzelhandel ist bereits als Gewerbegebiet überplant und daher agrarstrukturell nicht mehr von Belang.</p>		<p>Kennntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - OT Schura - gepl. Wohnbaufläche „Hohenbergstraße“ – 0,93 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grenzflur, Flächenentzug für Landwirt 2 Schura nicht von wesentlicher Bedeutung ➤ Plangebiet gliedert sich sinnvoll an bestehendes Wohngebiet an <p><u>1. Geplante Wohnbaufläche „Hohenbergstraße“ - 0,93 ha</u></p> <p>Aufgrund der Einstufung der Fläche in der „Digitalen Flurbilanz“ als Grenzflur, ist das Areal „Hohenbergstraße“ landwirtschaftlich gesehen weniger wertvoll. Ebenfalls ist die Größe von 0,93 ha für den vom Flächenentzug betroffenen Landwirt 2 Schura nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Plangebiet gliedert sich sinnvoll an das bestehende Wohngebiet an. Daher wäre eine Erweiterung des Wohngebietes an dieser Stelle vorstellbar und kann unterstützt werden.</p>		<p>Kennntnisnahme.</p>
<p>(A) Trossingen - OT Schura - gepl. Wohnbaufläche „Brühl V“ – 5,33 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landwirt 6 Schura verliert 2,15 ha LN und Landwirt 6 Trossingen 1,44 ha sowie 2 weitere landw. Betriebe betroffen ➤ Flächenverluste sind vermutlich nicht existenzgefährdend ➤ Immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Landwirtes 6 Schura erforderlich, bei positiver Beurteilung wäre eine Gebietsausweisung denkbar <p><u>2. Geplante Wohnbaufläche „Brühl V“ - 5,33 ha</u></p> <p>Durch die Planung der Baufläche „Brühl V“ würden die lokal ansässigen Betriebe „Landwirt 6 Schura“ ca. 2,15 ha LN und „Landwirt 6 Trossingen“ 1,44 ha LN Fläche verlieren. Des Weiteren sind die Betriebe „Landwirt 2 Schura“ mit 0,18 ha LN und „Boss“ mit 1,24 ha LN (nicht im LK TUT ansässig) betroffen. Keiner dieser Flächenverluste wirkt vermutlich existenzgefährdend.</p> <p>Der bestandsgeschützte Landwirt 6 Schura war schon mehrfach Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Betrachtungen. Diese sollten im Rahmen der neuen Gebietsausweisung aktualisiert werden und bei der Gebietsplanung Berücksichtigung finden. Da sich das Plangebiet sehr gut an die vorhandene Bebauung angliedert, wäre eine Gebietsausweisung nach Prüfung der Immissionen denkbar.</p>	<p>Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsmissionen erstellen lassen.</p>	<p>Der Anregung wurde gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt		
<p>(A) Trossingen - OT Schura - gepl. Wohnbaufläche „Rämlesbühl“ – 3,88 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrieb Landwirt 6 Trossingen verliert 3,69 ha hofnahe Flächen, Vorrangflur II, nicht existenzgefährdend ➤ Hofstelle des innerörtlich gelegenen Landwirt 4 Schura wird vom Plangebiet umbaut; Berechnung einer Abstandsisoplethe erforderlich; bestehende geplante W „Wetteäcker“ könnte besonders betroffen sein <p><u>3. Geplante Wohnbaufläche „Rämlesbühl“ - 3,88 ha</u></p> <p>Laut „Digitaler Flurbilanz“ ist das Plangebiet vorwiegend als Vorrangflur II kartiert, mit einem kleinen, nördlich gelegenen Teil an Grenzflur. Für den betroffenen Landwirt 6 Trossingen ist der Flächenverlust von 3,69 ha LN nicht existenzgefährdend, jedoch verliert der Betrieb unweit des Hofes gelegene Flächen.</p> <p>Ein weiterer betroffener Betrieb ist der innerorts gelegene Landwirt 4 Schura. Dieser ist nicht durch den Entzug an Landwirtschaftsflächen betroffen, sondern vielmehr durch die weitere, eingrenzende Umbauung seiner Hofstelle. Die geplante Neuausweisung hat deshalb die bestandsgeschützte Hofstelle mit Tierhaltung zu berücksichtigen. Es wird eine Berechnung zur betrieblichen Abstandsisoplethe auch mit Blick auf das Gebiet „Wetteäckerweg“ notwendig.</p> <p>Agrarstrukturell stehen sonst keine weiteren Bedenken der Planung gegenüber, sodass diese für eine Bebauung je nach Ausfall des immissionsschutzrechtlichen Berechnungsergebnisses gut geeignet wäre.</p>	<p>Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsmissionen erstellen lassen.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>
<p>(H) Trossingen - OT Schura - gepl. Gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“ – 1,41 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenverluste berühren die lokalen Betriebe Landwirt 6 Trossingen (0,47 ha) und Landwirt 6 Schura (0,90 ha) ➤ Keine existenzielle Gefährdung; Plangebiet rückt nahe an die Hofstelle des Landwirt 6 Trossingen heran ➤ Arrondierte Bebauung unter Berücksichtigung einer Abstandsisoplethe und Einräumung eines Entwicklungsspielraums möglich <p>F) Gemarkung Schura</p> <p><u>4. Geplante gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“ - 1,41 ha</u></p> <p>Die aus dem gemischten Baugebiet „Am Ziegelweg“ resultierenden Flächenverluste berühren die lokalen Betriebe Landwirt 6 Trossingen (0,47 ha) und Landwirt 6 Schura (0,90 ha). Beide Betriebe wären durch den Flächenentzug nicht existenziell gefährdet, jedoch rückt das Plangebiet recht nahe an die bestandsgeschützte Hofstelle des Landwirtes 6 Trossingen heran. Eine arrondierte Bebauung an das vorhandene Mischgebiet, wäre nur unter Berücksichtigung der Abstandsisoplethe des Landwirtes 6 Trossingen und unter Einräumung eines gewissen Entwicklungsraumes möglich.</p>	<p>Die geplante Gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“ wird im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Landwirtschaftsamt</p> <p>(H) Trossingen - Fazit aus landwirtschaftlicher Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Bedenken: Plangebiete „Nordfeld“, „Bonnen“, „Langwiesen“ und „Steinen“ ➤ Tendenziell möglich nach eingehender Prüfung: Plangebiete „Schindlinger“, „Unter dem Solweg“, „Am Bogen (Mischgebiet)“, „Grubenäcker“, „Kesselsteige“, „Brühl V“, „Rämlesbühl“ und „Am Ziegelweg“ ➤ Ausweisbar: Plangebiete „Westliche Eschachstraße“, „Südlich auf Wangen“, „Am Bogen (Wohnbebauung)“, „Teufelsgurgel westliche und südliche Erweiterung“, „Steppach II nordwestliche und südliche Erweiterung“, „Hirschweiden II westliche Ergänzung und westliche Teilfläche“ sowie die geplante Sonderbaufläche und die Fläche „Hohenbergstraße“ <p>Fazit: Nach der detaillierten Einzelbetrachtung der einzelnen Gebietsausweisungen der Stadt Trossingen mit Ortsteil Schura wird hier noch einmal ein kurzer Überblick über die Möglichkeiten der Überplanung aus landwirtschaftlicher Sicht gegeben. Durch den hohen einzelbetrieblichen Flächenverbrauch und der daraus resultierenden potentiellen Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben sind die Plangebiete „Nordfeld“, „Bonnen“, „Langwiesen“ und „Steinen“ agrarstrukturell nicht vertretbar. Zu diesen Gebietsausweisungen bestehen grundlegende Bedenken.</p> <p>Die Gebiete „Schindlinger“, „Unter dem Solweg“, „Am Bogen (Mischgebiet)“, „Grubenäcker“, „Kesselsteige“, „Brühl V“, „Rämlesbühl“ und „Am Ziegelweg“ sind tendenziell möglich, haben aber gewisse Einschränkungen und bedürfen einer eingehenden Prüfung sowie ggf. Gutachtenerstellung.</p> <p>Die Gebiete „Westliche Eschachstraße“, „Südlich auf Wangen“, „Am Bogen (Wohnbebauung)“, „Teufelsgurgel westliche und südliche Erweiterung“, „Steppach II nordwestliche und südliche Erweiterung“, „Hirschweiden II westliche Ergänzung und westliche Teilfläche“ sowie die geplante Sonderbaufläche und die Fläche „Hohenbergstraße“ sind ohne grundlegende Einschränkungen und wesentliche Betroffenheit agrarstruktureller Belange ausweisbar.</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss beschließt für das weitere Planverfahren eine deutliche Reduzierung geplanter Bauflächen in Trossingen. Im FNP-Verfahren wurden die geplanten Wohnbauflächen „Bonnen“ und „Unter dem Solweg“ flächenmäßig deutlich reduziert. Die geplante Gemischte Baufläche „Langwiesen“ wurde ebenfalls reduziert und wird künftig als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Nicht weiter dargestellt werden die geplante Gemischte Baufläche „Grubäcker“ sowie die Gewerbliche Baufläche „Steinen“.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(A) Trossingen - Problemlösungsstrategien mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben entwickeln Ausblick</p> <p>Da neben dem direkten Flächenentzug in Höhe von 67 ha LN noch mit einem erheblichen indirekten landwirtschaftlichen Flächenentzug für naturschutz-, artenschutz- und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist, wird sich unserer Einschätzung nach die ohnehin schon prekäre Lage sowohl für einzelne Betriebe, aber auch für die lokale Landwirtschaft insgesamt weiter verschärfen.</p> <p>Wir halten es für unabdingbar, dass die Stadt Trossingen hier gemeinsam mit den Betroffenen wirksame und nachhaltige Problemlösungsstrategien entwickelt. Sofern diese nicht ansatzweise gegeben sind, wird das Landwirtschaftsamt den überwiegenden Teil der beabsichtigten Gebietsausweisungen wegen erheblicher Bedenken weiterhin ablehnen.</p>	<p>Die Stadt Trossingen bleibt hinsichtlich der Gebietsentwicklungen im Gespräch mit den betroffenen Landwirten und dem Landwirtschaftsamt.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt - Tuttlingen / Straßenbaubehörde - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer

(H/A) Keine Einwände; Details sind mit der Straßenbaubehörde abzustimmen

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Flächennutzungsplan 2040 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen bestehen seitens der Unteren Straßenbaubehörde keine Einwände.

In den weiteren Verfahrensschritten müssen jedoch die Details, wie z.B. die jeweiligen Verkehrsanbindungen an das klassifizierte Straßennetz, Anbauverbotszonen usw., noch geklärt und abgestimmt werden.

Die Mitgliedsgemeinden werden gebeten, rechtzeitig, vor oder zu Beginn eines Bebauungsplanverfahrens die Abstimmung mit der Straßenbaubehörde vorzunehmen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Landratsamt Tuttlingen / Naturschutzbehörde - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer

(H) Einführung

Kenntnisnahme.

Die VG Trossingen beabsichtigt die Neuausweisung des Flächennutzungsplans für das Zieljahr 2040. Der aktuell gültige FNP 2020, 2. Fortschreibung, ist seit dem 20.02.2009 gültig. Seither erfolgten weitere Fortschreibungen im Parallelverfahren zu folgenden Einzelgebieten:

3. Fortschreibung, gewerbliche Baufläche „Neuen III“
4. Fortschreibung, Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“
5. Fortschreibung gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Durchhausen

Die 6. Fortschreibung für die Baufläche „Lebensmittelmarkt“ in Durchhausen wurde aufgrund einer Standortverschiebung abgebrochen. Der neue Standort wurde in das FNP-Verfahren 2040 aufgenommen.

(H) Talheim - Geplante Bauflächen „Faugelen II“ und „Flst.-Nr. 177“

- **Plangebiete liegen in direkter Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet**
- **Natura 2000-Vorprüfung auf der Ebene des FNP durchführen; Summationswirkungen berücksichtigen**

Die Natura 2000-Vorprüfung wird erstellt.

Herrn Hercher hat abge-sagt.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Schutzgebiete

Natura 2000

Die neu auszuweisenden Bauflächen „Faugelen II“ und „Flst. Nr. 177“ in Talheim liegen in direkter Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet Nr. 8017441 „Baar“. Dieses gehört gem. § 31 BNatSchG zum Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Es ist davon auszugehen, dass Nahrungsflächen von Arten des Vogelschutzgebiets überbaut werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist gemäß § 34 BNatSchG durch eine Natura 2000-Vorprüfung zu ermitteln, ob durch die Umsetzung der geplanten Baugebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets zu rechnen ist. Dabei ist auch auf mögliche Summationswirkungen mit den Planungen zur Ausweisung des Sondergebiets Abfallzentrum Talheim und des Gewerbegebiets Neuen III, der Überbauung von Nahrungsflächen im Talheimer Gewerbegebiet „Ried-West“ sowie der geplanten Aufforstung des Flst. Nr. 3614, Gemarkung Geisingen (6,96 ha Acker- und Grünland) einzugehen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde

(A) Geschützte Biotope

- **Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen durch geplante Bauflächen für alle direkt betroffenen oder angrenzenden Biotope ergänzen**
- **Im FNP auf die Erforderlichkeit von Ausnahmegenehmigungen auf Ebene des Bebauungsplans hinweisen**

Den Anregungen wird entsprochen.

Biotope

In bzw. an mehreren der geplanten Bauflächen angrenzend liegen Biotope, die gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützt sind. Zum Teil wird im Umweltbericht bereits darauf eingegangen, ob die Biotope erhalten werden können bzw. ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist (z.B. Wohnbaufläche Hohenbergstraße, Schura). Zum Teil wird aber auch nur auf vorhandene Biotope hingewiesen (z.B. Wohnbaufläche und gemischte Baufläche Am Bogen, Trossingen). Eine Abschätzung hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen der Biotope ist für sämtliche Gebiete zu ergänzen, die ein Biotop beinhalten oder an ein Biotop angrenzen. Sollte eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Biotopen nicht vermieden werden können, ist im Bebauungsplanverfahren eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen. Beeinträchtigungen an geschützten Biotopen sind gleichartig und gleichwertig auszugleichen. Auf die Erforderlichkeit und die Anforderungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sollte bereits im FNP hingewiesen werden.

(A) Umweltbericht zum Biotopverbund ergänzen

Biotopverbund

Im Plangebiet liegen zahlreiche Flächen, die Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds i. S. d. § 20 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Laut § 22 Abs. 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Abs. 2 NatSchG ist der Biotopverbund durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen zu stärken.

Im Umweltbericht fehlt aktuell ein Hinweis auf die Betroffenheit des Biotopverbunds bei den einzelnen Bauflächen. Dies ist zu ergänzen. Außerdem sollte eine Einschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigung der Verbundfunktion durch die Bebauung ergänzt werden.

Der Umweltbericht wird zum Biotopverbund ergänzt

Den Anregungen wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde

(A) Einschätzung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Gebiete erforderlich; geschützte Artengruppen, CEF-Maßnahmen

Artenschutz

Auf den besonderen Artenschutz wird im Umweltbericht bisher nicht näher eingegangen. Da bereits auf FNP-Ebene die Umsetzbarkeit der Planung sichergestellt werden muss, ist eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Gebiete erforderlich. Notwendig ist eine gutachterliche Einschätzung mit Aussagen zu geschützten Artengruppen pro Flächenausweisung sowie ggfs. erforderliche CEF-Maßnahmen. Da vor allem Acker- und Grünlandflächen betroffen sind, wird ein großer Bedarf an Maßnahmen, insbesondere für die Feldlerche erwartet. Es ist aufzuzeigen, ob hier ausreichende Flächen für Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Grundsätzlich sind nach §1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen usw. zu berücksichtigen. Dazu bedarf es im FNP-Verfahren grundlegender Einschätzungen über das Vorkommen geschützter Arten auf den geplanten Bauflächen. Vertiefende Untersuchungen sind auf der Ebene des FNP nicht zwingend erforderlich, jedoch die Beurteilung der Plangebiete im Rahmen eines Relevanzchecks mit grundsätzlichen Hinweisen auf mögliche Kompensationsmaßnahmen und Aussagen, ob im Einzelfall artenschutzrechtliche Ausnahmen möglich sind.

Im Leitfaden des Wirtschaftsministeriums „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ ist dazu ausgeführt: „Auf FNP-Ebene müssen die für eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlichen Maßnahmen nicht detailliert geplant werden und auch noch nicht rechtlich gesichert sein. Es muss allerdings plausibel dargelegt und seitens der zuständigen Naturschutzbehörde mitgetragen bzw. bestätigt werden, dass für die spätere Verwirklichung von Vorhaben entsprechend der beabsichtigten Flächendarstellungen im FNP die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann.“

Hierzu kann mein Büro Sachverhalte grob darlegen. Ob das der Naturschutzbehörde ausreichen wird, muss sich erst noch zeigen.

Bei der Fülle an Bauflächen wird es jedenfalls sehr schwierig sein, Biologen zu finden, die zeitnah in 2022 die gutachterlichen Einschätzungen vorlegen können.

Eine gutachterliche Einschätzung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit im FNP dargestellter Bauflächen, Untersuchungstiefe in Anlehnung an den Leitfaden des Wirtschaftsministeriums „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“, wird in Auftrag gegeben.

Es konnte noch kein Biologe gefunden werden.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde</p>		
<p>(H) Hinweise zum neuen Schutzgut Fläche, zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden; Minimierung Flächenverbrauch</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p><u>Eingriffsminimierung und Bedarfsermittlung:</u></p> <p>Die Neuausweisung des FNP 2040 ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Eingriffe müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden.</p> <p>Im Zuge der Eingriffsregelung sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zunächst zu vermeiden und zu minimieren. Dies gilt insbesondere für die überplante Fläche.</p> <p>Schon das BauGB gibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden vor.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Minimierung des Flächenverbrauchs wird auch durch die Aufnahme des Schutzgutes Fläche in das UVPG und die UVP-Änderungsrichtlinie der EU deutlich. Auch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr zu reduzieren.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Abweichung von den Orientierungswerten des MVI zur Einwohnerdicht näher begründen</p> <p>Hierfür ist im Flächennutzungsplanverfahren zunächst der Bedarf an neuen Baugebieten zu ermitteln. Es fällt auf, dass bei der Bedarfsermittlung für neue Wohnbauflächen von den Orientierungswerten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) zur Einwohnerdichte abgewichen wurde (vgl. Kapitel 3.1.1 der Begründung). Die diesbezügliche Aussage, dass für eine verdichtete Bauweise nur ein bedingter Bedarf gesehen würde, wird nicht näher begründet. Somit kann nicht nachvollzogen werden, weshalb größere Bedarfsflächen ermittelt wurden, als gem. den Vorgaben der MVI erforderlich wären.</p>	<p>Die bereits dargelegten Begründungen wurden ergänzt.</p> <p>Die Stadt Trossingen rechnet, entsprechend den Orientierungswerten, mit einer Einwohnerdichten von 70 E./ha.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde		
<p>(H/A) Überschreitung der ermittelten Bedarfsfläche durch geplante Wohnbaufläche begründen</p> <p>Des Weiteren werden die ermittelten Bedarfsflächen durch die Neuausweisung von Wohngebieten zum Teil deutlich überschritten. Dies ist ebenfalls zu begründen.</p>	<p>Die VG Trossingen reduziert die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich. Die Stadt Trossingen hat bis zum Zieljahr 2037 einen Wohnbauflächenbedarf von 66,80 ha. Nach Abzug bestehender Flächenpotentiale von 18,65 ha verbleibt ein Wohnbauflächenbedarf von rd. 48,15 ha.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H/A) Bedarfsermittlung zu den geplanten Gewerbeflächen fehlt</p> <p>Für die geplanten Gewerbeflächen fehlt in den aktuellen Unterlagen noch eine detailierte Bedarfsermittlung. Die Erforderlichkeit der neu auszuweisenden Gewerbeflächen kann somit nicht nachvollzogen werden. Hier sind die Unterlagen zu ergänzen.</p>	<p>Hinweis: Die Summe geplanter Gewerblicher Bauflächen in der VG beträgt 20,05 ha, davon entfallen 19,70 ha auf die Stadt Trossingen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Trossingen - FFH-Mähwiesen sind angrenzend bei den Gebieten „Am Bogen“ und „Kesselsteige“ betroffen; Verluste von kartierten und nicht kartierten Mähwiesen sind ausgleichspflichtig</p> <p><u>FFH-Mähwiesen:</u></p> <p>FFH-Mähwiesen sind angrenzend an das Gebiet „Am Bogen“ und innerhalb des Gebiets „Kesselsteige“ in Trossingen betroffen. Mähwiesen sind auch außerhalb von FFH-Gebieten über das Umweltschadensrecht in Verbindung mit § 19 BNatSchG geschützt. Der Verlust von FFH-Mähwiesen ist im Bebauungsplanverfahren gleichartig und gleichwertig auszugleichen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Verlustflächen von FFH-Mähwiesen sowie neu entstandene und noch nicht kartierte Mähwiesen ausgleichspflichtig sind. Die Betroffenheit von Mähwiesen ist im Bebauungsplanverfahren genauer zu prüfen.</p>		<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, die Hinweise der Naturschutzbehörde in Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p>(H/A) Hochwertige Eingrünung neuer Ortsränder als Übergang zur freien Landschaft erforderlich</p> <p><u>Landschaftsbild / Eingrünung:</u></p> <p>Ein großer Teil der neu auszuweisenden Bauflächen befindet sich im Bereich bestehender Ortsränder. Angrenzend liegen meist offene, landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Solche Baugebiete in Ortsrandlage führen in der Regel zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da die bestehende Ortrandgestaltung überplant wird und der neue Ortsrand weithin sichtbar ist. Für diese Gebiete ist eine hochwertige Eingrünung des neuen Ortsrandes als Übergang von Ortsbebauung zur freien Landschaft erforderlich.</p>		<p>Die Mitgliedsgemeinden werden gebeten, die Hinweise der Naturschutzbehörde zur landchaftsgerechten Eingrünung von Baugebieten in den Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde

(A) Im Zuge des FNP-Verfahrens ist ein Landschaftsplan zu erstellen

Landschaftsplan:

Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Insgesamt werden durch den Flächennutzungsplan 61,91 ha Wohnbaufläche und 14,84 ha gewerbliche Bauflächen neu ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Baugebiete auf Ebene der Bebauungsplanverfahren erhebliche Mengen an Ausgleichsflächen erforderlich werden. Außerdem fällt auf, dass bereits aktuell bestehende Ausgleichsflächen überplant werden. Um die Umsetzbarkeit der Planung zu gewährleisten, ist im Zuge des FNP-Verfahrens ein Landschaftsplan zu erstellen. In diesem sind Flächen zu ermitteln, die von den Gemeinden als potenzielle Ausgleichsflächen vorgehalten oder über das Ökokonto bereits vorgezogen umgesetzt werden können. Auch die bereits bestehenden Ausgleichs- und Ökokontoflächen sind darzustellen. So kann eine Trennung von Baugebieten und Ausgleichsflächen erreicht werden, die einer weiteren Überplanung von bereits belegten Flächen entgegenwirkt.

Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans sind außerdem Flächen zu identifizieren, die ein besonderes Potenzial für naturschutzfachliche Aufwertungen aufweisen. Dabei sind unter anderem der landesweite Biotopverbund sowie bekannte Vorkommen besonderer Arten und Biotope zu berücksichtigen. Diese Flächen sollen vorrangig der Natur- und Landschaftsaufwertung zur Verfügung stehen. Auch sollten Vorschläge hinsichtlich der Gestaltung und Eingrünung des Ortsrandes gemacht werden. Hierbei können auch Gebiete identifiziert werden, welche der landschaftsbezogenen Naherholung dienen sollen und entsprechend entwickelt und aufgewertet werden können.

Die VG Trossingen reduziert die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich. Die Summe geplanter Gewerblicher Bauflächen in der VG wird von 14,16, ha auf 11,94 ha reduziert.

Die Erstellung eines Landschaftsplanes wird für das aktuelle FNP-Verfahren nicht für zwingend erforderlich erachtet. Landschaftsplanerische Inhalte werden im Rahmen des Umweltberichtes zum FNP bereits umfassend ermittelt.

Ein Landschaftsplan würde das Planverfahren zeitlich erheblich und für viele Vorhaben nicht tragbar in die Länge ziehen.

Längerfristig wird sich die VG Trossingen mit dem Thema „Landschaftsplan“ beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist ergänzend die Erstellung einer Biotopverbundplanung angedacht.

Der Anregung kann nur bedingt entsprechen werden, - siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde

**(H) Trossingen - Mit geplanten Gewerblichen Bauflächen werden naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen überplant
Ausgleichsflächen**

Wie bereits erwähnt werden durch die Neuausweisung des FNP 2040 bereits vorhandene Ausgleichsflächen bzw. Ersatzmaßnahmen für andere Baugebiete überplant. Im Einzelnen betrifft dies:

Trossingen:

- Teufelsgurgel – südliche Erweiterung: Ausgleichsfläche des Bebauungsplans Teufelsgurgel südlich der Adelbert-Haas Straße auf Flst. Nr. 886, Gemarkung Trossingen: Maßnahme E4 – Umbau Fichtentrauf in vielgestaltigen Waldrand mit Waldsaum.
- Steppbach II – nordwestliche Erweiterung: Ausgleichsfläche für das Interkommunale Gewerbegebiet Neuen im Bereich des westexponierten Waldrandes auf Flst Nr. 886, Gemarkung Trossingen: Maßnahme E8 – Aufbau eines Waldtraufs auf vorgelagertem Grünland.
- Steppbach II - südliche Erweiterung: Ökokontomaßnahme der Stadt Trossingen auf Flst. Nr. 886, Gemarkung Trossingen, südlich angrenzend: Maßnahme Nr. 8, Waldtümpel Eglishalde.
- Nachrichtliche Übernahme Bebauungsplan Steppach II: Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Interkommunales Gewerbegebiet Neuen: E10 – Aufbau eines Waldtraufs auf vorgelagerter Grünlandparzelle. Außerdem Ausgleichsfläche des Bebauungsplans Hirschweiden III auf Flst. Nr. 883/22: Maßnahme E4 (Details zu dieser Maßnahme s.u. bei Erweiterungsfläche Greut).
- Greut: Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Hirschweiden III im Süden des Plangebiets auf den Flst. Nr. 883/1, 883/22 und 865: E4 – Pflanzung von Hochhecken im Wechsel mit kurzen Baumreihen und großkronigen Bäumen an nördlichen Ortsrand des Gewerbegebiets Steppach II in 3 Abschnitten mit 180, 190 und 375 m Länge. Die ursprünglich geplante Maßnahme E4 kann nur auf einem Teilbereich (4.000 m²) umgesetzt werden. Als Ersatz für die nicht umsetzbaren Ausgleichsflächen E3 und E4 des Bebauungsplans Hirschweiden III wurde eine Ökokontomaßnahme mit 19.800 ÖP angerechnet. Im Zuge des FNP-Verfahrens ist zu prüfen, ob innerhalb des geplanten Baugebiets noch eine verbleibende Ausgleichsverpflichtung für Teilflächen der Maßnahme E4 besteht. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Maßnahme E4 nicht vollständig durch die angerechnete Ökokontomaßnahme ersetzt werden kann.

Hinweis:

Die Hangzone nördlich des bisherigen Plangebietes (Altbebauungsplan „Steppach II“) wurde im FNP 2037 neu geordnet. Das Plangebiet „Greut“ wurde dabei verändert.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde</p> <p>(H/A) Gunningen - gepl. Gemischte Baufläche „Autohaus“</p> <p>➤ Überplanung bestehender Ausgleichsflächen vermeiden</p> <p>Fortsetzung:</p> <p><u>Gunningen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Autohaus: Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Öhmdwiesen westlich angrenzend: Maßnahme E1- extensiv bewirtschafteter Gewässerrandstreifen entlang des Lombachs.• Eine Überplanung der Ausgleichsflächen ist möglichst zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist Ersatz für die überplanten Ausgleichsflächen bereitzustellen. Alternativ ist der Zielzustand der Maßnahmen bei der Bilanzierung der geplanten Gebiete auf Ebene des Bebauungsplans als Bestand anzunehmen. Hierauf ist bereits auf FNP-Ebene hinzuweisen.	<p>Nach von der Naturschutzbehörde am 22.03.2022 übersandten eMail handelt es sich bei der Ersatzmaßnahme E1 um einen Gewässerrandstreifen entlang des Lombachs, der im Südosten entlang des bestehenden Gewerbegebietes „Öhmdwiesen“ verläuft. Nordwestlich der Ortslage beginnt ab der Rückhaltedamm ein zweiter, der Ersatzmaßnahme E1 zugeordneter Gewässerrandstreifen.</p> <p>Das Plangebiet Gemischte Baufläche „Autohaus“ tangiert diese bestehenden Ausgleichsflächen nicht.</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde

(A) Trossingen - best. BPläne Steppach I und II

- im BPlan festgesetzt Grünflächen auch im FNP darstellen

Weitere Hinweise zu einzelnen Flächenausweisungen:

Nachrichtliche Übernahme Steppach I und II, Trossingen:

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne Steppach I und II in Trossingen soll als gewerbliche Baufläche in den FNP 2040 übernommen werden. Dabei fällt auf, dass auch Flächen, die im Bebauungsplan als Grünflächen oder Fläche für Wald und Aufforstungen festgesetzt sind, in der Überarbeitung des FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Bei der Übernahme des Bebauungsplans in den FNP ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Grünflächen auch als solche in den FNP übernommen werden.

Siehe unten!

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und unter Berücksichtigung des Altbebauungsplans „Steppach II“ ist eine sinnvolle und zukunftsweisende Neuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ und der in nördlicher Richtung angrenzenden Flächen bis zur Christian-Messner-Straße erforderlich.

Die Hangzone nördlich des bisherigen Plangebietes „Greut“ ist vom rechtsverbindlichen Altbebauungsplan „Steppach II“ überplant. Darin wurden Gewerbeflächen rechtsverbindlich. Im BPlan „Steppach II“ dargestellte Aufforstungsflächen und Grünflächen sind jedoch nur als „Angebotsplanungen“ zu verstehen. Sie wurden nicht rechtsverbindlich, in der Folge weder von den zuständigen Behörden noch von der Stadt Trossingen weiterverfolgt. Eine Waldumwandelungsgenehmigung aus dem Jahr 2006 für eine ca. 0,5 ha große Waldfläche liegt vor.

Ziel der Stadt Trossingen ist es, im FNP 2037 eine sinnvolle Neuordnung des Gebietes zwischen der Christian-Messner-Straße und dem Gewerbegebiet „Hirschweiden“ vorzubereiten. Dazu wurden im BPlan „Steppach II“ rechtsverbindlich ausgewiesene Gewerbeflächen als Bestand übernommen. Grünflächen wurden den schwer überbaubaren etwas steileren Hangzonen zugeordnet und sollen dort künftig einer extensiven Bewirtschaftung unterzogen werden. Weitere bebaubare Flächen wurden als geplante Gewerbliche Bauflächen in den FNP 2037 aufgenommen und dort mit der bisherigen geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ zusammengefasst.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde</p>		
<p>(H) Trossingen - Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden“ <u>Übernahme gewerbliche Bauflächen Hirschweiden, Trossingen:</u> Eine Änderung im Bereich des Bebauungsplans Hirschweiden ist nicht ersichtlich. Möglicherweise ist hier die Aufnahme der östlichen Teilbereiche des Bebauungsplans Hirschweiden III gemeint. Dies ist klarzustellen.</p>	<p>Hier liegt ein Fehler vor. In der Begründung werden im Kapitel 4.4.5. <i>Redaktionelle Änderungen Trossingen</i> die Ausführungen zur gewerblichen Baufläche „Hirschweiden“ gestrichen.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich ➤ Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen des Deponiekörpers ➤ Artenschutzrechtliche Zulassung muss geklärt werden ➤ Sofern Solarpark nicht weiterverfolgt werden soll, bittet die UNB um Herausnahme aus dem FNP <p><u>Sondergebiet Solarpark Löhle, Trossingen:</u> Das geplante Sondergebiet ist im bestehenden FNP bereits ausgewiesen. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Trosselbachtal. Die Verwirklichung der Planung setzt eine Änderung der LSG-Verordnung und die Herausnahme der Fläche aus dem Schutzgebiet voraus. Bezüglich einer möglichen Änderung der Schutzgebietsverordnung fand vom 23.11.2015 bis zum 21.12.2015 bereits eine öffentliche Auslegung statt. Das geplante Sondergebiet liegt auf der ehemaligen Kreismülldeponie. Die Beeinträchtigungen des Deponiekörpers können derzeit nicht abgeschätzt werden. Auch die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist noch nicht geklärt. Seither wurde das Vorhaben nach Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde nicht weiterverfolgt. Sofern die Verwirklichung des Solarparks nicht weiter angestrebt wird, wird um die Herausnahme der geplanten Sonderbaufläche aus dem FNP gebeten.</p>	<p>Die Anforderungen von Seiten der Behörden, um am geplanten Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur errichten, sind vielfältig und in ihrer Gesamtheit sehr aufwändig. Sie würden zudem das Flächennutzungsplanverfahren zeitlich erheblich verzögern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet • Erfassung von Waldflächen • ggf. Waldumwandlungserklärung • Artenschutzrechtliche Prüfung • Auswirkungen auf benachbarte geschützte Biotope • Untersuchung des Deponiekörpers <p>Auf die dem Klimaschutz dienende Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik muss deshalb verzichtet werden.</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde</p>		
<p>(H/A) Trossingen - OT Schura - Flst.-Nr. 293/2 und Teilbereich von Flst.-Nr. 293 in Begründung aufnehmen</p> <p><u>Aufnahme zusätzlicher gemischter Bauflächen, Schura:</u></p> <p>Die im Plan dargestellte Aufnahme des Flst. Nr. 293/2, Gemarkung Schura, und eines Teilbereichs des Flst. Nr. 293, Gemarkung Schura, als Mischgebiet wird in der Begründung nicht erwähnt. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>Flst.-Nr. 293 wurde seinerzeit in die Flst.-Nrn. 293 und 293/2 aufgeteilt. Im rechtswirksamen <i>FNP 2020 - 2. Fortschreibung</i> ist der heutige Flurstücksteil mit der Flst.-Nr. 293 (Hofstelle) bereits als bestehende Gemischt Baufläche enthalten gewesen. Flst.-Nr. 293/2, bebaut mit einer Scheune, wäre eine sinnvolle Abrundung des Ortsrandes und könnte Bauvorhaben nach § 34 BauGB zulassen.</p> <p>Die Stadt Trossingen entscheidet sich Flst.-Nr. 293/2 nicht vollständige in die Gemischte Baufläche zu integrieren.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Talheim - Gemischte Baufläche „Neuer Bauhof“</p> <p>➤ Lage der Gemischten Baufläche erläutern</p> <p>Die in der Begründung erwähnte Änderung der Baufläche „Neuer Bauhof“ sowie die Reduzierung einer Grünfläche im Bereich des Talbachs kann auf den Plänen aktuell nicht zugeordnet werden.</p> <p>Fließgewässer mit dem Namen Talbach sind im Übrigen auf Gemarkung Talheim nicht bekannt, sondern lediglich in den umliegenden Gemarkungen Trossingen und Ippingen. Es ist genauer zu beschreiben, wo dieser Änderungsbereich liegt.</p>	<p>Die Gemischte Baufläche „Neuer Bauhof“ befindet sich auf Flst.-Nr. 395, Lupfenstraße 4, am Krähenbach.</p> <p>Gegenüber dem rechtswirksamen FNP 2020 - 2. Fortschreibung hat sich keine Änderung ergeben. Die Aufnahme als redaktionelle Änderung ist ein Versehen.</p> <p>Die Bezeichnung wird auf „Krähenbach“ richtig gestellt.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Durchhausen - Flst.-Nr. 41</p> <p><u>Gemischte Baufläche auf Flst. Nr. 41, Durchhausen:</u></p> <p>Das Flst. Nr. 41, Gemarkung Durchhausen, soll gemäß der Begründung als bestehende gemischte Baufläche aufgenommen werden. Im Plan ist dieses Flurstück jedoch noch als Grünfläche dargestellt. Dies ist anzupassen.</p>	<p>Flst.-Nr. 41 ist bereits im südlichen Bereich bebaut. Das Flurstück wird von der Hochwassergefährdungslinie HQ_{extrem} durchschnitten. Es wurde im FNP 2037 dahingehend aufgeteilt, dass der substanziiell im HQ_{extrem}-Bereich liegende Teil am Schönbach als „Grünfläche“ beibehalten wird, während der südliche Bereich als bestehende „Gemischte Baufläche“ dargestellt wird.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde</p>		
<p>(H/A) Gunningen - gepl. Wohnbaufläche „Nachtweide - Erweiterung“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nähere Angaben zum Baugebiet in die Begründung aufnehmen ➤ Darlegen, ob Frist für den Satzungsbeschluss bis spätestens 31.12.2021 eingehalten werden kann (s.u. Durchhausen Schlossgärten) <p>Dieses geplante Wohngebiet soll nachrichtlich übernommen werden. In der Begründung ist angegeben, dass der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans am 21.11.2019 erfolgte. Bei der Bedarfsermittlung wird dieses Gebiet als geplante Baufläche in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen genannt. Der unteren Naturschutzbehörde liegen zu diesem Bebauungsplan allerdings keine Informationen vor. Eine Offenlage oder frühzeitige Behördenbeteiligung scheint noch nicht durchgeführt worden zu sein. Es ist angegeben, dass der Bebauungsplan gem. § 13b BauGB ausgewiesen werden soll. Da die untere Naturschutzbehörde zu diesem Verfahren nicht angehört wurde, kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob die Ausweisung nach § 13b BauGB zulässig ist. Daher sind in der Begründung nähere Angaben zu dem geplanten Baugebiet zu machen.</p>	<p>Die nach § 13b BauGB geplante Wohnbaufläche "Nachtweide-Erweiterung" wird aus Gründen des Bedarfs von 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert. Der Gesetzgeber hat eine Verlängerung der Verfahren nach § 13b bis Ende 2024 (Satzungsbeschluss) festgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Durchhausen - gepl. Wohnbaufläche „Schlossgärten“</p> <p>Auch der Bebauungsplan „Schlossgärten“ in Durchhausen wird in der Bedarfsermittlung als geplante Baufläche in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen genannt, obwohl das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Es fand jedoch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von 4.11.2019 bis 2.12.2019 statt. Auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.12.2019 wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bebauungsplanverfahren gem. § 13b BauGB bis zum 31.12. 2021 abgeschlossen sein müssen. Es ist darauf einzugehen, ob diese Frist eingehalten werden kann. Dies gilt auch für den oben genannten Bebauungsplan „Nachtweise Erweiterung“ in Gunningen.</p>	<p>Das bisherige Verfahren nach § 13b BauGB wird nicht weitergeführt. Das Plangebiet wird im FNP 2037 als „Normalverfahren“ geführt und nach Norden erweitert.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Fortsetzung - LRA TUT / Naturschutzbehörde

**(H) Keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Flächennutzungsplan;
Abschließende Stellungnahme erst nach Überarbeitung nachstehender Punkte**

Kenntnisnahme.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Es kann jedoch erst nach Überarbeitung der folgenden Punkte abschließend Stellung genommen werden:

- Natura 2000-Vorprüfung für die Baufläche „Faulengelen II“;
- Hinweis auf Erforderlichkeit Ausnahmeantrag falls geschützte Biotope in Anspruch genommen werden;
- Einschätzung zum Biotopverbund;
- Fachgutachterliche Einschätzung zum Artenschutz sowie evtl. erforderliche CEF-Maßnahmen;
- Nachvollziehbare Begründung zur Bedarfsermittlung sowie Begründung für die Bedarfsüberschreitungen;
- Bedarfsermittlung für die Gewerbeflächen;
- Landschaftsplan;
- ggfs. Ersatz für überplante Ausgleichsflächen;
- Übernahme von in den Bebauungsplänen „Steppach I“ und „Steppach II“ festgesetzten Grünflächen in den FNP; Darstellung als Grünfläche, nicht als Gewerbefläche;
- Klarstellung bei der Übernahme Baufläche Hirschweiden;
- Klärung und ggfs. Herausnahme „Sondergebiet Solarpark Löhle“;
- Ergänzung der Begrünung hinsichtlich der Aufnahme zusätzlicher gemischter Bauflächen in Schura;
- Konkreter Angaben zum Änderungsbereich Baufläche „Neuer Bauhof“;
- Anpassung der Darstellung des FNPs hinsichtlich der Baufläche Flst. Nr. 41 in Durchhausen;
- nähere Angaben zur Erweiterung Baugebiet Nachtweide;
- Angaben, ob die Verfahren Nachtweide und Schlossgärten rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Gewerbeaufsicht - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer

(H) Differenzen zwischen Plandarstellungen und Begründung

Da die Plandarstellung und der Textteil in Teilen nicht übereinstimmen (Trossingen, Kesselsteige?, Albblick II?; Schura Brühl IV?; Gunningen Brühl I/II?...) hier vorerst die Anmerkungen der Gewerbeaufsicht:

Die Planunterlagen werden überprüft und ggf. richtig gestellt.

Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme

(A) Trossingen - gepl. Wohnbauflächen „Bonnen“, „Unter dem Solweg“ und „Albblick II“

➤ **Einfluss des Transportbetonwerks untersuchen**

Hier sollte der Einfluss des Transportbetonwerks auf die Wohngebiete untersucht werden. Die neuen Gebiete rücken deutlich an das Werk heran.

Der Betrieb des Schotterwerkes am Solweg ist mit der geplanten Wohnbauentwicklung, aber auch mit den bestehenden Wohngebieten im Norden Trossingens nicht mehr vereinbar. Eine mittelfristige Auslagerung des Betriebes wird von Seiten der Stadt Trossingen angestrebt. Unabhängig davon hat die Stadt Trossingen die geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ von 12,18 ha auf 7,53 ha und die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ von 7,63 ha auf 3,02 ha gegenüber der Darstellung in der Frühzeitigen Beteiligung reduziert.

Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme

(A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche und Gewerbliche Baufläche „Kesselsteige“

➤ **Anordnung Gemische Baufläche und Gewerbliche Baufläche tauschen**

Falls die planerische Darstellung stimmt, empfehlen wir anders als dargestellt, abzustufen (Gewerbegebiet nach außen, Mischgebiet schließt an Wohngebiet an).

Der Anregung wird entsprochen.

(A) Trossingen - OT Schura - gepl. Gemischte Baufläche „Rämlesbühl“

➤ **Einfluss des angrenzenden Gewerbegebietes untersuchen**

Hier empfehlen wir den Einfluss des anschließenden Gewerbegebietes zu untersuchen, da hier Konflikte entstehen könnten.

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, vor oder im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens Immissionskonflikte durch das angrenzende Gewerbegebiet zu klären und ggf. im Bebauungsplan Maßnahmen zu ergreifen.

Der Anregung wird entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Landratsamt Tuttlingen / Wasserwirtschaftsamt - Schreiben v. 26.11.2020 Frau Köpfer

(H) Fachstellungnahme erfolgt zu den Bebauungsplänen; modifizierte Entwässerung beachten, Schmutzfrachtberechnungen ggf. ergänzen

Sachgebiet: Abwasserbeseitigung

Unsere fachtechnische Stellungnahme zur Entwässerung erfolgt im Zuge der Bebauungsplanverfahren. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne ist die modifizierte Entwässerung zu beachten. Die jeweiligen Schmutzfrachtberechnungen müssen evtl. ergänzt werden.

Die Stellungnahme betrifft die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinden werden um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme.

(H) Innenentwicklungsflächen vorrangig in Anspruch nehmen; ausgleichspflichtige Flächeninanspruchnahme im Außenbereich; Bodenbewertung nach ALK und ALB empfohlen

Sachgebiet: Bodenschutz

Geplante Flächenneuanspruchnahmen:

Von Seiten des Bodenschutzes sind Innenentwicklungsflächen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich wird ausgleichspflichtig.

Es wird angegeben, dass die Bodenbewertung aus der Bodenkarte BK 50 erfolgen soll. Aus unserer Sicht wird die Bewertung der Bodenschätzung auf Basis des ALK und ALB empfohlen, sofern diese flurstücksgenaue Bewertung der Bodenfunktionsbewertungen im jeweiligen Planbereich vorliegt.

Die Mitgliedsgemeinden sind seit Jahren um eine Innenverdichtung im Stadt- und Ortsgebiet bemüht. Bebauungspläne in Trossingen wurden eigens zur Nachverdichtung geändert (z.B. Albblick I - 3. Änderung), der Bestand an Baulücken wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Die weitere Stellungnahme betrifft die Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinden werden um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme.

(H) Bedarf an Wohnbauflächen ist nachvollziehbar und begründet dargestellt

Wohnbauflächenbedarf 2040:

Der Bedarf an Wohnbauflächen wurde nachvollziehbar dargestellt. Es wurden begründete Anpassungen zu den Hinweisen der Plausibilitätsprüfung vorgenommen.

Den Wohnungersatzbedarf (Sanierungen) in Bestandsgebieten bleibt bei der Bedarfsermittlung unberücksichtigt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Einwohnerzahlen, der natürlichen Bewegung, der Zuwanderung und der Entwicklung der Belegungsdichte wird ein moderater, kontinuierlicher Bevölkerungszuwachs angenommen.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Wasserwirtschaftsamt</p>		
<p>(H) Neuausweisung von Wohnbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ in Gunningen wegen bestehender Wohnbauflächen nicht begründbar ➤ in Durchhausen keine neuer Flächenbedarf ermittelt ➤ in Trossingen und Talheim wurde ein Bedarf ermittelt <p>Fortsetzung: Für die Gemeinde Durchhausen und Gunningen wird nach Abzug der anrechenbaren Flächenpotentiale kein neuer Flächenbedarf ermittelt. Für die Gemeinde Gunningen ist sogar von einem deutlichen Überschuss bestehender Wohnbauflächen auszugehen. Somit ist aus unserer Sicht die Neuausweisung von Wohnbauflächen in Gunningen nicht begründbar. Ausschließlich für die Stadt Trossingen und die Gemeinde Talheim wird ein Wohnbauflächenbedarf von 52,73 ha bzw. von 2,06 ha ermittelt.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - Neuausweisung von Wohnbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ermittelter Flächenbedarf erscheint hoch ➤ sparsamer Umgang mit Boden und Fläche, daher mehrgeschossige Bauweise anstreben ➤ keine Bevorratung von Wohnbauflächen ➤ Potential aus Innenentwicklung, Nachverdichtung, Umnutzung und verfügbaren Baulücken prüfen und begründen. <p>Fortsetzung: Der ermittelte Flächenbedarf für Trossingen erscheint dennoch hoch. In diesem Zusammenhang wird dringend auf den sparsamen Umgang mit Boden und Fläche hingewiesen. Die Ausnutzung der auszuweisenden Wohnbaufläche durch mehrgeschossige Bauweise ist anzustreben. Eine Bevorratung von Wohnbauflächen darf nicht erfolgen.</p> <p>Daher ist vor der Ausweisung von Bebauungsplänen auch immer das zu diesem Zeitpunkt noch verfügbare Potenzial aus Innenentwicklung, Nachverdichtung, Umnutzung und verfügbaren Baulücken zu prüfen und in der Begründung darzustellen.</p>	<p>Die Stadt Trossingen hat bis zum Zieljahr 2037 einen Wohnbauflächenbedarf von 66,8 ha. Nach Abzug bestehender Flächenpotentiale (18,65 ha) und zur Offenlage noch ausgewiesener geplanter Bauflächen (39,12 ha unter Berücksichtigung des Wegfalls der rechtswirksam geplanten Wohnbauflächen „Kiehn-Park“ und „Konrad-Adenauer-Straße“), verbleibt ein nicht gedeckter Wohnbauflächenbedarf von 9,03 ha. Die Stadt Trossingen ist seit Jahren um eine Innenverdichtung im Stadtgebiet bemüht. Bebauungspläne wurden eigens zur Nachverdichtung geändert (z.B. Albblick I - 3. Änderung), der Bestand an Baulücken wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Wasserwirtschaftsamt</p>		
<p>(H) Ausweisungen nur in Durchhausen und Trossingen mit OT Schura <u>Gewerbliche Bauflächen:</u> Nur die Gemeinde Durchhausen (3,6 ha Großwiesen II, 5. Fortschreibung) und die Stadt Trossingen mit der Teilgemeinde Schura weisen auf insgesamt acht Teilflächen größere gewerbliche Bauflächen aus.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Geogen mit Arsen belastete Böden; bei der Wiederverwendung der Böden oder Deponierung außerhalb der Erddeponie „Kleiner Heuberg“ Kontaktaufnahme mit Wasserwirtschaftsamt <u>Arsen:</u> Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den Oberböden auf den Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft, ist bei einer etwaigen Wiederverwendung auf Flächen in einem ausgewiesenen Wohngebiet bzw. Kinderspielflächen oder bei der Beseitigung außerhalb der Erddeponie „Kleiner Heuberg“ bzw. Verwertung von Boden außerhalb der betreffenden Gemarkungen mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft im Wesentlichen die Verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinden werden um Beachtung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Empfehlung zum Massenausgleich wird ausdrücklich begrüßt <u>Massenausgleich:</u> Die Empfehlung an die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft bei der Erschließungskonzeption von Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen Massenausgleich anzustreben, wird ausdrücklich begrüßt.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - geplant Wohnbaufläche „Am Bogen“ ➤ Altablagerung im östlichen Teil der Wohnbaufläche, - belasteter Erdaushub und Setzungen sind möglich Sachgebiet: Altlasten Der östliche Teil dieser Planfläche liegt im Bereich der Altablagerung „Kesselsteig“. Vermutlich wurde hier überwiegend Erdaushub abgelagert. Allerdings können auch Straßenaufbruch (teerhaltig?) oder Bauschutt nicht ausgeschlossen werden. Es muss mit Aushub, der nicht auf einer Erddeponie beseitigt oder anderweitig verwertet werden kann, sowie mit Setzungen gerechnet werden.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde Stadt Trossingen wird um Beachtung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Wasserwirtschaftsamt</p>		
<p>(H) Trossingen - geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“</p> <p>➤ Informationen zum Zustand der früheren Kreismülldeponie und zur künftigen Entwässerung</p> <p>Die Mächtigkeit der Abdeckung über der früheren Kreismülldeponie ist nicht bekannt. Der Müllkörper ist zeitweise eingestaut und neigt zu deutlichen Vernässungen, weswegen zusätzliche Wasserwegsamkeiten durch die Abdeckung nicht geschaffen werden dürfen.</p> <p>Da das anfallende Niederschlagswasser nach Errichtung der Solaranlagen auf einer kleineren Fläche versickern muss, wird empfohlen anfallendes Niederschlagswasser nicht auf dem Deponiekörper zu versickern, sondern es an den Böschungsfuß zu leiten und erst dort zur Versickerung zu bringen.</p>	<p>Die Anforderungen von Seiten der Behörden, um am geplanten Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten, sind vielfältig und in ihrer Gesamtheit sehr aufwändig. Sie würden zudem das Flächennutzungsverfahren zeitlich erheblich verzögern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet • Erfassung von Waldflächen • ggf. Waldumwandlungserklärung • Artenschutzrechtliche Prüfung • Auswirkungen auf benachbarte geschützte Biotope • Untersuchung des Deponiekörpers <p>Auf die dem Klimaschutz dienende Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik muss deshalb verzichtet werden.</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.</p>
<p>(A) Trossingen – geplante Gewerbliche Baufläche „Teufelsgrund - westliche Erweiterung“</p> <p>➤ 10 m Gewässerrandstreifen am Weigenbach einhalten - Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</p> <p>Im Westen grenzt das Plangebiet an den Weigenbach an. In diesem Bereich ist ein Gewässerrandstreifen von 10 Metern einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist in der Planung einzuzeichnen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Trossingen – geplante Gewerbliche Baufläche „Steppach II - südl. Erweiterung“</p> <p>➤ Weiher und Gewässerrandstreifen in Planung aufnehmen</p> <p>Im Süden des Plangebiets liegt ein Weiher. Der Weiher sowie der Gewässerrandstreifen sind in die Planung zu übernehmen.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan wird nicht jeder Weiher dargestellt, jedoch wird in der Begründung und im Umweltbericht auf folgendes hingewiesen: <i>„Südlich der Eglishalde ist zum Bebauungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet Neuen“, im Rahmen der zugehörigen Ersatzmaßnahme E8 „Waldtümpel Eglishalde“ ein Waldtümpel erstellt worden. Der Tümpel und sein Umfeld überschneiden sich mit der geplanten Gewerblichen Baufläche „Steppach II - südliche Erweiterung“. Für den Wegfall des Tümpels im Falle einer baulichen Entwicklung „Steppach II - südliche Erweiterung“ ist eine naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich und herzustellen.</i></p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - LRA TUT / Wasserwirtschaftsamt</p>		
<p>(A) Gunningen – geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ ➤ Überschwemmungsgebiet an der Elta und Gewässerrandstreifen an Graben übernehmen. Das Plangebiet grenzt im Westen an die Elta und im Norden an einen namenlosen Graben NN-KL8 an. In den Planunterlagen fehlt an der Elta das Überschwemmungsgebiet und am Graben NN-KL8 der Gewässerrandstreifen.</p>	<p>Die geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ wird im FNP 2037 nicht weitergeführt. Überschwemmungsgebiete werden im FNP dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(A) Talheim – geplante Wohnbaufläche „Faugelen“ Der notwendige Gewässerrandstreifen für den Röhrenbrunnenbach ist in den Planunterlagen nicht erkennbar eingezeichnet.</p>	<p>Gewässerrandstreifen werden allgemein nicht in die Planzeichnung im M 1:10 000 aufgenommen. Eine sinnvolle Abgrenzung ist in dem Maßstab nicht möglich. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf den Gewässerrandstreifen hingewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Abteilung 6 · Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Referat 62 · Feuerwehr und Brandschutz - eMail v. 17.09.2020 Simon Menzel

(H) Prüfung auf Verträglichkeit mit Richtfunkstrecken ist erst bei konkretisierten Bauvorhaben möglich; die Verträglichkeitsprüfung soll dann aber durchgeführt werden

Kenntnisnahme.

Die Anträge

- FNP 2020- 4. Fortschreibung „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“
- FNP 2020- 5. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“, Gemeinde Durchhausen
- FNP 2040 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

sind bei uns, im Referat 62 – Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, eingegangen. Bitte verstehen Sie, dass eine weitergehende Prüfung auf Verträglichkeit mit den analogen Richtfunkstrecken der von den Feuerwehren genutzten Funknetzen in diesen frühen Planungsstadien nicht möglich ist, wir aber darauf hinweisen, dass –bei Konkretisierung der Bauvorhaben-, diese einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollten.

(H) Anträge auf Prüfung der Betroffenheit für den TETRA Digitalfunk und für analogen Richtfunkverbindungen bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) stellen

Kenntnisnahme.

Der Bauvorhabenträger bzw. der beauftragte Fachplaner können bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW), die stellvertretend eine mögliche Betroffenheit für den TETRA Digitalfunk bzw. für die analogen Richtfunkverbindungen prüft, einen Antrag auf Prüfung stellen. Es empfiehlt sich hier frühzeitig mit der ASDBW abzustimmen, da die zu übermittelnden Datensätze maßstabs- und formatgerecht vorliegen müssen. Bitte beachten Sie zudem, dass wir nur in eigener Zuständigkeit handeln und keine weiteren Stellen von uns aus mit einbinden werden, dies also ggf. vom Vorhabenträger eingesteuert werden muss.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Netze BW GmbH - Scheiben vom 03.09.2020 Reinhold Marks

(H) Leitungsbestand

110-kV-Leitung Dotternhausen - Trossingen, LA 0901

110-kV-Leitung Trossingen - Tuttlingen, LA 0911

Kennntnisnahme

110-kV-Leitung Trossingen - Moos, LA 0904

Umspannwerk Trossingen

**(A) 110-kV-Leitungen und Umspannwerk sind im FNP richtig dargestellt;
 20-kV-Freileitungen auf Basis der beiliegenden DXF-Datei aktualisieren**

Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Aufstellung des Flächennutzungsplans 2040 bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Der Anregung wird ent-
 sprochen.

Im Geltungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Neben den o.g. 110-kV-Leitungen verlaufen verschiedene 0,4- und 20-kV-Leitungen.

Im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans (Stand 10.07.2020) sind unsere 110-kV-Leitungen als auch das Umspannwerk Trossingen nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitungen bzw. als Versorgungsfläche richtig dargestellt. Wir bitten die zur Verfügung gestellten 20-kV-Freileitungen im Flächennutzungsplan zu aktualisieren. (DXF-Datei „FNP 2040 Trossingen Strombestand.dxf“ in GK-Koordinaten))

(A) Aufnahme eines Hinweises der Netze BW zu Nutzungen im Nahbereich von 110-kV-Freileitungen

In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir unter der Rubrik „Stromversorgung“ Folgendes aufzunehmen: *„Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Freileitungen der Netze BW. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“*

Der Anregung wird ent-
 sprochen.

(A) Geplante Ausweisungen von Wohnbauflächen im Nahbereich der 110-kV-Leitungen sollen überprüft werden, - vermeidbares Konfliktpotential

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, eine geplante Ausweisung von Wohngebieten im direkten Umfeld unserer 110-kV-Leitungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Der Anregung wird ent-
 sprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Netze BW GmbH</p> <p>(H) Aktuell keine Planungen im Geltungsbereich des FNP; Bei Bedarf wird das vorhanden Netz bei der Entwicklung von Bauflächen erweitert; Einhaltung von Abstandsflächen erwünscht</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen bestehen aktuell keine Planungen, welche Änderungen der bestehenden 110-kV-Leitungstrassen vorsehen.</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bestehende Abstandsflächen zwischen den vorhandenen Hochspannungsleitungen und Baugebieten sind möglichst beizubehalten.</p> <p>(A) Trossingen - geplante G „Greut“</p> <p>➤ 110-kV-Leitung quert Plangebiet und Leitungsmast betroffen; Abstand zur Mastmitte mindestens 23 m, Zufahrt zum Maststandort für Bemessungsfahrzeug erforderlich</p> <p>Im Zuge der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Durch das geplante Gewerbegebiet „Greut“ mit 3,59 ha in Trossingen verläuft unsere 110-kV-Leitung Dotternhausen - Trossingen, LA 0901 und betrifft unmittelbar den Leitungsmast Nr. 95. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung des Mastes dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände in einem Abstand von mindestens 23 m von der Mastmitte nicht mit Gebäuden bebaut werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandort auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde Trossingen wird gebeten, die Anregung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Die Hangzone nördlich des bisherigen Plangebietes (Altbebauungsplan „Steppach II“) wurde im FNP 2037 neu geordnet. Das Plangebiet „Greut“ wurde dabei verändert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Netze BW GmbH</p>		
<p>(A) Durchhausen / Trossingen - geplante Gewerbliche Baufläche „Neuen III“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 110-kV-Freileitung einschließlich Schutzstreifen liegen innerhalb des Plangebietes ➤ Stellungnahme vom 14.01.2019 zum FNP 2020 - 3. Fortschreibung berücksichtigen ➤ Aufnahme des nachstehenden Wortlautes in den FNP 2040 <p>Südwestlich unserer 110-kV-Leitung Trossingen - Tuttlingen, LA 0911 (Mast 12 – 13) ist das „Interkommunale Gewerbegebiet NEUE III“ mit 23,02 ha in Trossingen-Schura vorgesehen. Unsere 110-kV-Leitung einschließlich des Schutzstreifens liegt teilweise innerhalb dieses Gebietes. Hierzu haben wir bereits am 14.01.2019 eine Stellungnahme zur 3. Fortschreibung des FNP 2020 mit folgendem Wortlaut abgegeben: „<i>Sofern im Bereich unserer Leitungsanlage Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan entsprechend aufzuführen.</i>“</p>	<p><i>Das zuständige Rottweiler Ingenieur- und Planungsbüro wurde per eMail am 10.01.2021 informiert.</i></p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(A) Durchhausen - geplante Sonderbaufläche „Schuppengebiet“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 24 m Abstandsfläche zur 110-kV-Leitung einhalten; Grenze der Sonderbaufläche anpassen. <p>Nördlich unserer 110-kV-Leitung Trossingen - Tuttlingen, LA 0911 (Mast 17 – 18) ist das Sondergebiet „Schuppengebiet“ mit 2,1 ha in Durchhausen geplant. Unsere 110-kV-Leitung einschließlich des Schutzstreifens liegt teilweise innerhalb dieses Gebietes. Wir bitten südliche Gebietsgrenze 24,00 m parallel zu unserer 110-KV-Leitung anzupassen, damit der je 24,00 m links und rechts der Leitungsachse breite Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung nicht vom Schuppengebiet tangiert wird (Lageplan „LP_0911_1_Mast_15_-_Mast_23.pdf“ beiliegend).</p>	<p>Die Information über den Leitungsschutzstreifen wurde in die Begründung aufgenommen. Eine kleinflächige zeichnerische Korrektur der geplanten Sonderbaufläche soll nicht vorgenommen werden, da im Überschneidungsbereich mit dem Leitungsschutzstreifen beispielsweise auch Grünflächen entstehen können.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p>(H) Keine weiteren Bedenken</p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans 2040.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - Netze BW GmbH - Scheiben vom 03.09.2020 Reinhold Marks		
(A) Stellungnahme berücksichtigen; über Abwägungsergebnis informieren; zusenden der endgültigen Fassung des FNP in digitaler Form.		
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bau-leitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an 2020.0744 .		Den Anregungen wird entsprochen.
(A) Adresse berichtigen; weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht		
Weiterhin bitten wir unsere Adresse zu berichtigen. Den Straßennamen korrigieren Sie bitte in „Schelmenwasenstraße“. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.		Den Anregungen wird entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -		
Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Netze BW GmbH - eMail vom 10.09.2020 Reinhold Marks		
(A) TransnetBW GmbH beteiligen		
Wir bitten Sie, die TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17 in 70173 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen.		Der Anregung wurde entsprochen.
Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt.		

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

PLEdoc GmbH - Schreiben v. 22.09.2020 Britta Hansen

(H) Versorgungseinrichtungen der gelisteten Unternehmen sind von den potentiellen Standortbereichen nicht betroffen

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

(H/A) Hinweis auf Übersichtsplan; Leitungsverläufe nur für grobe Übersicht; Erweiterung des Projektbereichs bedarf erneuter Abstimmung

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Gemäß der von PLEdoc GmbH beigefügten Übersichtskarte vom 22.09.2020, Vorgang 20200903137, verlaufen im Gebiet der VG Trossingen keine Leitungen der PLEdoc GmbH.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab / Stabsbereich Einsatz / Sachbereich Verkehr - eMail v. 12.10.2020 Tobias Horn

(H) Keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu den von Ihnen übersandten Planunterlagen zum Flächennutzungsplan 2040 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen nimmt das Polizeipräsidium Konstanz wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum aktuellen Stand der Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken.

(H) Bei einigen geplanten Bauflächen können Linksabbiegespuren notwendig werden

Im Rahmen der Anbindung von einzelnen Plangebieten (z.B. Steinen, Kesselsteige und Faugelen II) an bestehende Straßen könnten jedoch Einrichtungen wie Linksabbiegespuren notwendig werden.

Kenntnisnahme.

(A) Beteiligung des Polizeipräsidiums an den jeweiligen Planungen (Bebauungsplanverfahren)

Deshalb wird gebeten, das Polizeipräsidium Konstanz weiter an den jeweiligen Planungen zu beteiligen.

Die Mitgliedsgemeinden werden gebeten, dass Polizeipräsidium Konstanz in Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

(H) Hinweis auf Stellungnahmen zur 4. und 5. Fortschreibung

Zur 4. und 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 nahm bereits mein Vorgänger, Herr Manfred Schwanz, mit Email vom 25.02.2020 Stellung. Diesen Stellungnahmen schließe ich mich an.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Abteilung 3 - Kommunikationstechnik - Ref. 32 - ASDBW - eMail vom 14.09.2020 Bernd Filkorn

(H) Keine Bebauung mit Höhen über 20 m geplant, daher Beeinflussung von Richtfunkstrecken nicht sehr wahrscheinlich

Kenntnisnahme.

Vielen Dank für Ihre Anfragen

1. VG Trossingen, FNP 2020 – 4. Fortschreibung – „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“
2. VG Trossingen, FNP 2040 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen.

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u.a. mit der Prüfung der BOS-Richtfunkverbindungen in Bezug auf Störungen durch Windenergieanlagen, Stromtrassen, Bauwerke u. ä. beauftragt.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht keine geplante Bebauung mit Höhen über 20 m hervor. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich.

(H) Auf das Einholen von Stellungnahmen zu Planverfahren u. ä. mit geringer Bauhöhe kann allgemein verzichtet werden

Kenntnisnahme.

Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren u. ä. mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA). Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - FNP 2020 - 4. Fortschreibung Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde - Schreiben vom 13.11.2020 Hans-Ulrich Trostel

Anlagen:

Kenntnisnahme.

- Fachstellungen der Fachabteilungen des Regierungspräsidiums Freiburg
 - WM-Hinweise zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ...“ vom 15.02.2017
 - Schreiben von Frau Staatssekretärin Splett an den Regionalverband Schwarz-wald-Baar-Heuberg vom 02.09.2015
 - Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde zu den Bebauungsplanverfahren - „Großwiesen II“ in Durchhausen vom 15.02.2019 - „Schlossgärten“ in Durchhausen vom 12.11.2019, - „Geren II“ in Durchhausen vom 15.02.2019 und - „Abfallzentrum Talheim“ in Talheim vom 03.07.2020
 - Stellungnahmen des RP Freiburg im Rahmen der Verfahren zur - 3. punktuellen FNP-Fortschreibung mit paralleler Durchführung des Bebauungsplanverfahrens „Neuen III“ in Durchhausen vom 28.01.2019, - 4. punktuellen FNP-Fortschreibung für die „Sonderbaufläche Abfallzentrum Talheim“ in Talheim vom 26.10.2020 und zur - 5. punktuellen FNP-Fortschreibung in den Bereichen „Großwiesen II“ und „Eglisau“ in Durchhausen vom 16.10.2020
- Rundschreiben „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Umweltministeriums vom 16.02.2018

(H) Allgemein Erläuterungen zur Bindungswirkung raumordnerischer Ziele und Grundsätze

Kenntnisnahme.

Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

A) Belange der Raumordnung und Landesplanung

1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind **Grundsätze** der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. **Ziele** der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zudem sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Planungshorizont auf das Zieljahr auf 2035 oder 2036 verkürzen

2. Raumordnerische Stellungnahme

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2040 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

2.1 Bedarf

2.1.1 Laufzeit der FNP-Fortschreibung

Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde lässt sich die Entwicklung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen sowie der daraus voraussichtlich resultierende Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf allenfalls für einen Zeitraum von max. 10 bis 15 Jahren einigermaßen zuverlässig voraussagen.

Zudem enthält auch die amtliche Einwohnervorausrechnung des Statistischen Landesamtes nur Daten bis zum Jahre 2035.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die jetzige FNP-Fortschreibung der VG Trossingen frühestens im Jahr 2021 Rechtskraft erlagen wird, regen wir daher an, die Laufzeit dieser Planung auf einen Zeitraum von max. etwa 15 Jahren auszurichten und somit anstatt dem Jahr 2040 das Jahr 2035 oder 2036 als Zieljahr für die jetzige Planung festzulegen. Bevölkerungsvorausrechnungen oder Gewerbeflächenbedarfsprognosen, die wesentlich über diesen 15-Jahreszeitraum hinausgehen, sind u. E. hingegen als mehr oder weniger spekulativ bzw. eher als eine Art „Wunschvorstellung“, denn als eine echte „wertfreie“ Vorausrechnung, anzusehen.

Die von Herrn Bürgermeister Dr. Maier (Trossingen) in einer ergänzenden Email vom 14.10.2020 beschriebene Absicht, mit den Vorarbeiten für den auf die jetzige FNP-Fortschreibung folgenden Plan bereits etwa 2 Jahre vor Erreichen des Zieljahres des nun in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes zu beginnen, steht unserer Position hierbei nicht entgegen, da ja auch in diesem Vorbereitungszeitraum dann noch immer der bis dahin gültige Flächennutzungsplan wirksam ist.

Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Besondere Begründungspflicht für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen für die Siedlungsentwicklung; Ausführungen in den Planunterlagen zum Wohnbauflächenbedarf werden grundsätzlich begrüßt

Kenntnisnahme.

2.1.2 Wohnbauflächenbedarf

Nach den §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 2 BauGB i. V. m. den Plansätzen 3.1.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) (Ziel der Raumordnung) und 3.2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen zum Umfang des in den einzelnen Gemeinden der VG Trossingen bis zum Zieljahr 2040 erwarteten Wohnbauflächenbedarfes und zu den diesem Bedarf derzeit noch gegenüberstehenden Reserveflächen und Innenentwicklungspotentialen werden daher grundsätzlich begrüßt.

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der von den Genehmigungsbehörden zu beachtenden Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB sowie nach § 10 Abs. 2 BauGB“ vom 15.02.2017 (vgl. Anlagen) ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang allerdings Folgendes festzustellen bzw. anzumerken:

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H) Begründung des Wohnbauflächenbedarfs weicht teilweise von der Berechnungsmethodik des Wirtschaftsministeriums „Plausibilitätshinweise der Bauflächennachweise“ ab.</p> <p>2.1.2.1 Die jetzige Wohnbauflächenbedarfsbegründung orientiert sich bisher nur im Hinblick auf das Prüfkriterium „Bedarf aus dem Rückgang der Wohnungsbelegungsdichte in Höhe von 0,3 % pro Jahr“ sowie die Verwendung der „pauschalisierten Berechnungs-formel“ zur Bedarfsermittlung an den aktuellen WM-Hinweisen zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise...“.</p> <p>Im Hinblick auf die maßgebliche Datenbasis für die Vorausrechnung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung, die Berücksichtigung des Wanderungsbedarfes auch in den nichtzentralen Orten Durchhausen, Gunningen und Talheim sowie die für die Umrechnung der Einwohnergleichwerte in Flächen anzusetzenden Bruttowohndichten hingegen weicht die Bedarfsbegründung nicht unerheblich von der Berechnungsmethodik der WM-Hinweise ab. Auch wenn sich diese WM-Hinweise eigentlich zunächst an die Genehmigungs- und Raumordnungsbehörden richten ist dies u. E. vor allem insoweit problematisch, als wir die Abschätzung der zukünftigen Einwohnerentwicklung bis zum Zieljahr 2040 allein auf der Grundlage der Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre (d. h. ohne Berücksichtigung der in der amtlichen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angenommenen zukünftigen Entwicklungstendenzen) für methodisch und sachlich nicht unkritisch bzw. zumindest für schwierig halten (trotz der hierbei vorgenommenen und zum Teil sogar an siedlungsstrukturellen Vorgaben des LEPs und des Regionalplanes orientierten gemeindebezogenen Modifizierungen bei der Fortschreibung der bisherigen Einwohnerentwicklung aus der natürlichen Entwicklung und dem Wanderungsgeschehen auf die Jahre ab 2020).</p>	<p>Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft stellt die Stadt Trossingen ca. 85 % der Einwohner. Die Stadt hat die Berechnungen an den vom MVI genannten Orientierungswert von 70 E/ha angepasst.</p> <p>Nur bei den kleineren Gemeinden wurde ein leicht reduzierter Orientierungswert von 45 E./ha (MVI 50 E/ha) angesetzt. Damit wird gegenüber früheren Baugebieten bereits eine deutlich höhere Verdichtung erreicht. Die VG Trossingen kommt damit den MVI Orientierungswerten weitgehend nach.</p> <p>Hinsichtlich des Ansatzes von Wanderungsgewinnen in den kleinen Mitgliedsgemeinden weist die Verwaltungsgemeinschaft darauf hin, dass gegenüber den realen Wanderungsgewinnen im Basiszeitraum (StaLa-Daten) in der Fortschreibung bereits ein reduzierter Ansatz in die Berechnungen des Wohnbauflächenbedarfs eingeflossen ist. Zuzüge beeinflussten in der Vergangenheit die Siedlungsentwicklung in den kleineren Gemeinden und werden es de facto auch in Zukunft tun. Es ist Aufgabe der Mitgliedsgemeinden sich in der <u>Vorbereitenden</u> Bauleitplanung diesen künftigen Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Stadt Trossingen konnte der Anregung zur Anpassung der Einwohnerdichte an den raumordnerischen Orientierungswert entsprochen werden.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Bei den nicht zentralen Orten Durchhausen, Gunningen und Talheim sollten nur in begründeten Einzelfällen Wanderungsgewinne berücksichtigt werden; Durchhausen wird als Standortgemeinde des IKG Neuen III eine etwas höhere Entwicklungsrate zugestanden; Hinweise des WB und Einwohnervorausrechnungen des StaLa stärker berücksichtigen.

Zudem sollten u. E. bei den im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht als Siedlungsbereiche i. S. d. Planzieles 2.3 Regionalplan, sondern lediglich als sog. „sonstige Gemeinden“ i. S. d. Grundsatzes 2.5 Regionalplan festgelegten Gemeinden Durchhausen, Gunningen und Talheim – ähnlich wie bei auf die reine Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden – zumindest zunächst (d. h. außer in besonders begründeten Einzelfällen) keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden (so auch das beigefügte Schreiben von Frau Staatssekretärin Splett an den Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 02.09.2015).

Obwohl es auch aus der Sicht des Regierungspräsidiums vertretbar erscheint, neben dem Unterzentrum Trossingen insbesondere der Gemeinde Dauchingen (*Anm. Schreibfehler „Durchhausen“*) als der Standortgemeinde des gemeinsamen IKGs eine etwas höhere Entwicklungsrate zuzubilligen als den anderen beiden nicht-zentralen Orten der VG Trossingen, regen wir deshalb an, im weiteren Verfahren sowohl die Vorgaben der o. g. WM-Hinweise zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise ...“ als auch die amtliche Einwohnervorausrechnung des Statistischen Landesamtes stärker zu berücksichtigen.

Wanderungsgewinnen sind im Basiszeitraum in allen Mitgliedsgemeinden zu verzeichnen gewesen. Die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung muss aus verschiedenen Gründen auch in Zukunft von realen Wanderungsgewinnen in allen Mitgemeinden ausgehen. Als planerisches Element der kommunalen Entwicklung würde sie andernfalls ihre Aufgabe nur unzureichend wahrnehmen.

In der „*Plausibilitätsprüfung*“ ist diese Thematik durchaus aufgenommen (vgl. Ziffer 1.1 Strukturdaten).

In *Kap. 2 Plausibilitätsprüfung*“ heißt es: *Für die Plausibilität des Planungsansatzes zum Wohnbauflächenbedarf kommt es deshalb insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit des vom Plangeber ermittelten Bedarfs aus der Bevölkerungsentwicklung (ggf. prognostizierter Bevölkerungszuwachs, Wanderungsgewinne) und an. Örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu besonderem Bedarf oder auch minderem Bedarf führen können, sowie ggf. regionalplanerische Vorgaben zur Wohnbauflächenentwicklung sind mit in die Bewertung einzubeziehen.*

Daran orientiert sich die Flächennutzungsplanung. Für den Planungshorizont wurden die prozentualen Wanderungsgewinne für Gunningen und Durchhausen gegenüber dem Basiszeitraum der Vergangenheit deutlich reduziert, im Grundsatz aber beibehalten.

Die Einwohnervorausrechnung des StaLa mit Zieljahr 2035 ist für die Flächennutzungsplanung gänzlich ungeeignet. Die Vorausberechnung für das Jahr 2035 gegenüber dem aktuellen Stand (3. Quartal 2020) ergibt folgendes Zahlenbild: in Durchhausen minus 44 Einwohner, in Gunningen minus 46 E., in Talheim plus 16 E. und in Trossingen nur noch plus 233 E.. Die Zahlen des StaLa sind völlig unrealistisch, dies war auch bei früheren Flächennutzungsplänen in der VG Trossingen stets der Fall.

Den Anregungen kann nur bedingt, gemäß nebenstehender Stellungnahme, entsprochen werden.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Abschätzung des Wohnbauflächenbedarfs ist kritisch zu hinterfragen und zu überarbeiten

Dies gilt umso mehr,

- als die vom Planer für die Hochrechnung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfes angenommenen durchschnittlichen jährlichen Zuwachsraten entgegen dem allgemeinen Trend der demografischen Entwicklung (außer in Gunningen) in den meisten Gemeinden sogar noch höher liegen als die bisherigen jährlichen Zuwachsraten in der letzten Dekade und

Hier ist zu differenzieren zwischen dem Bedarf aus natürlichen Bewegungen und dem Bedarf aus Wanderungsgewinnen. Bei den **natürlichen Bewegungen** haben alle Mitgliedsgemeinden den Anspruch, familienfreundliche Verhältnisse zu schaffen bzw. zu optimieren. Gerade in den letzten Jahren des Basiszeitraums zeigt sich, dass die Geburtenzahlen deutlich angestiegen sind. Im Basiszeitraum schwanken die Zahlen von Jahr zu Jahr sehr stark. Im FNP wurde deshalb von künftig ähnlichen Entwicklungen ausgegangen und zwischen den Mitgliedsgemeinden eine Anpassung des prozentualen Zuwachses aus Natürlichen Bewegungen modelliert.

Bei den **Wanderungsgewinnen** ergibt sich im Basiszeitraum ein gänzlich anderes Bild. Die prozentual größten Zuwächse sind in Trossingen zu verzeichnen, gefolgt von Gunningen und Durchhausen. Das ist auch die Annahme für die den Prognosezeitraum (Durchhausen mit dem Sondereffekt IKG Neuen). Jedoch wurden die prozentualen Ansätze pro Jahr gegenüber dem Basiszeitraum bereits gesenkt, so in Durchhausen von 0,80 % auf 0,50 % und in Trossingen von 1,27 % auf 1,00 %.

Für die Gemeinden Gunningen und Talheim wurden die Prognoseansätze einheitlich auf 0,50 %/J. bzw. 0,40 %/J. angepasst und liegen damit deutlich unter denen der Stadt Trossingen 1,00 %/J.

Den Anregungen kann nur bedingt, gemäß nebenstehender Stellungnahme, entsprechen werden.

- **Fortsetzung:** als sich bei einer konsequenten Anwendung der in den WM-Hinweisen genannten Prüfkriterien bis zum Zieljahr 2035 (Zeithorizont der StaLa-Vorausrechnung) – selbst unter Berücksichtigung des von der VG Trossingen vorgenommenen und aufgrund der geltend gemachten örtlichen Sondersituationen u.E. im vorliegenden Fall auch nicht grundsätzlich zu beanstandenden Abschlagses von rund 10 % bei den Orientierungswerten für die anzustrebenden Einwohnerdichten – sowohl bei den einzelnen Gemeinden selbst als auch für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft ein deutlich geringerer Wohnbauflächenbedarf ergibt als dies bislang in der FNP-Fortschreibung 2040 angenommen wurde.

Zur StaLa-Vorausrechnung siehe oben.

Kenntnisnahme

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>Fortsetzung: Da der Bedarfsansatz der VG Trossingen bis zum Jahr 2040 derzeit bei etwa dem 4-fachen (!) des vom RP Freiburg nach den Vorgaben der WM-Hinweise zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise...“ bis zum Jahr 2035 errechneten Wohnbauflächenbedarfes liegt, regen wir daher dringend an, die bisherige Bedarfsabschätzung nochmals kritisch zu hinterfragen bzw. zu überarbeiten.</p>	<p>Die Bedarfsabschätzung des Regierungspräsidiums und die angewandte Methodik liegen nicht vor.</p> <p>Zwar wurde die Methodik der Bedarfsabschätzung bis zum Zieljahr 2037 beibehalten, die Stadt Trossingen hat die Neuausweisung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen jedoch gegenüber dem ermittelten Flächenbedarf deutlich reduziert. Sie beabsichtigt in Trossingen und Schura, unter Berücksichtigung einer Nutzungsumwandlung der rechtswirksam geplanten Wohnbauflächen „Kiehn-Park“ und „Konrad-Adenauer-Straße“, nun im Gesamtergebnis Wohnbauflächen von 37,62 ha und 3,00 ha (anrechenbar 1,50 ha) Gemischte Bauflächen auszuweisen.</p> <p>Bis zum Zieljahr 2037 verbleibt dabei für die Stadt Trossingen ein flächenmäßig nicht abgedeckter Bedarf von 9,03 ha Wohnbauflächen.</p> <p>Die VG Trossingen reduziert die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(A) Bebauungspläne nach § 13a und 13b BauGB sind als Reserveflächen anzurechnen</p> <p><u>2.1.2.2</u> Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sind sowohl die unbebauten Bereiche innerhalb von § 13 b-Bebauungsplänen als auch in § 13 a-Bebauungsplänen für Wohnbebauung als potentielle Reserveflächen anzurechnen bzw. zu werten (soweit diese Bebauungspläne entweder bereits rechtsverbindlich sind oder aller Voraussicht nach demnächst sein werden).</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Talheim - Berechnung der verfügbaren Baulücken liegt höher als angegeben</p> <p><u>2.1.2.3</u> Nach der Tabelle in Kap. 3.3.3 der FNP-Begründung existieren in Talheim offenbar Baulücken mit einer Gesamtfläche von ca. 1,26 ha.</p> <p>Da von diesen Baulücken offenbar nur ein Anteil von 0,36 ha nicht verfügbar ist, beträgt der Umfang der in die Wohnbauflächenbilanz einzustellenden verfügbaren Baulücken u. E. deshalb nicht nur 0,54 ha, sondern insgesamt ca. 0,9 ha.</p>		<p>Die Baulücken, darunter die zur Verfügung stehenden Baulücken, unterliegen einer ständigen Veränderung. Im FNP 2037 sind die aktuellen Zahlen dargelegt.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Gemischte Bauflächen sind zu 50 % in der Wohnbauflächenbilanz und zu 50 % in der Gewerbeflächenbilanz zu berücksichtigen

2.1.2.4 Flächen im Bereich von Mischgebieten sind u. E. nicht nur zu 50 % in die Wohnbauflächenbilanz, sondern mit den anderen 50 % auch in die Gewerbeflächenbilanz einzustellen.

Dies gilt sowohl für bereits rechtsverbindliche Baugebiete als auch für neue, in der jetzigen FNP-Fortschreibung enthaltenen Mischbauflächenneuplanungen (bspw. in Trossingen und Gunningen).

Der Anregung wird entsprochen.

(A) Neuausweisungen von Wohnbauflächen so begrenzen, dass diese nicht über den veranschlagten Bedarf hinausgehen, alternativ andere Reserveflächen streichen

2.1.2.5 -Selbst bei der bisherigen, u. E. sehr großzügigen Bedarfsabschätzung der VG Trossingen käme es durch die Ausweisung der nun in der aktuellen FNP-Fortschreibung enthaltenen Wohnbauflächen-Neuplanungen vor allem in den Gemeinden Talheim, Gunningen und Trossingen zu einer deutlichen Überschreitung des für diese Gemeinden von der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen bis zum Zieljahr 2040 angenommenen Wohnbauflächenbedarfes.

Eine derartige Bedarfsüberschreitung würde u. E. aber den Erfordernissen einer möglichst nachhaltigen und freiraumschonenden Siedlungsentwicklung widersprechen, wobei wir in diesem Zusammenhang vor allem auf

- die Präambel des Hinweisepapiers des WM zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise...“ vom 15.02.2017,
- den §§ 1 a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, besondere Begründungspflicht für die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Siedlungsflächen) und
- die Grundsätze 1.4 Satz 3 LEP, 3.2.4 Satz 2 LEP und 2.8 Regionalplan (möglichst flächensparende und landschaftsschonende Siedlungsentwicklung)

verweisen. Wir regen deshalb an, die Wohnbauflächenneuausweisungen in diesen Gemeinden entweder so zu begrenzen, dass diese nicht über den veranschlagten Bedarf hinausgehen oder aber als Ausgleich für eine evtl. Bedarfsüberschreitung andere Reserveflächen entsprechend zu reduzieren (Flächentausch).

Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont. Die Wohnbauflächenbedarfsberechnung wurde an den neuen Planungshorizont und aktuelle Zahlen des StLa zum Basiszeitraum angepasst.

Die VG Trossingen reduziert die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich. Zu berücksichtigen ist, dass die Reduzierung geplanter Wohnbauflächen in Trossingen eine steigende Nachfrage in den kleinen Gemeinden hervorrufen kann.

Talheim hat 1 ha bestehende Wohnbaufläche gestrichen. Gunningen reduziert zur Offenlage die geplante W „Nachtweide-Erweiterung“ von 3,33 ha auf 1,73 ha, streicht zudem geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ mit 0,54 ha vollständig.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p> <p>Neuausweisungen von Wohnbauflächen gehen über die Bedarfsabschätzung der VG Trossingen hinaus (vor allem Durchhausen und Gunningen), nähere Bedarfsbegründung vorlegen</p> <p><u>2.1.2.6</u></p> <p>Nach der FNP-Begründung existieren offenbar vor allem in Durchhausen (6,17 ha) und in Gunningen (7,65 ha) schon jetzt (d.h. ohne Wohnbauflächenneuausweisungen) deutlich mehr Wohnbauentwicklungsflächen, als dies nach der aktuellen Bedarfsabschätzung der VG Trossingen zur Bedarfsbefriedigung während der Laufzeit des neuen FNPs eigentlich notwendig wäre.</p> <p>Nach Auffassung des Regierungspräsidiums sollte deshalb im weiteren Verfahren auch für die Beibehaltung solcher bereits im rechtsverbindlichen FNP enthaltener Wohnbauflächenreserven bzw. Entwicklungspotentiale noch eine nähere Begründung vorgelegt werden,</p> <ul style="list-style-type: none">• die jetzt nicht explizit Gegenstand des aktuellen FNP-Fortschreibungsverfahrens sind (d. h. jetzt lediglich als „Bestandsplanungen“ in den neuen FNP übernommen werden sollen),• die aber über den nunmehr errechneten Bedarf hinausgehen bzw. vor dem Hintergrund der aktuellen Bedarfsabschätzung eigentlich jetzt gar nicht mehr benötigt werden.	<p>Siehe oben!</p> <p>Durchhausen verfügt über Reserveflächen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Geren“. Beim neu ausgewiesenen geplanten Wohngebiet „Schlossgärten“ handelt es sich um keine substantiell große Baufläche, sondern um eine städtebauliche Arrondierung von 0,81 ha. Diese mit dem Ziel, dort, in Durchhausen, auch Mehrfamilienhäuser zu errichten.</p> <p>Gunningen hat zur Offenlage die geplante Wohnbaufläche im Gebiet „Nachtweide-Erweiterung“ von 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert und das Plangebiet „Hürstenweg“ (0,5 ha) vollständig gestrichen.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Trossingen - Ergänzende Bedarfsinformationen zur Gewerbeflächenplanung

- Ergänzende Bedarfsinformationen zur Gewerbeflächenplanung von Dr. Maier werden begrüßt, dennoch sind die Bedarfsbegründungen noch zu ergänzen;
- Gegen Gewerbeflächen, die der Erweiterung bereits ansässiger Unternehmen dienen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Anregung wird entsprochen.

2.1.3 Gewerbeflächenbedarf

2.1.3.1

Die in den §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 2 BauGB enthaltene Begründungspflicht für die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen in Siedlungsflächen gilt grundsätzlich auch für den gewerblichen Bereich.

Nachdem die ursprünglichen FNP-Unterlagen zur Frage der Notwendigkeit weiterer gewerblicher Entwicklungsflächen in Trossingen zunächst nur sehr wenige bzw. allenfalls grobe Informationen enthielten, wird es daher ausdrücklich begrüßt, dass inzwischen auch für die kernstadtnahen Gewerbeflächenneuplanungen der Stadt Trossingen ergänzende Bedarfsinformationen vorgelegt wurden (Schreiben von Herrn Bürgermeister Dr. Maier vom 14.10.2020).

Allerdings ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang Folgendes anzumerken bzw. festzustellen:

- Auch in der jetzigen Bedarfsbegründung fehlen leider noch immer nähere bzw. systematische Ausführungen zur Reserveflächen- bzw. Alternativensituation (Umfang, Verfügbarkeit, etc.). Wir regen deshalb an, die Planunterlagen bis zur Offenlage noch entsprechend zu ergänzen.
- Zwar sollen die meisten der in Trossingen geplanten Gewerbeflächenneuausweisungen offenbar der Befriedigung des Erweiterungsbedarfes dort bereits bestehender oder angrenzender Gewerbebetriebe dienen (so bspw. die Planungen „Teufelsgurzel, westliche Erweiterung“, „Steppach II, nordwestliche Erweiterung“, „Hirschweiden II, westliche Erweiterung“ und „Hirschweiden II, westliche Teilfläche“), so dass gegen diese, quasi standortgebundenen Erweiterungsflächen unter quantitativen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Bauflächen

- **Noch nicht ausreichend begründet wurden folgende Gewerbliche Bauflächen: Teufelsgurgel - südliche Erweiterung / Steppach II - südliche Erweiterung / Greut / Steinen;**
- **Gewerblicher Verlagerungs- und Neuansiedlungsbedarf ist vorrangig im IKG „Neuen“ zu befriedigen**
- Noch nicht ausreichend begründet wurde für uns hingegen die Bedarfssituation in den Bereichen
 - „**Teufelsgurgel, südliche Erweiterung**“ und „**Steppach II- südliche Erweiterung**“ (ergänzende Ausführungen erforderlich, warum hier nicht anstatt eines neuen Großparkplatzes – evtl. auch im Bereich des bisherigen Betriebsgeländes – eine flächenschonendere Parkierungsmöglichkeit wie bspw. ein Parkhaus oder Parkdeck infrage kommt) ,
 - „**Greut**“ (nähere Angaben dazu erforderlich, welcher Flächenanteil hier für die Erweiterung angrenzender Betriebe vorgehalten werden und welche Fläche für die Neuansiedlung der Firma Grabe benötigt wird) und
 - „**Steinen**“ (Umfang des Flächenbedarfs für kleinere Handwerksbetriebe ist noch zu näher zu erläutern), weshalb die Planunterlagen auch in dieser Hinsicht noch einer Ergänzung bedürfen.Hierbei weisen wir im Übrigen schon jetzt darauf hin, dass der gewerbliche Verlagerungs- und Neuansiedlungsbedarf des Untertentrums (insbesondere soweit dies mittlere und größere Betriebe betrifft) u. E. grundsätzlich vorrangig im IKG „Neuen“ bzw. dessen aktueller Erweiterungsfläche befriedigt werden sollte, so dass im Bereich der eigentlichen Ortslage von Trossingen selbst dann allenfalls noch Erweiterungs- oder Arrondierungsflächen für dort schon heute ansässige Betriebe oder aber für die Auslagerung bzw. Ansiedlung von kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben, die entweder auf eine Fläche im eigentlichen Siedlungsbereich angewiesen sind oder denen ein Standort im IKG aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, notwendig sind bzw. ausgewiesen werden müssen.

Der Anregung wird entsprochen.

(A) Talheim - Gewerbliche Baufläche „Flst.-Nr. 177 (0,29 ha)

- **Bedarfsbegründung für G „Flurstück 177“**
- Im Übrigen sollte u. E. auch für die gewerbliche Baufläche „Flurstück 177“ (0,29 ha) in Talheim noch eine Bedarfsbegründung vorgelegt werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p> <p>(H/A) Handlungsempfehlungen zur effizienten Flächenausnutzung bei gewerblichen Bauflächen; Überprüfung der notwendigen Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen</p> <p><u>2.1.3.2</u></p> <p>Nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie nach den Grundsätzen 1.4 Satz 3 LEP, 3.2.4 Satz 2 LEP und 2.8 Regionalplan ist auf eine möglichst flächensparende und landschaftsschonende Siedlungsentwicklung hinzuwirken.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen sollte daher nicht nur bei den Wohnbauflächen, sondern im gewerblichen Bereich auf eine möglichst effiziente Flächenausnutzung hinwirken.</p> <p>Als mögliche Handlungsempfehlungen bzw. –ansätze sehen wir hierbei vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstellung von langfristigen flächeneffizienten räumlichen Entwicklungskonzepten bzw. Masterplänen, • die Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Nachnutzungsmöglichkeiten im Bestand, • die Reduzierung des Flächenverbrauches beispielsweise durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen, Parken im EG, Überbauung von Stellplatzflächen, Nutzung von Produktionshallendächern für Stellplatzanlagen und die Planung von Quartiersgaragen, • die Verbesserung der Möglichkeiten für mehrgeschossige Produktionsanlagen und die „Stapelung“ von Nutzungen • die Zulassung von Wohnungen für Betriebsinhaber und –leiter nur innerhalb der Firmengebäude, • eine verstärkte Bestandspflege in bestehenden Gewerbegebieten sowie • die Verbesserung der Möglichkeiten für Standortgemeinschaften und Unternehmensnetzwerke. <p>Es sollte deshalb geprüft werden, ob sich der Umfang der notwendigen Gewerbeflächen-Neuausweisungen auf diese Weise nicht verringern lässt.</p>	<p>Die Handlungsempfehlungen des Regierungspräsidiums zielen verstärkt auf die Ebene des Bebauungsplans, von Baugesuchen / Objektplanungen und eigenständigen städtebaulichen Konzepten ab.</p> <p>Die Handlungsempfehlungen werden in die Begründung des FNP aufgenommen.</p> <p>Die Mitgliedsgemeinden werden gebeten, die Anregungen des RP in künftige Überlegungen zur Konzeption von Gewerbeflächen und für eine flächensparende Gewerbeentwicklung zu nutzen.</p> <p>Aus den Handlungsempfehlungen sieht die VG im Hinblick auf eine Reduzierung der Neuausweisungen von Gewerbeflächen keinen aktuellen Ansatz, wohl aber für eine optimierte, Ressourcen schonende, intelligente Nutzung von Gewerbeflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Durchhausen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“

Kenntnisnahme.

➤ Verweis auf frühere Stellungnahmen

2.2 Raumordnerische Beurteilung einzelner Änderungsbereiche bzw. Nutzungsansprüche

In Ergänzung unserer obigen Ausführungen zur Bedarfsproblematik äußern wir uns zu den einzelnen Neuplanungen aus raumordnerischer Sicht i. Ü. wie folgt:

2.2.1 Durchhausen

Neuausweisung der gewerblichen Baufläche „Großwiesen II“ (3,57 ha) bei gleichzeitiger Gewerbeflächenreduzierung im Bereich „Eglisau“ (- 3,6 ha) (nachrichtliche Darstellung des Inhalts der laufenden 5. punktuellen FNP-Fortschreibung)

Dieser jetzt auch in die FNP-Fortschreibung 2040 aufgenommene „Flächentausch“ ist derzeit auch Gegenstand des Verfahrens zur 5. punktuellen FNP-Fortschreibung für die Bereiche „Großwiesen II“ und „Eglisau“ sowie des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurfes „Großwiesen II“.

Wir verweisen insoweit deshalb auf unsere grundsätzlich auch für die jetzige Bauflächendarstellung im FNP-Fortschreibungsentwurf 2040 gültigen bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen

- vom 15.02.2019 im Bebauungsplanverfahren und
- vom 16.10.2020 zur 5. punktuellen FNP-Fortschreibung (vgl. Anlagen).

➤ Im FNP 2040 auf Flächenreduzierung „Eglisau“ hinweisen

Im Übrigen regen wir an, auch in der Begründung der Fortschreibung 2040 noch darauf hinzuweisen, dass die 5. punktuelle FNP-Fortschreibung neben der Neuausweisung der Fläche „Großwiesen II“ auch noch eine entsprechende Flächenreduzierung im Bereich „Eglisau“ enthält.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H) Durchhausen - bestehende Sonderbaufläche „Schuppengebiet“ (2,1 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine weitere raumordnerische Stellungnahme zur S „Schuppengebiet“ <p>Diese Sonderbauflächendarstellung ist bereits im bisherigen wirksamen Flächen-nutzungsplan (i. d. Fassung der 2. Fortschreibung) enthalten, so dass hierzu keine weitere raumordnerische Stellungnahme mehr erfolgt.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Durchhausen - geplante Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“ (0,65 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein großflächiger Einzelhandel über 800 qm Verkaufsfläche zulässig; ➤ Art der baulichen Nutzung „Sonderbaufläche“ ist gesondert zu begründen; ➤ Keine raumordnerischen Bedenken gegen kleinflächigen Markt <p>Aufgrund eines Standortwechsels des geplanten Lebensmittelmarktes wurde das FNP-Parallelverfahren (FNP 2020 – 6. Fortschreibung Gewerbliche Baufläche) abgebrochen. Für den neuen Standort soll nun eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Nach der Begründung zum abgerochenen FNP-Verfahren sollte der geplante Lebensmittelmarkt eine Verkaufsfläche von unter 800 qm aufweisen. Mangels anderweitiger Ausführungen gehen wir weiterhin davon aus, dass es sich bei dem geplanten Markt auch am neuen Standort nicht um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne der Plansätze 3.3.6 bis 3.3.7.5 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) bzw. der Plansätze 2.7 bis 2.7.5 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg handelt. Die Gemeinde ist auch für den Fall eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs nicht gehindert, ein Sondergebiet darzustellen. Hierfür muss allerdings ein Festsetzungsinhalt beabsichtigt sein, der sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheidet und insofern die Sondergebietsfestsetzung rechtfertigt. Wir bitten, die Begründung an dieser Stelle zu ergänzen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass weiterhin ein kleinflächiger Markt errichtet werden soll, werden auch für den neuen Standort keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geäußert.</p> <p>Sofern mit der Darstellung eines Sondergebiets die Voraussetzungen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb geschaffen werden sollen, weisen wir darauf hin, dass</p>	<p>Im FNP 2037 wird der Standort für den Lebensmittelmarkt im weiteren Verfahren als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Gemeinde möchte die Infrastruktur im Ort weiter verbessern und dem Wachstum der Bevölkerung gerecht werden. Es besteht weiterhin ein hoher Bedarf für einen Lebensmittelmarkt um die Grundversorgung am Ort sicherstellen zu können. Eine Standortsicherung im FNP ist daher von zentraler Bedeutung.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

➤ **Bei großflächigem Einzelhandel sind nachstehende Gebote und Verbote zu beachten**

Kenntnisnahme.

Fortsetzung: Sofern mit der Darstellung eines Sondergebiets die Voraussetzungen für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb geschaffen werden sollen, weisen wir darauf hin, dass hierfür das Konzentrationsgebot nach Plansatz 3.3.7 LEP, Plansatz 2.7.1 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Integrationsgebot (PS 3.3.7.2 LEP und 2.7.1 Regionalplan), das Kongruenzgebot (PS 3.3.7.1 LEP und 2.7.1 Regionalplan) und das Beeinträchtigungsverbot (PS 3.3.7.1 sowie 3.3.7.2 LEP und PS 2.7.1 Regionalplan) als Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Ob diese Ge- und Verbote eingehalten werden, kann derzeit anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden.

➤ **Regionalplan „Schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) ist in der Abwägung zu beachten**

Der Anregung wird entsprochen.

Fortsetzung: Darüber hinaus ist bei dieser Planung noch Folgendes zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt das Plangebiet in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan. Auch wenn es zu der nun für den neuen Lebensmittelmarkt ausgewählten Fläche keine günstigere Alternative geben sollte und der jetzige Standort u. E. unter siedlungsstrukturellen Gesichtspunkten dem ursprünglich geplanten Standort vorzuziehen ist, sind bei dieser Planung deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

➤ **Direkt angrenzendes Wohngebiet erfordert ein belastungsarmes Wohnumfeld und keine unzumutbaren Immissionskonflikte durch Verkehr; Fachstellungnahme der Abt. 4 beachten**

Der Anregung wird entsprochen.

- **Fortsetzung:** Das Plangebiet grenzt im Westen direkt an ein Wohngebiet an. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne jedoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zur berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte daher sichergestellt sein, dass die nun geplante Marktansiedlung sowie der hierdurch verursachte Verkehr nicht zu unzumutbaren Immissionskonflikten im Einwirkungsbereich des Vorhabens führen.

Im Hinblick auf die Lage des Plangebietes direkt an der L 432 bitten wir i. Ü. um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 21.09.2020.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(A) Durchhausen - geplante Sonderbaufläche „Pferdehof“ (2,48 ha)</p> <p>➤ Außenbereich schützen, daher Baufläche auf bereits baulich genutzte Bereich beschränken, alle weiteren Flächen als „Grünflächen“ festsetzen</p> <p>Nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie den Grundsätzen 1.4 Satz 3 und 3.2.4 Satz 2 LEP sollen sich Baumaßnahmen hinsichtlich Art und Umfang in die Siedlungsstruktur in die Landschaft einfügen und in flächensparender Form verwirklicht werden. Der bereits bestehende, im bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan bislang aber nur als „Einzelgebäude“ mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ ausgewiesene Pferdehof befindet sich jedoch etwa 100 m südlich der eigentlichen Ortslage im Außenbereich, weshalb u. E. hier besonders auf eine möglichst landschaftsverträgliche und flächenschonende Siedlungsentwicklung zu achten ist.</p> <p>Wir regen daher an,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausweisung einer Baufläche hier auf diejenigen Teilbereiche der Reitanlage zu beschränken, die schon heute baulich genutzt werden bzw. die jetzt konkret zur Überdachung (bestehender Reitplatz) vorgesehen sind und • im gesamten restlichen Teil des Plangebietes allenfalls eine Grünfläche beispielsweise mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ oder ähnlichem darzustellen. <p>➤ Regionalplan „Schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) ist in der Abwägung zu beachten</p> <p>Fortsetzung: Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die gesamte Pferdehoffläche in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan liegt, weshalb hier auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die Abwägung einzustellen sind.</p> <p>➤ Sonderbaufläche als Neuplanung im Umweltbericht thematisieren</p> <p>Fortsetzung: Im Übrigen weisen wir in diesem Zusammenhang abschließend darauf hin, dass es sich bei der bisherigen Planung u. E. nicht mehr nur um eine „nachrichtliche Übernahme“ oder eine „redaktionelle Änderung“ handelt, sondern um eine echte Neuplanung, die auch im Umweltbericht thematisiert werden sollte.</p>	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Pferdehofes sollen nicht durch eine Darstellung von Teilflächen als Grünfläche eingeschränkt werden.</p> <p>Der Mitgliedsgemeinde wird aber empfohlen, die Anregung des Regierungspräsidiums im Rahmen eines künftigen Bebauungsplans oder von Baugesuchen aufzugreifen und bauliche Entwicklung möglichst im Umfeld bereits bestehender Baukörper zu realisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H) Durchhausen / Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Neuen III“</p> <p>➤ Verweis auf Stellungnahme vom 28.01.2019</p> <p><u>Nachrichtliche Darstellung des Inhalts des laufenden Verfahrens 3. punktuellen FNP-Fortschreibung</u></p> <p>Diese Darstellung entspricht im Wesentlichen den aktuellen Planungen im Zuge des Verfahrens zur 3. punktuellen Flächennutzungsplanfortschreibung sowie im Rahmen des für diesen Bereich parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens „Neuen III“. Wir verweisen insoweit daher nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen raumordnerischen Bauleitplanstellungsmaßnahmen (zuletzt vom 28.01.2019, vgl. Anlagen).</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Durchhausen - gepl. Wohnbaufläche „Schlossgärten“ (0,79 ha) - § 13b BauGB</p> <p>➤ Verweis auf Stellungnahme vom 12.11.2019;</p> <p>➤ Bebauungsplan stellt eine „Neuplanung“ dar und deshalb bei der Bedarfsbegründung und im Umweltbericht zu thematisieren</p> <p><u>Nachrichtliche Übernahme des Bebauungsplanes „Schlossgärten“</u></p> <p>Diese etwa 0,79 ha große Wohnbauflächendarstellung entspricht im Wesentlichen den Planungen im Zuge des nach § 13 b BauGB betriebenen Bebauungsplanverfahrens „Schlossgärten“, so dass wir insoweit nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf FNP-Ebene gültige Bebauungsplanstellungsmaßnahme vom 12.11.2019 (vgl. Anlagen) verweisen.</p> <p>Im Übrigen bitten wir in diesem Zusammenhang um Beachtung unserer Ausführungen unter Ziffer 4.2 dieser Stellungnahme, wonach die Aufnahme dieser nach unseren Unterlagen bislang noch nicht abgeschlossenen §13b-Planung in den aktuellen FNP-Fortschreibungsentwurf u. E. zum jetzigen Zeitpunkt nicht als „nachrichtliche Übernahme“ bzw. als „redaktionelle Änderung“, sondern als „Neuplanung“ anzusehen wäre, die im Falle einer Beibehaltung dieser Bauflächendarstellung im FNP-Entwurf 2040 dann auch in der Bedarfsprüfung sowie im Umweltbericht entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu thematisieren wären.</p>	<p>Das bisherige Verfahren nach § 13b BauGB wird nicht weitergeführt. Das Plangebiet wurde im Westen verkleinert und nach Norden erweitert.</p> <p>Es wird im FNP als „Normalverfahren“ mit einer Fläche von 0,81 ha geführt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H) Durchhausen - gepl. Wohnbaufläche „Geren II“ - § 13b BauGB</p> <p>➤ Raumordnerische Äußerung ist nicht mehr erforderlich</p> <p>Die geplante Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereiche „Geren“ entspricht den Festsetzungen des nach § 13 b BauGB aufgestellten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Geren II“.</p> <p>Eine raumordnerische Beurteilung dieser als „Berichtigung“ im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzusehenden Wohnbauflächendarstellung, zu der wir uns bereits im Schreiben vom 15.02.2019 im Bebauungsplanverfahren geäußert haben (vgl. Anlagen), ist daher jetzt nicht mehr für erforderlich.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Durchhausen - gepl. Gemischte Baufläche „Flst.-Nr. 41“</p> <p>➤ Umwandlung von Gewerblicher Baufläche in Gemischte Baufläche wurde im zeichnerischen Teil des FNP noch nicht umgesetzt</p> <p>Die in der FNP-Begründung beschriebene Umplanung einer Grünfläche in eine Mischbaufläche im Bereich des Flurstückes 41 wurde in dem uns vorliegenden zeichnerischen Teil des FNP-Änderungsentwurfes bislang offenbar noch nicht umgesetzt, so dass die tatsächliche räumliche Ausdehnung dieser neuen Mischbauflächendarstellung derzeit noch nicht erkennbar ist.</p>	<p>Der Fehler wird korrigiert.</p>	<p>Dem Hinweis wird entsprochen, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>➤ Grundstück liegt in hochwassergefährdeten Bereich; Vorschriften des WHG sind zu berücksichtigen;</p> <p>➤ Ausweisung als Baufläche setzt Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz voraus; mit zuständiger Fachbehörde abstimmen</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>Fortsetzung: Dennoch ist in diesem Zusammenhang schon jetzt Folgendes festzustellen:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Das amtliche Flurstück 41 liegt nach unserem Raumordnungskataster teilweise in einem hochwassergefährdeten Bereich, der nicht nur etwa zur Hälfte von einem HQextrem betroffen wäre, sondern der im Norden auch noch Flächen umfasst, die von einem HQ10 bis HQ50 überschwemmt werden können bzw. bedroht sind. Abgesehen von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes ist insoweit daher der Grundsatz 3.1.10 LEP zu berücksichtigen, wonach auch den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden muss und wonach in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Auch wenn das Flurstück 41 offenbar schon heute großenteils gewerblich genutzt wird und nach unserem Raumordnungskataster auch schon teilweise bebaut ist, setzt die Ausweisung einer Baufläche in diesem Bereich deshalb voraus, dass eine solche Darstellung auch mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung mit den für die Belange des Hochwasserschutzes zuständigen Fachbehörden für erforderlich. 		

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>➤ Redaktionelle Änderung oder Neuausweisung mit dem Landratsamt abstimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Trotz der im Plangebiet bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen stellt sich für das Regierungspräsidium Freiburg in diesem Zusammenhang die Frage, ob es sich bei dieser Bauflächendarstellung wirklich noch um eine reine „redaktionelle Änderung“ handelt oder ob diese Mischbauflächenausweisung nicht vielmehr eine echte „Neuausweisung“ darstellt, die dann ggf. auch Gegenstand der Umweltprüfung sein müsste. Wir empfehlen insoweit deshalb eine Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen zuständigen Rechtsbehörde. 	<p>Das Flst. ist bereits bebaut und erschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H/A) Gunningen - gepl. Wohnbaufläche „Stockäcker-Erweiterung“ (ca. 1,1 ha)</p>		
<p>➤ Geplante Wohnbaufläche wäre bei Nachweis des Bedarfs grundsätzlich denkbar; ggf. Flächentausch</p> <p>Falls für Gunningen im weiteren Verfahren ein entsprechender örtlicher Wohnbauflächenbedarf nachweisbar sein sollte, der nicht mehr mit den umfangreichen derzeit noch vorhandenen Wohn- und Mischbauflächenreserven (über 7,6 ha) befriedigt werden kann, wäre diese Wohnbauflächenerweiterung aus unserer Sicht grundsätzlich denkbar.</p> <p>Nach der derzeitigen Bedarfsbegründung erscheint das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes aber fraglich, weshalb diese Planung u. E. allenfalls über einen „Flächentausch“ realisierbar erscheint.</p>	<p>An der geplanten Wohnbaufläche „Stockäcker-Erweiterung“ wird festgehalten. Die Gemeinde hat hinsichtlich des Bauflächenbedarfs die geplante Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“ von zuvor 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert. Weiterhin wird die geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ mit 0,54 ha im FNP 2037 nicht weitergeführt. Somit ergibt sich für die Offenlage des FNP eine Reduzierung geplanter Bauflächen von 2,13 ha.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p>(H/A) Gunningen - gepl. Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ (0,5 ha)</p>		
<p>➤ Teilflächen im SW sind überschwemmungsgefährdet; WHG ist zu berücksichtigen</p> <p>Nach der in unserem Raumordnungskataster wiedergegebenen Hochwassergefahrenkartierung umfasst dieses Plangebiet im Südwesten auch noch Flächen, die bei einem HQ10 bis HQextrem überschwemmungsgefährdet sind. Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Hochwasserschutz (v. a. §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz) ist insoweit daher auch der Grundsatz 3.1.10 LEP zu berücksichtigen, wonach den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden muss und wonach in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.</p> <p>Im Falle einer Weiterverfolgung dieser Planungsabsicht sollten die überbaubaren Flächen in diesem Bereich deshalb so abgegrenzt werden, dass eine Hochwassergefährdung nicht zu besorgen ist.</p>	<p>Die geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ wird im FNP 2037 nicht weitergeführt.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>➤ Regionalplan „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) in der Abwägung berücksichtigen</p> <p>Hiervon abgesehen liegt dieses Plangebiet nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg auch noch im Übergangsbereich zu einem im Regionalplan festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), weshalb insoweit auch der Grundsatz 3.2.2 Regionalplan zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen ist, wonach diese landwirtschaftlich wertvollen Bereiche nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen</p>
<p>(H/A) Gunningen - gepl. Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“ (ca. 3 ha) § 13b</p>		
<p>➤ Bisher nur Aufstellungsbeschluss, Plangebiet stellt eine Neuplanung dar, ist in der Bedarfsprüfung und in der Umweltprüfung einzubeziehen</p> <p>Zwar wurde für diese Wohnbauflächenerweiterung nach der FNP-Begründung bereits ein Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB eingeleitet. Jedoch existiert zu diesem Verfahren bislang wohl nur ein Aufstellungsbeschluss. Mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde nach unseren Unterlagen hingegen noch nicht begonnen.</p> <p>Bei der Aufnahme dieser Baufläche in den FNP-Fortschreibungsentwurf 2040 handelt es sich nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde daher aus heutiger Sicht nicht um eine „redaktionelle Änderung“ oder um eine „nachrichtliche Übernahme“, sondern um eine „echte“ Neuplanung bzw. „Darstellung“, die u. E. deshalb auch in die Bedarfsprüfung sowie in die Umweltprüfung einbezogen werden sollte (vgl. hierzu näher im Übrigen auch die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer 4.2 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Die Gemeinde hat hinsichtlich des Bauflächenbedarfs die geplante Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“ von zuvor 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Siehe nebenstehenden Hinweis.</p>
<p>➤ Anforderungen des § 13b BauGB; Plangebiet stellt spornartige Entwicklung dar; Zulässigkeit des § 13b-Verfahrens mit dem Landratsamt abstimmen</p> <p>Darüber hinaus ist zu dieser Planung derzeit vor allem Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 13 b Satz 1 BauGB ist ein § 13 b-Bebauungsplanverfahren nur für Bebauungspläne möglich, die sich an in Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes kann von einem „Anschließen“ i. S. d. § 13 b BauGB allerdings dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die Flächen, auf denen die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden soll, nur über ein im Verhältnis zur Gesamtgrenze des neuen Baugebietes völlig untergeordnete gemeinsame Grenze an den bestehenden Siedlungsbereich angebunden sind, der weitaus größte Teil des Baugebietes sich aber derart vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich absetzt, dass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entsteht. 	<p>Das Plangebiet stellt keineswegs eine spornartige Entwicklung dar, sondern bindet im SO bis NW an vorhandene Bebauung an und rundet die Ortslage ab. Der die Ortslage querende Lom bach stellt dann städtebaulich eine Grünstreifen innerhalb des Ortsetters dar und keinen Außenbereich.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

• **Fortsetzung:**

Darüber hinaus setzt ein „Anschließen“ i. S. d. § 13 b Satz 1 BauGB nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.03.2020 voraus, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich stehen muss, so dass der Siedlungsrand durch einen § 13 b-Bebauungsplan lediglich „abrundend“ in den Außenbereich hinein erweitert werden kann, während von einem „Anschließen“ dann kann Rede mehr sein kann, wenn das Plangebiet sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorsieht.

Die nunmehr vorgelegte Planung würde u. E. jedoch zu einer spornartigen Siedlungsentwicklung in westliche Richtung führen. Auch würde nach unseren Unterlagen bei der jetzigen Baugebietsabgrenzung nur ein untergeordneter Anteil (ca. 135 m) des insgesamt knapp 900 m großen Gebietsumfanges direkt an bereits bestehende Wohnbauflächen angrenzen.

Obwohl ein Teil der geplanten Wohnbaufläche auch noch an das bestehende Sportgelände anschließt und der östliche Abschnitt der geplanten Wohnbaufläche schon im bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan als Mischbaufläche enthalten ist (ca. 1,05 ha), stellt sich u. E. deshalb die Frage, ob das Bebauungsplanverfahren in diesem Fall wirklich nach § 13 b BauGB, d. h. ohne FNP-Änderung und ohne Umweltprüfung, betrieben werden kann. Wir regen in dieser Hinsicht daher schon jetzt eine enge Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Gemeinde Gunningen zuständigen Bau-rechtsbehörde an.

Siehe oben!

Kenntnisnahme.

➤ **§ 13 b BauGB setzt dringenden Wohnbauflächenbedarf voraus**

➤ **Weiterverfolgung setzt nachvollziehbare Begründung des Bedarfs voraus**

• **Fortsetzung:**

Der § 13 b BauGB wurde nicht zuletzt deshalb in das Baugesetzbuch aufgenommen, um hiermit einem dringenden Wohnbauflächenbedarf begegnen zu können. Nach der vom Planer vorgelegten Bedarfsabschätzung stehen dem für Gunningen ermittelten Wohnbauflächenbedarf bis zum Zieljahr 2040 (2,9 ha) derzeit aber noch Reserveflächen bzw. Flächenpotentiale in einem Umfang von ca. 7,65 ha gegenüber. Nach Auffassung des RPs ist es angesichts der derzeit noch sehr guten Versorgung der Gemeinde Gunningen mit Wohnbaureserveflächen daher fraglich, ob hier derzeit tatsächlich eine solche dringende Bedarfssituation vorliegt.

Die Weiterverfolgung der Planung „Nachtweide-Erweiterung“ sowohl auf FNP-Ebene als auch in einem § 13 b- Bebauungsplanverfahren würde u. E. somit auf jeden Fall eine nachvollziehbare Bedarfsbegründung voraussetzen.

Die Gemeinde hat hinsichtlich des Bauflächenbedarfs die geplante Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“ von zuvor 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert.

Kenntnisname.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>➤ Erschließung über Lombachweg befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich; Vorschriften des WHG sind zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Nach unserem Raumordnungskataster verläuft die geplante verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches an den Lombachweg über Flächen, die bei einem HQ50 überschwemmt werden. Zudem grenzt das Plangebiet nach unseren Unterlagen am Nordost- sowie am Nordwestrand an Bereiche an, die bei einem HQextrem überflutungsgefährdet sind. Neben den einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (v.a. §§ 76 ff WHG) ist insoweit deshalb der Grundsatz 3.1.10 LEP zu berücksichtigen, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. 	<p>Die 6,50 m breite ausgebaute Zufahrtsstraße am Lombach (Lombachweg), von der Durchhausener Straße bis zur Nachtweidestraße, ist seit langem bereits existent. Vorgesehen ist lediglich eine ca. 60 bis 70 m messende Verlängerung des Lombachweges, um eine sichere Erschließung des Plangebietes „Nachtweide-Erweiterung“ über 2 Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>➤ Sicherstellen, dass keine unzumutbaren Immissionskonflikte durch den Sportplatz entstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Das geplante Wohngebiet grenzt jedoch im Süden direkt an einen Sportplatzbereich an. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben. 	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, zu prüfen, ob vor einer baulichen Entwicklung ggf. ein Lärmgutachten erstellt werden soll.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H/A) Gunningen - Gemischte Baufläche „Autohaus-Erweiterung“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken; ➤ Gebiet grenzt im SW an überschwemmungsgefährdete Flächen an, dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen <p><u>Mischbauflächenerweiterung „Autohaus“ (ca. 0,15 ha)</u></p> <p>Gegen die in diesem Bereich geplante kleinflächige Erweiterung der hier schon heute ausgewiesenen, ca. 0,45 ha großen Mischbaufläche um weitere etwa 0,15 ha sowie die an diesem Standort geplante Ansiedlung eines Autohauses bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Allerdings grenzt dieses Baugebiet vor allem am Südwestrand direkt an Flächen an, die bei einem HQ10 überschwemmungsgefährdet sind.</p> <p>Wir bitten verweisen insoweit deshalb auf den Grundsatz 3.1.10 LEP, wonach den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Siedlungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb der HQ_{extrem}-Linie.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Gunningen - gepl. Wohnbaufläche und Gemischte Baufläche „Brühl III“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken <p>Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des hier inzwischen geltenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Brühl III“ bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Gunningen - Grünfläche „Ausgleichsfläche“ Flst.-Nr. 1169/2</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken <p><u>Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ im Bereich „Brühl-Erweiterung, 2. Teil“ (Flurstück 1169/2)</u></p> <p>Gegen die Umplanung der hier bislang noch dargestellten Wohnbaufläche in eine kleine innerörtliche Grünfläche bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p> <p><u>Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ im Bereich einer „Baulücke“ an der Kreuzstraße (Flurstück 1169/2)</u></p> <p>Dieser Änderungspunkt ist mit der o. g. Umplanung im Bereich „Brühl-Erweiterung, 2. Teil“ identisch, so dass wir insoweit nochmals auf unsere obige Beurteilung verweisen.</p>	<p>Wurde korrigiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Gunningen - gepl. Wohnbaufläche „Brühl-Erweiterung, 2. Teil“

- **Wohnbaufläche wurde aus dem FNP herausgenommen, Neuaufnahme wäre in der Bedarfsbegründung und im Umweltbericht als Neuplanung zu behandeln**

Die bislang noch im wirksamen Flächennutzungsplan südöstlich der o.g. Grünflächenausweisung enthaltene Wohnbaufläche im Bereich „Brühl-Erweiterung, 2. Teil“ (damals noch als Wohngebiet „Obere Schrecken“ bezeichnet) wurde offenbar im Zuge der 2. FNP-Fortschreibung aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen (so das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Tuttlingen vom 18.11.2018 sowie der uns noch nachträglich zugesandte zeichnerische Teil der 2. FNP-Fortschreibung mit dem Verfahrenstand „Feststellungsbeschluss“).

Wenn hier jetzt im neuen FNP-Entwurf 2040 erneut eine geplante Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll, wäre eine solche Bauflächendarstellung daher auch in der FNP-Begründung, der Bedarfsprüfung sowie im Umweltbericht explizit als Neuplanung zu behandeln bzw. zu thematisieren.

Der Anregung wird entsprochen.

(H) Gunningen - „Flst.-Nr. 1119“

- **Keine Bedenken**

Flurstück 1119

Nachdem der östliche Teil dieses Flurstückes inzwischen mit einer Lagerhalle bebaut ist, werden keine Bedenken dagegen geäußert, hier im Flächennutzungsplan zukünftig nur noch eine Baulücke (anstatt bislang zwei) darzustellen.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Talheim - gepl. Wohnbaufläche „Faugelen II“

- **Flächenreduzierung aufgrund eines nur teilweise bestehenden Bedarfs und des im Regionalplan dargestellten „Schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) überprüfen**

2.2.3 Talheim

Wohnbaufläche „Faugelen II“ (4,95 ha)

Von dieser Neuplanung, für die selbst nach der bislang vom Planer vorgelegten und u. E. sehr großzügigen Bedarfsbegründung nur teilweise ein Bedarf besteht, sind vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange betroffen:

- Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes liegt der südwestliche Teil des Plangebietes in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der oben unter den Ziffern 2.1 skizzierten Bedarfsproblematik sollte daher geprüft werden, ob diese Wohnbaufläche nicht im Südwesten entsprechend reduziert werden kann.

- **Vereinbarkeit des Planvorhabens mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den zuständigen Naturschutzbehörden abstimmen**

Das Plangebiet grenzt vor allem am Nordwestrand sowie im Süden an gesetzlich geschützte Biotopflächen an (hier: vor allem „naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände u. Riede, etc.“ entlang des am Nordwestrand verlaufenden Röhrenbrunnenbaches sowie „Feldhecken und Feldgehölze“ entlang der B 523). Zudem liegt jenseits der das Plangebiet im Süden begrenzenden B 523 das Vogelschutzgebiet „Baar“. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte deshalb sichergestellt werden, dass das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen, als auch mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des benachbarten Vogelschutzgebietes vereinbar ist.

Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des vorbereitenden Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont. Die Neuberechnung ergibt für Talheim einen Wohnbauflächenbedarf von 4,61 ha.

Die geplante Baufläche „Faugelen II“ ist eine städtebaulich sehr wichtige, kostengünstig zu erschließende Entwicklungsfläche für die Gemeinde. Für eine Teilfläche wird bereits ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplan ist für eine spätere Weiterentwicklung des Baugebietes nach SW konzipiert.

Um einen Ausgleich für die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche „Faugelen II“ herbeizuführen, ist die Gemeinde bereit, die bereits rechtswirksame Wohnbaufläche „Breite / Tiefental“ von 2,1 ha auf 1,1 ha zu reduzieren.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen des FNP-Verfahrens beteiligt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans wird eine weitere Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

- **Berücksichtigung der Grundsätze des LEP zu Fließgewässern (Röhrenbrunnenbach) und zu den Belangen des Hochwasserschutzes**
 - **Fortsetzung**
 Das Plangebiet grenzt am Nordwestrand an den Röhrenbrunnenbach an.
 Wir bitten insoweit deshalb um Berücksichtigung der Grundsätze 4.3.3 und 3.1.10 LEP, wonach
 - naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer- und Gewässerrandstreifen anzustreben sind und wonach
 - bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll..

Der Anregung wird entsprochen.

- **In Bezug auf die B 523 ein belastungsarmes Wohnumfeld sicherstellen**
 - **Fortsetzung**
 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Nur etwa 30 m südwestlich des Plangebietes verläuft jedoch die B 523. Es sollte daher sichergestellt sein, dass diese Planung auch mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.

Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, im Bebauungsplanverfahren von der B 523 ausgehende Lärmbelastungen sowohl bei der Abgrenzung künftiger Wohnbaugrundstücke im Plangebiet sowie ggf. durch die Festsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Anregung wird entsprochen.

(H) Talheim - gepl. Wohnbaufläche „Hanfgärten“

- **Keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken**

Wohnbaufläche „Hanfgärten“ (0,22 ha)

Gegen diese kleine – im Umweltbericht allerdings bislang noch nicht näher untersuchte – Wohnbauflächenneuplanung bestehen bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Talheim - gepl. Gewerbliche Baufläche „Flst.-Nr. 177“ (0,29 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bedarfsbegründung sollte vorgelegt werden; ➤ Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in Abstimmung mit der Naturschutzbeh. sicherstellen <p>Abgesehen davon, dass für diese kleine gewerbliche Erweiterungsfläche noch eine nähere Bedarfsbegründung vorgelegt werden sollte, ist zu dieser im Umweltbericht bislang ebenfalls nur kurz erwähnten, aber nicht näher untersuchten Neuplanung vor allem Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Änderungsbereich grenzt im Westen an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche an (hier: Feldhecken und Feldgehölze). Zudem beginnt nur etwa 30 m südwestlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Baar“. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte daher sichergestellt werden, dass diese Planung sowohl mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen als auch mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des benachbarten Vogelschutzgebietes im Besonderen vereinbar ist. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erweiterungsfläche reicht nahe an die B 532; sicherstellen, das sich keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben • Fortsetzung Die geplante gewerbliche Erweiterungsfläche reicht fast an die B 532 heran. Zudem befindet sich etwa 30 m westlich des Änderungsbereiches eine landwirtschaftliche Hofstelle. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne jedoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich insoweit keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben. <ul style="list-style-type: none"> ➤ „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) in der Abwägung berücksichtigen • Fortsetzung Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zu einem im Regionalplan festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll. Wir regen daher an, auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. 	<p></p> <p></p> <p>Die Mitgliedsge- meinde wird gebe- ten, die Anregung im Rahmen der ver- bindlichen Bauleit- planung zu beach- ten.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird gemäß nebenstehen- der Stellungnahme entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(A) Talheim - Umwandlung einer Gemischten Baufläche in eine Gewerbliche Baufläche im Bereich „Heidengasse“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicher stellen, dass keine unzumutbaren Immissionskonflikte im Einwirkungsbereich von Wohnungen entstehen; ➤ ggf. auf weniger sensiblen Standort ausweichen <p>Zu dieser im Umweltbericht bislang nur kurz erwähnten Flächenumwidmung ist aus unserer Sicht vor allem Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass die hier beabsichtigte Ausweisung einer gewerblichen Baufläche für die geplante Verlegung eines Palettenwerkes von Tuningen nach Talheim nicht zu unzumutbaren Immissionskonflikten mit der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Wohnfunktion führt. Sollte diese Gefahr nicht auszuschließen sein, wäre zu überlegen, ob für das Palettenwerk dann nicht ein weniger sensibler Standort (beispielsweise im Bereich des Gewerbegebietes „Bettenacker“) gefunden werden kann. <ul style="list-style-type: none"> ➤ „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) in der Abwägung berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> • Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes liegt der Änderungsbereich großenteils in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll. Obwohl das Plangebiet schon jetzt gewerblich (als Lagerplatz) genutzt wird und der wirksame Flächennutzungsplan hier schon heute eine Mischbaufläche darstellt, sollten deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden. ➤ Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> • Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Das Plangebiet grenzt jedoch im Westen direkt an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche an. Zudem beginnt westlich der B 523 das Vogelschutzgebiet „Baar“. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollten daher sichergestellt werden, dass diese Umplanung auch mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des benachbarten Natura 2000-Gebietes vereinbar ist. 	<p>Die Mitglieds-gemeinde wird ge-beten, im Rahmen ei-nes Bebauungs-plans oder Bauge-nehmungsverfah-rens die Anregung des Regierungsprä-sidiums zu berück-sichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>➤ Abweichende Flächenangaben in den Planunterlagen überprüfen und ggf. ändern</p> <p>Fortsetzung: Im Übrigen weisen wir abschließend darauf hin, dass die Planunterlagen zur Größe dieses Änderungsbereiches bislang noch unterschiedliche Angaben enthalten (FNP-Begründung: ca. 0,8 ha; Umweltbericht: 0,29 ha). Wir regen deshalb an, dies nochmals zu überprüfen und ggf. zu ändern.</p>	<p>Die Angaben werden geprüft und ggf. korrigiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Talheim - gepl. Wohnbebauung auf Flst.-Nr. 172 / Bitzneweg (0,06 ha)</p> <p>➤ keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken</p> <p>➤ Sicherstellen, dass eine weitere Wohnbauentwicklung nach NW zu keinen Immissionskonflikten mit der B 532 führt</p> <p>Bei Vorliegen eines entsprechenden örtlichen Bedarfes bestehen gegen diese kleine, im Umweltbericht bislang nur kurz erwähnte Wohnbauflächenenerweiterung keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Allerdings sollte sichergestellt sein, dass die weitere Wohnbauflächenentwicklung in nordwestliche Richtung nicht zu Immissionskonflikten mit der nur etwa 100 m westlich verlaufenden B 523 sowie den nordwestlich liegenden oder geplanten gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen führt (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB i. V. m. Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP).</p>	<p>Die Mitglieds-gemeinde wird gebeten, im Rahmen eines Bebauungs-plans oder Baugenehmigungsverfahrens die Anregung des Regierungspräsidiums zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H) Talheim - gepl. Sonderbaufläche „Abfallzentrum Talheim“</p> <p>➤ Verweis auf Stellungnahme vom 26.10.2020 zum FNP 2020 4. Fortschreibung</p> <p>Diese Darstellung entspricht den Planungen im Zuge der 4. FNP-Fortschreibung sowie im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes „Abfallzentrum Talheim“. Wir verweisen in diesem Zusammenhang deshalb nochmals auf unsere jüngsten raumordnerischen Stellungnahmen im FNP-Verfahren vom 26.10.2020 sowie im Bebauungsplanverfahren vom 03.07.2020 (vgl. Anlagen).</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Talheim - best. Sonderbauflächen „Schuppegebiete“ in den Bereichen „Niedere Wiesen“ und „Vor Eberlen“</p> <p>➤ Keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen Anpassung FNP an Bebauungsplan; Hinweis auf diverse Stellungnahmen von 2013</p> <p>Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die beiden inzwischen rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Niedere Wiesen“ und „Vor Eberlen“ bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Allerdings verweisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere letzten, dem Planungsbüro bzw. der VG Trossingen bereits vorliegenden raumordnerischen Stellungnahmen vom 31.07.2013 im Bebauungsplanverfahren sowie vom 01.10.2012, 13.05.2013 und vom 14.08.2013 im Verfahren zur 2. FNP-Fortschreibung.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Talheim - gepl. Sonderbaufläche „Reiterhof“ (4,67 ha)</p> <p>➤ Änderung der „Flächen für eine landw. Betrieb / Hofstelle“ in einer Sonderbaufläche mit Flächenerweiterungen stellt eine Neuplanung dar.</p> <p>➤ Darstellungen in der Begründung zum FNP und im Umweltbericht näher behandeln.</p> <p>➤ Raumordnerische Beurteilung erst nach Vorlage der Unterlagen und Informationen.</p> <p>Bei dieser Darstellung, die nach unseren Unterlagen nicht nur die Umwandlung einer im wirksamen FNP dargestellten, ca. 1,8 ha großen „Fläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb/Hofstelle“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ vorsieht, sondern auch noch eine räumliche Erweiterung der hier bislang ausgewiesenen Baufläche um insgesamt etwa 2,8 ha in nördliche, westliche und südliche Richtung, handelt es sich u. E. nicht mehr nur um eine „redaktionelle Änderung“ oder um die „nachrichtliche Übernahme“ eines bereits bestehenden Reiterhofes, sondern um eine neue Planung.</p> <p>Obwohl ein großer Teil des Plangebietes nach einem uns vorliegenden Luftbild offenbar schon heute baulich genutzt wird, halten wir es deshalb für erforderlich, diese Darstellung auch in der FNP-Begründung sowie im Umweltbericht inhaltlich näher zu behandeln. Hierbei wäre u. E. insbesondere darzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Nutzungen hier schon heute vorhanden sind (Lage, Größe, Zweckbestimmung) und welche Teilbereiche bislang noch nicht vom Reiterhof genutzt werden, • worin die in der FNP-Begründung angesprochene „größere Baumaßnahme“ in diesem Bereich genau besteht (Angabe von Art, Lage und Größe), • welche Nutzungen ansonsten innerhalb des Änderungsbereiches geplant sind und • ob in diesem Zusammenhang beispielsweise auch Beherbergungs- oder Gastronomieeinrichtungen geschaffen werden sollen (ggf. Angabe der Betten- und der Zimmerzahl erforderlich). 	<p>Das Planvorhaben wird in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der Erteilung der Baugenehmigung im April 2019 für die Errichtung einer Reithalle, einer Bergehalle, eines Ponystalles und eines Aufenthaltsraumes sowie eines Parkplatzes fand die erforderliche Beteiligung der Fachbehörden des Landratsamts, wie Natur-schutzbehörde und Landwirtschaftsamtes statt. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt.</p> <p>Aufgrund der oben genannten genehmigten Einrichtung, in Verbindung mit künftigen Weiterentwicklung des Betriebes, ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche im FNP 2037 erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>➤ „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) in der Abwägung berücksichtigen</p> <p>Hiervon abgesehen ist zu der nun näher abgegrenzten Sonderbaufläche schon jetzt Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet umfasst im Süden und Westen Flächen innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg fest-gelegten „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Wiederholungszwecke in Anspruch genommen werden soll. Auch wenn diese Teilbereiche offenbar schon heute großenteils vom Reiterhof genutzt werden, sollten insoweit deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden. 		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>➤ Einklang mit Zielen des Arten-, Biotop- und Freiraumschutzes sicherstellen; Vermeidung, Minimierung, sowie Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft</p> <p>Fortsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet grenzt im Osten an gesetzlich geschützte Biotopflächen (hier: naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder) an. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte deshalb sichergestellt werden, dass diese Bauflächendarstellung auch mit den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP in Einklang gebracht werden kann, wonach die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen. 	<p>Zum Bauantrag wurde vom Büro 365° freiraum + umwelt mit Datum vom 29.01.2019 eine Eingriffs-Kompensationsbilanz vorgelegt. Auf dieser Basis hat die Naturschutzbehörde Tuttlingen, mit Schreiben vom Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung festgesetzt.</p>	<p>Frau Bayer, bitte Datum mitteilen.</p>
<p>➤ Vereinbarkeit mit den Belangen der Forstwirtschaft in Abstimmung mit der Forstverwaltung sicherstellen</p> <p>Fortsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die geplante Sonderbaufläche grenzt im Norden direkt an Waldflächen mit der Funktion eines Erholungswaldes an. In Abstimmung mit der Forstverwaltung sollte daher sichergestellt werden, dass die dort nun vorgesehene Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reiterhof“ auch mit den Belangen der Forstwirtschaft (bspw. Waldabstandsproblematik, etc.) vereinbar ist (Grundsatz 5.3.1 ff. LEP). 		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>➤ Sonderbaufläche auf bereits baulich genutzte und konkret zur Überbauung vorgesehene Flächen reduzieren;</p> <p>➤ alle weiteren Flächen als Grünflächen ausweisen</p> <p>Fortsetzung</p> <p>Im Interesse einer möglichst flächensparenden Siedlungsentwicklung (§ 1 a BauGB sowie Plansätze 1.4 und 3.2.4 Satz 2 LEP) regen wir im Übrigen an, die Ausweisung einer Baufläche auf diejenigen Teilbereiche des Plangebietes zu beschränken, die schon heute baulich genutzt werden bzw. die jetzt konkret zur Überbauung vorgesehen sind und im restlichen Teil des Änderungsbereiches lediglich eine Grünfläche o. ä. auszuweisen.</p>	<p>Die Entwicklungsmöglichkeiten des Reiterhofes sollen nicht durch eine Darstellung von Teilflächen als Grünfläche eingeschränkt werden.</p> <p>Der Mitgliedsgemeinde wird aber empfohlen, die Anregung des RP im Rahmen eines künftigen Bebauungsplans oder von Baugesuchen aufzugreifen und eine weitere hochbauliche Entwicklung möglichst im Umfeld bereits bestehender Baukörper zu realisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme,- siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

(H) Talheim - gepl. Gemischte Baufläche „Neuer Bauhof“ (0,125 ha)

➤ **Keine raumordnerische Stellungnahme, da Planung nicht lokalisiert werden konnte**

Diese Planung konnte im zeichnerischen Teil des FNP-Entwurfes leider nicht lokalisiert werden, so dass hierzu derzeit keine raumordnerische Stellungnahme möglich ist.

Die Gemischte Baufläche „Neuer Bauhof“ befindet sich auf Flst.-Nr. 395, Lupfenstraße 4, am Krähenbach.

Dem Hinweis wird entsprochen, - siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - Vorbemerkungen auf die Auswirkungen der FNP-Fortschr. auf den Belange der Landwirtschaft

➤ **Erhalt guter landwirtschaftlicher Böden ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen**

2.2.4 Trossingen

2.2.4.1 Allgemeine Vorbemerkung zu den Auswirkungen der FNP-Fortschreibung auf die Belange der Landwirtschaft

Nach dem aktuellen FNP-Fortschreibungsentwurf sind alleine im Unterzentrum Trossingen (selbst ohne die im Rahmen der 4. FNP Fortschreibung geplante und vollständig innerhalb von Waldflächen liegende, etwa 19 ha große IKG-Erweiterung im Bereich „Neuen III“) derzeit neue Wohn- und Mischbauflächen mit einem Gesamtumfang von über 55 ha und neue Gewerbeflächen von weiteren knapp 14 ha geplant.

Die jetzige FNP-Fortschreibung 2040 wird hier deshalb nicht nur mit erheblichen Auswirkungen auf die naturräumlichen Verhältnisse, sondern auch auf die sozioökonomische Situation im Planungsraum verbunden sein. Dies gilt in Trossingen in besonderem Maße für die Landwirtschaft. So besitzt nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg der größte Teil der nicht bewaldeten und bislang noch unbebauten Flächen am Siedlungsrand von Trossingen die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Infrastruktur- und Erholungszwecke in Anspruch genommen werden soll.

Um auch zukünftig die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft im Raum Trossingen erhalten zu können (Grundsatz 5.3.1 LEP) und planungsbedingte Existenzgefährdungen von landwirtschaftlichen Betrieben zu vermeiden, sollte u. E. hier daher auch den Belangen der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden ein besonderes Gewicht in der Abwägung beigemessen werden.

Dies gilt in Trossingen vor allem im Falle der nachfolgend genannten neuen Bauflächen bzw. Nutzungsansprüche, da diese nach unseren Unterlagen allesamt ganz oder teilweise im Bereich von im Regionalplan festgelegten „schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan liegen und / oder relativ nahe an landwirtschaftliche Hofstellen heranreichen:

- Wohnbauflächen „Unter dem Solweg“, „Bonnen“, Westlich Eschachstraße“, „Schindlinger“, „Am Bogen“ und „Brühl V“,
- Mischbauflächen „Langwiesen“, „Kesselsteige“ und „Am Ziegelweg“
- Gewerbeflächen „Steinen“, „Kesselsteige“, „Hirsch

Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont. Die Wohnbauflächenbedarfsberechnung wurde an den neuen Planungshorizont und aktuelle Zahlen des StaLa zum Basiszeitraum angepasst.

Die VG Trossingen reduziert die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Frühzeitige) auf 49,86 ha (- 9,41 ha) zur Offenlage deutlich.

Talheim hat 1 ha bestehende Wohnbaufläche gestrichen.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Wohnbauflächen „Unter dem Solweg“ (7,63 ha) und „Bonnen“ 12,18 ha)</p> <p>➤ Empfehlungen im Umweltbericht zunächst die Wohnbauflächenreserven südlich der Nordrandstraße zu bebauen wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt</p> <p><u>2.2.4.2 Raumordnerische Beurteilung der einzelnen Bauflächen und Nutzungsansprüche in Trossingen</u></p> <p>Zwar handelt es sich bei diesen beiden Plangebieten unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten um keine besonders hochwertigen Flächen. Über die bereits unter den Ziff. 2.1 ff dieser Stellungnahme angesprochene Bedarfsproblematik sowie unsere obigen Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft hinaus sind von diesen beiden, erstmals die bereits im wirksamen FNP dargestellte Trasse der „Nordrandstraße“ (mit Anbindung an die L 433) überspringenden, großflächigen Wohnbauflächenausweisungen jedoch vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach den Grundsätzen 1.4 Satz 3 und 3.2.4 Satz 1 LEP sollen sich Siedlungserweiterungen in die Landschaft und die Siedlungsstruktur einfügen. Auch sollen nach Grundsatz 2.8 Regionalplan neue Bauflächen an vorhandene Ortslagen angebunden werden. Die beiden geplanten neuen Wohnbauflächen „Unter dem Solweg“ und „Bonnen“ liegen jedoch nördlich der geplanten neuen Ortsrandstraße und schließen damit derzeit nur an geplante, bislang aber noch unbebaute Wohnbauflächen an. Die Empfehlung im Umweltbericht, diese beiden Bauflächen erst dann zu entwickeln, wenn die bisherigen rechtsverbindlichen Wohnbauflächenreserven südlich der Nordrand-Straßen-trasse aufgesiedelt wurden bzw. vergeben sind, wird daher ausdrücklich begrüßt bzw. unterstützt. <p>➤ Solange das Schotterwerk Bestand hat, auf belastungsarmes Wohnumfeld achten.</p> <p>➤ Auf belastungsarmes Wohnumfeld im Hinblick auf die gepl. Nordrandstraße und die landwirtschaftliche Hofstellen achten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung Wie auch aus der FNP-Begründung hervorgeht, befinden sich beide Wohnbauflächen noch im Einflussbereich des Schotterwerkes am Solweg. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne jedoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Solange die von der Stadt Trossingen angestrebte Umsiedlung bzw. Verlagerung dieses Schotterwerkes nicht umgesetzt wurde, wäre daher durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben. Dies gilt in ähnlicher Form im Übrigen auch im Hinblick auf die Lage dieser beiden Plangebiete unmittelbar nördlich der geplanten „Nordrandstraße“ sowie in der Nähe von mehreren landwirtschaftlichen Hofstellen, da es hierdurch unseres Erachtens ebenfalls zu Beeinträchtigungen beispielsweise durch Lärm und/oder Gerüche kommen kann. 	<p>Die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ wurde zur Offenlage auf 3,02 ha deutlich reduziert und ebenso die gepl. W „Bonnen“ auf 7,53 ha.</p> <p>S. oben!</p> <p>Der Betrieb des Schotterwerkes am Solweg ist mit der bestehenden und auch mit der geplanten Wohnbauentwicklung im Norden Trossingens nicht mehr vereinbar. Eine mittelfristige Auslagerung des Betriebes wird von Seiten der Stadt Trossingen angestrebt. Unabhängig davon hat die Stadt Trossingen die geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ von 12,18 ha auf 7,53 ha und die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ von 7,63 ha auf 3,02 ha gegenüber der Darstellung in der Frühzeitigen Beteiligung reduziert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Westlich Eschachstraße“ (3,76 ha)</p> <p>➤ Sicherstellen, dass sich aus der geplanten Nordrandstraße und dem Naturbad „Troase“ keine unzumutbaren Lärm- oder Immissionskonflikte ergeben</p> <p>Über die bereits unter den Ziff. 2.1 ff dieser Stellungnahme angesprochene Bedarfsproblematik sowie unsere obigen Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft sind bei dieser Wohnbauflächenausweisung vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Änderungsbereich reicht im Norden bis an die bereits im wirksamen FNP dargestellte, jedoch nach unseren Unterlagen noch nicht realisierte „Nordrandstraße“ heran. Zudem liegt diese Baufläche evtl. noch im Einflussbereich des Naturbades „Troase“. <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte daher sichergestellt sein, dass sich hieraus später keine unzumutbaren Lärm- bzw. Immissionskonflikte ergeben.</p> <p>➤ In enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sicher stellen, dass die Planung mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes vereinbar ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Das Plangebiet grenzt im Südwesten an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier. Feldhecken, Feldgehölze) an. Es sind insoweit deshalb die Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP zu berücksichtigen, wonach die Tier- und Pflanzenwelt für ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen. In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollte daher sichergestellt werden, dass diese Planung auch mit den Belangen des Natur- und Biotopschutzes vereinbar ist. <p>➤ Bauliche Entwicklung „Westlich Eschachstraße“ gegenüber den Planungen „Unter dem Solweg“ und „Bonnen“ priorisieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Da der Bereich „Westlich Eschachstraße“- anders als beispielsweise die Planungen „Unter dem Solweg“ und „Bonnen“- schon heute direkt an bestehenden Wohnbauflächen angrenzt, regen wir im Übrigen bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes an, diese Fläche gegenüber einer evtl. Entwicklung der beiden anderen oben genannten Wohnbauflächenplanungen zu priorisieren. 	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, ggf. im Bauungsplanverfahren, die Hinweise des Regierungspräsidiums zu möglichen Lärmimmissionen aufzugreifen.</p> <p>Siehe oben, - Die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ wurde zur Offenlage auf 3,02 ha deutlich reduziert und die gepl. W „Bonnen“ auf 7,53 ha.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Südlich Auf Wangen“ (0,77 ha)</p>		
<p>➤ Sicherstellen, dass aus dem Naturbad „Troase“ keine unzumutbaren Lärmbelastungen auf das Wohngebiet einwirken.</p> <p>➤ Keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Diese Wohnbauflächenerweiterung liegt nach unserem Raumordnungskataster nur ca. 100 m vom Naturbad „Troase“ entfernt, so dass hier möglicherweise ebenfalls die Belange des Immissionsschutzes betroffen sind.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch sowie Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Es sollte daher sichergestellt sein, dass es durch diese Planung insoweit zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung kommt.</p> <p>Soweit für diese Bauflächendarstellung ein entsprechender Bedarf besteht, werden hiergegen – trotz der Lage unweit einer 110 kV Leitung (ca. 50 m westlich) – ansonsten keinen grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, ggf. im Bauverfahren, die Hinweise des Regierungspräsidiums zu möglichen Lärmimmissionen aufzugreifen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Nordfeld“ (9,75 ha)</p>		
<p>➤ Belange des Immissionsschutzes, hier des Verkehrs auf der K 5911 und der Nordrandstraße und landwirtschaftliche Immissionen, sind vor allem in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Zwar handelt es sich auch bei diesem Standort um keine naturschutzrechtlich bzw. -fachlich bedeutsame Fläche.</p> <p>Über die bereits oben unter den Ziff. 2.1 ff dieser Stellungnahme angesprochene Bedarfsproblematik sowie unsere Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft hinaus sind bei dieser Planung jedoch vor allem die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.</p> <p>So grenzt das Plangebiet im Süden direkt an die K 5911 und im Westen an den östlichen Teil der geplanten „Nordrandstraße“ an. Darüber hinaus befindet sich diese Wohnbaufläche evtl. noch im Einflussbereich einer nur etwa 200 m nordwestlich liegenden landwirtschaftlichen Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch sowie Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte daher geprüft werden, ob sich hieraus evtl. Immissionskonflikte ergeben können. Sollte dies der Fall sein, wäre hierauf möglichst frühzeitig planerisch zu reagieren.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, ggf. im Bauverfahren, die Hinweise des Regierungspräsidiums zu möglichen Lärm- und Geruchsmissionen aufzugreifen.</p> <p>Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsmissionen erstellen lassen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Schindlinger“ (3,57 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik und Belange der Landwirtschaft**
- **Erhalt geschützter Biotopflächen; Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen**

Kenntnisnahme.

Neben der bereits unter den Ziff. 2.1 ff dieser Stellungnahme angesprochenen Bedarfsproblematik sowie unseren obigen Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft sind bei dieser Planung vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange zu berücksichtigen:

- Nach unserem Raumordnungskataster befindet sich am Südostrand des Plangebietes eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feldhecken und Feldgehölze).
Wir verweisen insoweit daher auf die Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP, wonach die Tier- und Pflanzenwelt neue ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen.

- **Prüfen, wie unzumutbare Immissionsbelastungen, ausgehend von der K 5911 und ggf. eines Brennholz verarbeitenden Betriebes im Umfeld**

- **Fortsetzung:**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Das Plangebiet grenzt jedoch im Nordwesten an die K 5911 an. Zudem befindet sich nach dem Umweltbericht offenbar ein Brennholz verarbeitender Betrieb in der Nähe dieser Erweiterungsfläche. Es sollte daher frühzeitig geprüft werden, ob sich hieraus evtl. unzumutbare Immissionsbelastungen ergeben können und wie diese ggf. vermieden werden können.

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, spätestens vor der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die Immissionsbelastungen zu prüfen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Wohnbaufläche „Am Bogen“ (1,01 ha, Verfahren nach § 13b BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geplante Baufläche ist als Neuaufnahme in die Bedarfsbegründung und in die Umweltprüfung einzubeziehen. ➤ Allgemein: Bedarfsproblematik und Belange der Landwirtschaft ➤ Erhalt geschützter Biotopflächen; Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen; Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird angeregt <p>Zwar soll diese Wohnbauflächenerweiterung nach dem Umweltbericht offenbar über ein Bebauungsplanverfahren gem. § 13b Baugesetzbuch realisiert werden. Jedoch wurde das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für diese Planung nach unseren Unterlagen bislang offenbar noch nicht eingeleitet.</p> <p>Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde handelt es sich bei der Aufnahme dieser Baufläche in den FNP-Fortschreibungsentwurf 2040 daher - zumindest derzeit - nicht um eine „redaktionelle Änderung“ oder um eine „nachrichtliche Übernahme“, sondern um eine „echte“ Neuplanung bzw. Darstellung, die unseres Erachtens deshalb auch in die Plan- und Bedarfsbegründung sowie in die Umweltprüfung einbezogen werden sollte (vgl. hierzu näher im Übrigen auch die nachfolgenden Ausführungen unter Ziff. 4.2 dieser Stellungnahme).</p> <p>Abgesehen von der bereits oben unter Ziff. 2.1 ff dieser Stellungnahme angesprochenen Bedarfsproblematik sowie unseren Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Darstellung auf die Belange der Landwirtschaft ist zu dieser aus zwei voneinander getrennten Teilflächen bestehenden Planung i. Ü. vor allem Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsamen Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Die östliche Teilfläche dieser Wohnbauflächendarstellung grenzt jedoch am Ostrand direkt an eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feldhecken, Feldgehölze“) an. Wir regen in dieser Hinsicht daher eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an. 	<p><u>Hinweis:</u> Bei der Baufläche „Am Bogen“ hat es eine Flächenänderung und Umbenennung in „Bärenwinkel“ gegeben.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird als Normalverfahren weitergeführt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Siehe nebenstehenden Hinweis.</p>
<p>Prüfen, ob sich Immissionsbelastungen, ausgehend von der K 5916, ergeben können und wie solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die westliche Teilfläche dieses Änderungsbereiches grenzt jedoch im Norden unmittelbar an die K 5916 an. Es sollte daher rechtzeitig geprüft werden, ob sich hieraus evtl. unzumutbare Immissionskonflikte ergeben können und welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, um solche Beeinträchtigungen vermeiden zu können. 	<p>Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, spätestens vor der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die Immissionsbelange zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Bauflächen „Am Bogen“ (0,95 ha)</p> <p>➤ Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB scheidet aus, da keine Wohnnutzungen begründet werden sollen</p> <p>Nach der FNP Begründung soll diese Mischbaufläche offenbar nicht dem Wohnen, sondern einer – aus den Planunterlagen bislang allerdings nicht näher hervorgehenden - „Sondernutzung“ dienen. Aus unserer Sicht sind bei dieser Planung daher zunächst die folgenden <u>planungsrechtlichen</u> Problemstellungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung des § 13b Baugesetzbuch setzt voraus, dass durch eine Planung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden soll. Da in diesem Bereich nach der FNP-Begründung aber offenbar gerade keine Wohnfunktion realisiert werden soll, scheidet unseres Erachtens in diesem Fall ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b Baugesetzbuch aus. 	<p>Siehe oben!</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>➤ Aufgrund der Unklarheit über die künftige Nutzung sollte mit der Baurechtsbehörde geklärt werden, ob hier die Ausweisung einer Gemischten Baufläche planungsrechtlich zulässig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Eine Mischbaufläche soll der Unterbringung von Gewerbebetrieben und dem Wohnen dienen. Wenn hier kein Wohnen geplant ist, fehlt es unseres Erachtens aber an der Erforderlichkeit einer solchen Mischbauflächendarstellung (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch). Unabhängig davon, dass derzeit noch völlig unklar ist, welche Flächennutzung in diesem Bereich letztlich konkret geplant ist, sollte deshalb mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Stadt Trossingen zuständigen Baurechtsbehörde abgeklärt werden, ob hier die Ausweisung einer Mischbaufläche überhaupt planungsrechtlich zulässig bzw. möglich ist. 	<p>Planungsziel ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Sonderbaufläche „Hotel“.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>➤ Änderungsbereich greift in gesetzlich geschütztes Biotop über; in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sicherstellen, dass die Flächenausweisung mit den Belangen des Naturschutzes und des Biotopschutzes in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Fortsetzung: Darüber hinaus ist zu dieser Planung aus raumordnerischer Sicht noch Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Änderungsbereich reicht nach unserem Raumordnungskataster im Osten noch in eine gesetzlich geschützte Biotopfläche hinein. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sollte daher sichergestellt sein, dass diese Flächenausweisung letztlich auch mit den Belangen des Naturschutz- und Biotopschutzes in Einklang gebracht werden kann. 	<p>Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, spätestens vor der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die Fragen mit der Naturschutzbehörde zu klären.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

- **Prüfen, ob sich unzumutbare Immissionskonflikte, ausgehend von der K 5916, ergeben können und wie solche Beeinträchtigungen vermieden werden können.**

Fortsetzung:

- Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Das Plangebiet liegt jedoch zwischen der westlich angrenzenden K 5916 und einer weiteren Straßenverbindung. Es sollte deshalb rechtzeitig geprüft werden, ob sich hieraus evtl. unzumutbare Immissionskonflikte ergeben können und welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, um solche Konflikte zu vermeiden.

- **Bei der Umwandlung einer Grünfläche in eine Baufläche handelt es sich um eine Neuplanung, die in der Bedarfsbegründung und im Umweltbericht behandelt werden sollte.**

Fortsetzung:

Im Übrigen handelt es sich bei der nun im Bereich „Am Bogen“ geplante Umwandlung einer 0,95 ha großen Grünfläche in eine Baufläche unseres Erachtens nicht mehr lediglich um eine „redaktionelle Anpassung“ oder eine „nachrichtliche Übernahme“, sondern um eine „echte“ Neuplanung oder Darstellung im Sinne des § 5 Abs. 2 BauGB, die auch in der FNP- und Bedarfsbegründung sowie im Umweltbericht näher behandelt werden sollte (vgl. Ziffer 4.2).

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, mit Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, die Fragen des Immissionsschutzes bzw. der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu klären.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen-Schura - gepl. Wohnbaufläche „Hohenbergstraße“ (0,39 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wohnbauflächenerweiterung erscheint denkbar ➤ Planung mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Biotopschutzes in Einklang bringen, ggf. Biotop als Grün- oder Ausgleichsfläche ausweisen <p>Diese kleine Wohnbauflächenerweiterung erscheint uns zwar unter rein städtebaulichen Gesichtspunkten durchaus denkbar.</p> <p>Abgesehen davon, dass es sich nach dem Umweltbericht hierbei offenbar um einen relativ exponierten und deshalb möglichst gut einzugrünenden Standort an einer Hangkante handelt, befindet sich jedoch am westlichen Rand des Plangebietes eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Haselhecke).</p> <p>Unter Verweis auf die in dieser Stellungnahme bereits mehrfach genannten Plansätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollte daher sichergestellt werden, dass diese Planung letztlich auch mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Biotopschutzes in Einklang gebracht werden kann (beispielsweise in dem das am Westrand des Änderungsbereiches liegende Biotop nicht als Bau- sondern als Grün- oder Ausgleichsfläche ausgewiesen wird).</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, im Bebauungsplanverfahren den Erhalt oder Ausgleich des geschützten Biotops mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p>(H/A) Trossingen-Schura - gepl. Wohnbaufläche „Brühl V“ (5,33 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Allgemein: Bedarfsproblematik und Belange der Landwirtschaft ➤ Für ein belastungsarmes Wohnumfeld mögliche Immissionskonflikte durch landwirtschaftliche Betriebe prüfen ➤ Ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorsehen <p>Zwar handelt es sich bei diesem Standort offenbar um keine naturschutzrechtlich bzw. -fachlich bedeutsame Fläche.</p> <p>Über die bereits unter den Ziff. 2.1 ff dieser Stellungnahme angesprochene Bedarfsproblematik sowie unsere obigen Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft hinaus sind bei dieser Darstellung allerdings vor allem die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>So ist es nach dem Umweltbericht offenbar nicht ausgeschlossen, dass es aufgrund der Nähe des Standortes „Brühl V“ zu den landwirtschaftlichen Hofstellen am Eschweg und im Wolfswinkel zu Geruchsbelastungen im Plangebiet kommt. Zudem grenzt das Plangebiet im Süden direkt an K 5914 an. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Es sollte deshalb rechtzeitig geprüft werden, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen zu treffen wären, um evtl. hieraus resultierende Immissionskonflikte vermeiden oder zumindest reduzieren zu können.</p>	<p>Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsimmisionen erstellen lassen.</p>	<p>Der Anregung wurde gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen-Schura - gepl. Wohnbaufläche „Rämlesbühl“ (3,88 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik**
- **Rechtzeitig prüfen, welche Schutzmaßnahmen für ein belastungsarmes Wohnumfeld gegenüber potentiellen Immissionen des Gewerbegebietes „Neuen“ und einer landwirtschaftlichen Hofstelle erforderlich sind.**
- **Eine Teilausweisung als Gemischte Baufläche führt nicht zu einer geringeren Immissionsbelastung für die im Mischgebiet angesiedelte Wohnbevölkerung**

Abgesehen von der bereits in den Kapiteln 2.1 ff dieser Stellungnahme behandelten Bedarfsproblematik sind bei dieser Wohnbauflächenplanung offenbar vor allem die Belange des Immissionsschutzes berührt.

So liegt diese neue Wohnbaufläche nicht nur im Einwirkungsbereich des im Südwesten angrenzenden Gewerbegebietes „Neuen“, sondern auch einer etwa 150 m nördlich liegenden landwirtschaftlichen Hofstelle.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Es sollte daher rechtzeitig geprüft werden, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen hier erforderlich sind, um Immissionskonflikte durch Lärm, Gerüche oder Stäube ausschließen oder zumindest minimieren zu können.

Hierbei weisen wir im Übrigen schon jetzt darauf hin, dass die im Umweltbericht angesprochene Überlegung, Teile des Plangebietes evtl. als Mischgebiet anstatt als Wohngebiet auszuweisen unseres Erachtens nicht zu einer Verringerung oder Vermeidung evtl. Immissionskonflikte beitragen würde, da der zukünftig in diesem Bereich lebenden Wohnbevölkerung damit lediglich ein geringerer Schutzstatus zugewilligt würde, als dies bei Ausweisung einer Wohnbaufläche der Fall wäre.

Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsimmis-sionen erstellen lassen.

Der Anregung wurde gemäß nebenstehen-der Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche „Langwiesen“ (4,96 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik und Belange der Landwirtschaft**
- **Prüfen, ob unzumutbare Immissionsbelastungen für ein belastungsarmes Wohnumfeld aufgrund der angrenzend geplanten gewerblichen Baufläche „Steinen“ und des Umspannwerks vorliegen.**
- **Eine Ausweisung als Gemischte Baufläche führt nicht zu einer geringeren Immissionsbelastung für die im Mischgebiet angesiedelte Wohnbevölkerung.**

Über die bereits unter den Ziff. 2.1 ff dieser Stellungnahme angesprochene Bedarfsproblematik sowie unsere obigen Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft hinaus sind bei dieser Darstellung vor allem die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

So grenzt das Plangebiet im Osten direkt an die geplante Gewerbefläche „Steinen“ an. Zudem befindet sich der Änderungsbereich nur etwa 100 m östlich des Umspannwerkes sowie etwa 200 m südlich eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB sowie Grundsatz 3.2.4 Satz 1 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Da Mischbauflächen auch dem Wohnen dienen, wäre daher zu prüfen, ob sich insoweit nicht evtl. unzumutbare Immissionsbelastungen ergeben können. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung einer Mischbaufläche anstatt einer Wohnbaufläche u. E. alleine nicht zur Vermeidung oder Verringerung potentieller Immissionskonflikte beiträgt, da der zukünftig in diesem Bereich lebenden Wohnbevölkerung auf diese Weise lediglich ein geringerer Schutzstatus zugebilligt wird, als dies bei Ausweisung einer Wohnbaufläche der Fall wäre.

Die bisher geplante Gemischte Baufläche „Langwiesen“ wird künftig als geplante Wohnbaufläche „Langwiesen“ mit 3,27 ha geführt. Die bisher geplante Gewerbliche Baufläche „Steinen“ wird im FNP-Verfahren nicht weitergeführt.

Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsmissionen erstellen lassen.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Steinen“ (5,22 ha)</p> <p>➤ Allgemein: Bedarfsproblematik, Belange der Landwirtschaft und der Immissionsschutz gegenüber benachbarter Wohnbebauung sind zu berücksichtigen.</p> <p>Neben der bereits oben thematisierten Bedarfsproblematik sowie unseren Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.4.1 dieser Stellungnahme sind bei dieser direkt westlich an die Mischbauflächenplanung „Langwiesen“ angrenzenden Gewerbeflächendarstellung ebenfalls die bereits oben beim Änderungspunkt „Langwiesen“ angesprochenen raumbedeutsamen Belange des Immissionsschutzes (Lage direkt neben der auch dem Wohnen dienenden Mischbauflächenplanung „Langwiesen“ und dem westlich angrenzenden Umspannwerk sowie im Umfeld eines landwirtschaftlichen Betriebes; § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP) zu berücksichtigen.</p>	<p>Die bisher geplante Gewerbliche Baufläche „Steinen“ wird zur Offenlage aus dem FNP 2037 genommen.</p> <p>Die Stadt Trossingen hat ein flächendeckendes Gutachten zur Ermittlung der Geruchsmissionen erstellen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>➤ Siedlungserweiterungen G „Steinen“ und M „Langwiesen“ fügen sich nicht ins Landschaftsbild und die Siedlungsstruktur ein. Auch vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit der beiden Flächen überdenken.</p> <p>Fortsetzung: Insbesondere in der Zusammenschau mit der direkt angrenzenden Mischbauflächenplanung „Langwiesen“ sind bei dieser Planung darüber hinaus aber auch noch die Grundsätze 1.4 Satz 3 und 3.2.4 Satz 1 LEP bzw. in die Abwägung einzustellen, wonach sich Siedlungserweiterungen in die Landschaft und die Siedlungsstruktur einfügen sollen.</p> <p>So würde die vollständige Überplanung des bislang noch zwischen dem bisherigen Ortsrand und der Kläranlage vorhandenen Freiraumkorridores durch die geplante Gewerbeflächenausweisung „Steinen“ und die daran östlich angrenzende Mischbauflächendarstellung „Langwiesen“ zusammen mit dem bereits bestehenden Kläranlagenstandort sowie der südlich davon im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan enthaltenen Gewerbefläche an der K 5916 zu einer sporn- bzw. bandartig in westliche Richtung ausgreifenden Siedlungsentwicklung führen, die den Freiraum zwischen der Autobahn, den Gewerbeflächen im Bereich „Hirschweiden“ und dem derzeitigen Stadtrand vom südlich der K 5916 gelegenen Freiraum abtrennen würde.</p> <p>Wir regen daher an, die Notwendigkeit dieser beiden Misch- und Gewerbeflächenplanungen auch vor diesem Hintergrund nochmals zu überdenken.</p>	<p>Siehe oben!</p> <p>Die bisher geplanten Bauflächen „Steinen“ und „Langwiesen“ werden zur Offenlage aus dem FNP 2037 genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>➤ Neuplanung in die Umweltprüfung einbeziehen</p> <p>Fortsetzung: Im Übrigen halten wir es für erforderlich, diese Neuplanung auch in die Umweltprüfung einzubeziehen (vgl. hierzu auch unsere grundsätzlichen Ausführungen unter Ziffer 2.3 dieser Stellungnahme).</p>	<p>Siehe oben!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche „Grubäcker“ (1,69 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik, Belange der Landwirtschaft**
- **Prüfen, ob unzumutbare Immissionsbelastungen für ein belastungsarmes Wohnumfeld aufgrund der angrenzenden bestehenden gewerblichen Baufläche „Grubäcker“ vorliegen.**
- **Eine Ausweisung als Gemischte Baufläche führt nicht zu einer geringeren Immissionsbelastung für die im Mischgebiet angesiedelte Wohnbevölkerung.**

Neben der bereits oben thematisierten Bedarfsproblematik sowie unseren Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.4.1 dieser Stellungnahme sind bei dieser Planung vor allem die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

So grenzt das Plangebiet im Nordosten direkt an das bestehende Gewerbegebiet „Grubäcker“ an. Zudem befindet sich der Änderungsbereich nur etwa 200 m südöstlich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB sowie Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Da Mischbauflächen auch dem Wohnen dienen, wäre deshalb zu prüfen, ob sich insoweit nicht evtl. unzumutbare Immissionsbelastungen ergeben können. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung einer Misch- anstatt einer Wohnbaufläche u. E. alleine nicht zur Vermeidung oder Verringerung potentieller Immissionskonflikte beiträgt, da der zukünftig in diesem Bereich lebenden Wohnbevölkerung auf diese Weise lediglich ein geringerer Schutzstatus zugebilligt wird, als dies bei Ausweisung einer Wohnbaufläche der Fall wäre.

Die bisher geplante Gemischte Baufläche „Grubäcker“ wird zur Offenlage aus dem FNP 2037 genommen.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Gemischte Baufläche „Kesselsteige“ (3,54 ha) und Gewerbl. Baufläche „Kesselsteige“ (2,62 ha)</p> <p>➤ Allgemein: Bedarfsproblematik, Belange der Landwirtschaft</p> <p>➤ Mit den Planungen entsteht städtebaulich ein neuer Siedlungsansatz; die Planung sollte nur bei Vorliegen eines dringenden unabweisbaren Bedarfs weiter verfolgt werden.</p> <p>Neben der bereits oben thematisierten Bedarfsproblematik sowie unseren Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Darstellungen auf die Belange der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.4.1 dieser Stellungnahme sind von diesen beiden direkt nebeneinander liegenden – in der FNP-Begründung bislang aber nur gemeinsam bzw. als eine Fläche in der Planungskategorie „Mischbauflächen aufgeführten – Neuplanungen vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach den Grundsätzen 1.4 Satz 3 und 3.2.4 Satz 1 LEP sollen sich Siedlungserweiterungen in die Landschaft und die Siedlungsstruktur einfügen. Auch sollen nach Grundsatz 2.8 Regionalplan neue Bauflächen an vorhandene Ortslagen angebunden werden. Wie auch im Umweltbericht ausgeführt wird, entsteht durch die beiden neuen Misch- und Gewerbeflächenplanungen im Bereich „Kesselsteige“ aber ein neuer Siedlungsansatz südlich der Heinz-Mecherlein-Straße. Unter Verweis auf die oben angesprochene Bedarfsproblematik regen wir deshalb an, diese Flächenausweisungen nur bei Vorliegen eines dringenden unabweisbaren Bedarfes weiterzuverfolgen. <p>➤ Prüfen, ob sich durch die Planung unzumutbare Immissionsbelastungen im Bereich angrenzender Wohnbauflächen und geplanter Gemischter Bauflächen ergeben können.</p> <p>➤ Minimierung der Immissionskonflikte ggf. durch einen Flächentausch von geplanter Gemischter Baufläche und Gewerblicher Baufläche möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung: Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die geplante gewerbliche Baufläche liegt jedoch zwischen den bereits bestehenden Wohnbauflächen im Norden und der südwestlich dieser Gewerbeflächenplanung dargestellten neuen Mischbauflächenausweisung. Zudem grenzt die geplante neue Mischbaufläche im Süden an eine Sportanlage an. Es sollte daher geprüft werden, <ul style="list-style-type: none"> ○ ob sich bei der jetzigen Planung insoweit nicht evtl. unzumutbare Immissionsbelastungen (sowohl im Bereich der nördlich angrenzenden Wohnbauflächen als auch im Bereich der auch dem Wohnen dienenden geplanten neuen Mischbaufläche im Süden dieses Änderungsbereiches selbst) ergeben können und 	<p>Die VG Trossingen hat, u.a. in der Abwägung mit landwirtschaftlichen Belangen, die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich reduziert.</p> <p>Die Bedarfsfläche im Planungshorizont bis 2037 wurde unterschritten.</p> <p>Auf die Gemischte Baufläche „Kesselsteige“ mit nunmehr 3,0 ha, in Verbindung mit einer Gewerblichen Baufläche von 3,15 ha, kann deshalb nicht verzichtet werden.</p> <p>Der Flächentausch zwischen Gemischter Baufläche und Gewerblicher Baufläche wurde zur Offenlage berücksichtigt. Dadurch wird ein gestufter Übergang von der Wohnbebauung nördlich der Heinz-Mecherlein-Straße über eine Gemischte Bauflächen zur Gewerblichen Baufläche „Kesselsteige“ geschaffen.</p> <p>Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, spätestens vor der</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

- ob entsprechenden Immissionskonflikten nicht beispielsweise auch dadurch entgegengewirkt werden könnte, dass die beiden nun geplanten Flächenfunktionen getauscht werden (d. h. dass die Mischbaufläche im Norden und die gewerbliche Baufläche im Süden ausgewiesen wird).

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens die Immissionsbelastung zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

➤ **Geschützte Biotope grenzen an oder sind unmittelbar betroffen - Schutz und Bewahrung ökologisch bedeutsamer Flächen, Beeinträchtigungen vermeiden, minimieren und Ausgleichen.**

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, die angesprochenen geschützten Biotope und Flächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

● **Fortsetzung:**

Nach unserem Raumordnungskataster grenzen beide Bauflächen im Norden und Süden an gesetzlich geschützte Biotopflächen an. Zudem verläuft nach dem Umweltbericht ein geschützter FFH-Mähwiesenstreifen durch beide Änderungsbereiche. Wir bitten insoweit daher um Berücksichtigung der Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP, wonach die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen.

➤ **Waldabstände zu angrenzenden Waldflächen sind zu beachten.**

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, die erforderlichen Waldabstände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) zu berücksichtigen und mit der Forstbehörde abzustimmen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

● **Fortsetzung:**

Nach unserem Raumordnungskataster grenzen beide Änderungsbereiche im Osten an Waldflächen an. Wie auch aus der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.10.2020 hervorgeht, ist hier daher die Waldabstandsproblematik zu beachten.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Trossingen-Schura - gepl. Gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“ (1,41 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik, Belange der Landwirtschaft**
- **Prüfen, ob unzumutbare Immissionsbelastungen für ein belastungsarmes Wohnumfeld aufgrund der angrenzenden Kreisstraße und einer landwirtschaftlichen Hofstelle („Lucken“ vorliegen, ggf. geeignet Schutzmaßnahmen treffen**

Neben der bereits oben thematisierten Bedarfsproblematik sowie unseren Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft unter Ziffer 2.2.4.1 dieser Stellungnahme sind bei dieser Planung vor allem die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

So liegt dieses Plangebiet direkt an der K 5914 (Espachstraße) sowie nur ca. 240 m nördlich einer landwirtschaftlichen Hofstelle (Bereich „Lucken“).

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch und Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung aber auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Es sollte deshalb rechtzeitig geprüft werden, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen zu treffen wären, um evtl. hieraus resultierende Immissionskonflikte vermeiden oder zumindest reduzieren zu können.

Die geplante Gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“ wurde aus den FNP 2037 herausgenommen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel - westliche Erweiterung“ (0,77 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Plangebiet liegt in einem als Erholungswald klassifizierten Waldbestand. Eingriffe sind nach LEP auf das Unvermeidbare zu beschränken und auszugleichen. ➤ Voraussetzung für die Planung ist eine Genehmigung im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens. <p>Von dieser offenbar ausschließlich der angrenzenden Firma Haas als potentielle Erweiterungsfläche dienende Gewerbeflächenausweisung sind aus unserer Sicht vor allem die folgenden raumbedeutsamen Belange betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster vollständig in einem Waldgebiet, das nach der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald klassifiziert wurde. Nach Planziel 5.3.5 LEP sind jedoch Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken bzw. im Falle der Unvermeidbarkeit möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen auszugleichen. Eine Weiterverfolgung bzw. Genehmigung dieser Gewerbeflächendarstellung setzt deshalb voraus, - dass diese Planung auch mit den Belangen der Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden kann und - dass das für dieses Vorhaben notwendige Wandumwandlungsverfahren letztlich positiv abgeschlossen werden kann. 	<p>Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, bereits im Vorfeld, vor der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die forstlichen Belange mit den zuständigen Forstbehörden zu klären.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verweis auf Stellungnahme der Forstdirektion Freiburg, danach ist Waldfläche bereits als Kompensationsmaßnahme für das IKG Neuen III vorgesehen ➤ Ersatz für den forstrechtlichen Ausgleich ist erforderlich ➤ Bei einer Realisierung des Planvorhabens sind Waldabstände sind zu beachten • Fortsetzung: Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.10.2020, <ul style="list-style-type: none"> ○ wonach die von dieser Planung betroffene Waldfläche offenbar als eine sog. (über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesicherte) „Waldartenschutzmaßnahme – Anlage eines Waldtümpels“ für das Bauleitverfahren IKG Neuen III vorgesehen ist, weshalb bei Inanspruchnahme dieser Fläche ein entsprechender Ersatz für den forstrechtlichen Ausgleich für das Bauleitverfahren IKG Neuen III zu erbringen ist und ○ wonach im Falle einer Weiterverfolgung dieser Planungsabsicht auch die Waldabstandsproblematik zu beachten ist. 	<p>Es liegt ein Irrtum vor. Herr Grötzinger vom Büro Gfrörer hat mitgeteilt, dass auf Seite 1 der Beschreibung der Waldartenschutzmaßnahme eine falsche Flurstücksnummer eingetragen wurde. Die Maßnahme findet nicht auf Flst.-Nr. 954 am Weigenbach statt, sondern auf Flst.-Nr. 886 beim Schützenhaus.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel - südliche Erweiterung“ (0,84 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik**
- **Plangebiet liegt in einem als Erholungswald klassifizierten Waldbestand. Eingriffs sind nach LEP auf das Unvermeidbare zu beschränken und auszugleichen.**
- **Voraussetzung für die Planung ist eine Genehmigung im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens.**

Abgesehen von der bereits oben unter Ziff. 2.1.3 dieser Stellungnahme angesprochenen Bedarfs- und Alternativenproblematik sind von dieser Planung vor allem die Belange der Forstwirtschaft betroffen.

So liegt auch dieses Plangebiet nach unserem Raumordnungskataster in einem Waldgebiet mit der Funktion eines Erholungswaldes, weshalb hier ebenfalls die oben genannten raumordnerischen Erfordernisse zum Schutz und zum Erhalt des Waldes und der Forstwirtschaft im Allgemeinen und von Wäldern mit Erholungsfunktion im Besonderen (vor allem Plansätze 5.3.1 ff und 5.3.5 LEP) zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind.

Eine Weiterverfolgung bzw. Genehmigung dieser Gewerbeflächendarstellung setzt deshalb voraus,

- dass auch diese Planung mit den Belangen der Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden kann und somit das auch hier notwendige Waldumwandlungsverfahren letztlich positiv abgeschlossen werden kann und
- dass hier ebenfalls die Waldabstandsproblematik beachtet wird

(vgl. hierzu näher im Übrigen auch die beigelegte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.10.2020).

- **Planvorhaben im Umweltbericht abhandeln.**

Fortsetzung: Im Übrigen halten wir es für Erforderlich, diese Planung auch in der Umweltprüfung abzuhandeln.

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, bereits im Vorfeld, vor der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die forstlichen Belange mit den zuständigen Forstbehörden zu klären.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Steppach II - nordwestliche Erweiterung“ (1,36 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik**
- **Plangebiet liegt in einem als Erholungswald klassifizierten Waldbestand. Eingriffs sind nach LEP auf das Unvermeidbare zu beschränken und auszugleichen.**
- **Voraussetzung für die Planung ist eine Genehmigung im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens.**

Ähnlich wie die neuen Gewerbeflächenausweisungen im Bereich „Teufelsgurgel“ liegt auch diese der Erweiterung der angrenzenden Firma Haas dienende Gewerbefläche in einem Waldgebiet mit der Funktion eines Erholungswaldes, so dass hier ebenfalls die raumordnerischen Erfordernisse zum Schutz der Forstwirtschaft und von Waldflächen mit der Funktion eines Erholungswaldes (vor allem Plansätze 5.2.1 ff und 5.3.5 LEP) zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind.

Unsere obigen Ausführungen zur Planung „Teufelsgrund-südliche Erweiterung“ gelten insoweit daher auch für diese, unseres Erachtens ebenfalls noch in die Umweltprüfung einzubeziehende Erweiterungsplanung.

Zudem verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.10.2020,

- wonach für diese Planung ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren notwendig ist und
- wonach im Falle einer Weiterverfolgung dieser Planungsabsicht hier auch die Waldabstandsproblematik beachtet werden muss.

- **Planvorhaben im Umweltbericht abhandeln.**

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, bereits im Vorfeld, vor der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die forstlichen Belange mit den zuständigen Forstbehörden zu klären.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Steppach II - südliche Erweiterung“ (0,85 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik**
- **Plangebiet liegt in einem als Erholungswald klassifizierten Waldbestand. Eingriffs sind nach LEP auf das Unvermeidbare zu beschränken und auszugleichen.**
- **Voraussetzung für die Planung ist eine Genehmigung im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens.**

Abgesehen von der bereits unter Ziff. 2.3.1 dieser Stellungnahme angesprochenen Bedarfs- und Alternativenproblematik liegt auch diese Erweiterungsfläche in einem Waldgebiet mit der Funktion eines Erholungswaldes, weshalb hier ebenfalls die bereits oben mehrfach genannten raumordnerischen Erfordernisse zum Schutz der Forstwirtschaft und zum Erhalt von Waldflächen mit der Funktion eines Erholungswaldes zu berücksichtigen sind (Plansätze 5.2.1 ff und 5.3.5 LEP).

Unsere obigen Ausführungen zu den Neuplanungen in den Bereichen „Teufelsgurgel“ und „Steppach II-nordwestliche Erweiterung“ gelten im Grundsatz deshalb auch für diese, u. E. ebenfalls noch in die Umweltprüfung einzubeziehende Erweiterungsplanung.

Darüber hinaus verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.10.2020,

- wonach für diese Planung ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren notwendig ist und
- wonach im Falle einer Weiterverfolgung dieser Planungsabsicht hier auch die Waldabstandsproblematik beachtet werden muss.

- **Planvorhaben im Umweltbericht abhandeln.**

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, bereits im Vorfeld, vor der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, die forstlichen Belange mit den zuständigen Forstbehörden zu klären.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

(H/A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Greut“ (3,59 ha)

- **Allgemein: Bedarfsproblematik, Belange der Landwirtschaft**
- **Geschützte Biotope befinden sich am Rand des Plangebietes.**
- **Eingeschränkte Freiraumfunktion, dennoch Verweise auf LEP Schutz ökologische bedeutsamer Freiräume**

Neben der bereits unter Ziff. 2.3.1 angesprochenen Bedarfsproblematik sowie unseren Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Planung auf die Belange der Landwirtschaft in Kapitel 2.2.4.1 dieser Stellungnahme sind bei dieser Darstellung vor allem die Belange des Natur- und Landschaftschutzes zu berücksichtigen.

So befinden sich nach unserem Raumordnungskataster am Nordrand dieses Plangebietes zwei kleinere gesetzlich geschützte Biotopflächen (hier: Schlehenhecken).

Obwohl diese Neuplanung eine Fläche umfasst, die Teil einer bislang noch nicht gewerblich genutzten „Freiflächeninsel“ zwischen den bereits rechtsverbindlich ausgewiesenen Gewerbegebieten „Steppach II“, „Hirschweiden“ und „Hirschweiden II“ ist und die deshalb wohl schon heute nur noch eingeschränkt Freiraumfunktionen wahrnehmen kann, verweisen wir insoweit deshalb auf die Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP, wonach die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen.

Siehe unten!
*Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen:*

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und unter Berücksichtigung des Altbebauungsplans „Steppach II“ ist eine sinnvolle und zukunftsweisende Neuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ und der in nördlicher Richtung angrenzenden Flächen bis zur Christian-Messner-Straße erforderlich.

Die Hangzone nördlich des bisherigen Plangebietes „Greut“ ist vom rechtsverbindlichen Altbebauungsplan „Steppach II“ überplant. Darin wurden Gewerbeflächen rechtsverbindlich. Im BPlan „Steppach II“ dargestellte Aufforstungsflächen und Grünflächen sind jedoch nur als „Angebotsplanungen“ zu verstehen. Sie wurden nicht rechtsverbindlich, in der Folge weder von den zuständigen Behörden noch von der Stadt Trossingen weiterverfolgt. Eine Waldumwandelungsgenehmigung aus dem Jahr 2006 für eine ca. 0,5 ha große Waldfläche liegt vor.

Ziel der Stadt Trossingen ist es, im FNP 2037 eine sinnvolle Neuordnung des Gebietes zwischen der Christian-Messner-Straße und dem Gewerbegebiet „Hirschweiden“ vorzubereiten. Dazu wurden im BPlan „Steppach II“ rechtsverbindlich ausgewiesene Gewerbeflächen als Bestand übernommen. Grünflächen wurden den schwer überbaubaren, etwas steileren Hangzonen zugeordnet und sollen dort künftig einer extensiven Bewirtschaftung unterzogen werden. Weitere bebaubare Flächen wurden als geplante Gewerbliche Bauflächen in den FNP 2037 aufgenommen und dort mit der bisherigen geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ zusammengefasst.

Die Neuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ ergibt eine Fläche von 7,30 ha, verteilt auf 2 Bauflächen. Für die nördliche 3,68 ha umfassende Teilfläche liegt eine konkrete Anfrage eines Großbetriebes vor.

- **Planvorhaben im Umweltbericht abhandeln.**

Im Übrigen sollte auch diese Bauflächendarstellung in der Umweltprüfung behandelt werden

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(A) Trossingen - gepl. Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II - westliche Ergänzung“ (0,19 ha) und „Hirschweiden II - westliche Teilfläche“ (0,93 ha)

- **Allgemein: Belange der Landwirtschaft**
- **Waldabstände sind zu beachten**

Abgesehen von den bereits unter Ziffer 2.2.4.1 dieser Stellungnahme angesprochenen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft reichen diese beiden offenbar ausschließlich der Erweiterung der angrenzenden Firma ReFood dienenden Gewerbeflächenplanungen im Westen unmittelbar an Waldflächen mit der Funktion eines Erholungswaldes heran. Unter Verweis auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.20.2020 ist hier deshalb ebenfalls die Waldabstandsproblematik zu beachten.

- **Planvorhaben im Umweltbericht abhandeln.**

Im Übrigen regen wir an, auch diese Flächen in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, im Bauungsplanverfahren die Waldabstände sicher zu stellen und mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Der Anregung wird entsprochen.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ (0,84 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ➤ Das Beeinträchtungsverbot und das Kongruenzgebot sind zu berücksichtigen <p>Laut Planbegründung ist an der Christian-Messner-Straße die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ geplant. Eine weitere Begründung lässt die Planung vermissen. Nach unserer Kenntnis befindet sich innerhalb der geplanten Sonderbaufläche derzeit ein Lebensmittelmarkt (Lidl), dessen Verkaufsfläche uns nicht bekannt ist. Zwar liegt die geplante Sonderbaufläche in einem Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (PS 2.7.2 des Regionalplans). Sofern mit der Darstellung der Sonderbaufläche die Möglichkeit der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs vorbereitet werden soll, weisen wir aber bereits an dieser Stelle darauf hin, dass hierbei auch das Beeinträchtungsverbot und das Kongruenzgebot berücksichtigt werden müssen. Ob diese Ge- und Verbote eingehalten werden, kann derzeit anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweisung einer bestehenden Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel <p>Fortsetzung: Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die bisherige zeichnerische Darstellung in diesem Änderungsbereich (Überlagerung einer „bestehenden Gewerbefläche“ mit einer „geplanten“ Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“) u.E. so planungsrechtlich unzulässig ist. Im Falle einer Weiterverfolgung dieser Planung sollte hier daher ausschließlich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Hinweise und Anregungen des Regierungspräsidiums zielen im Wesentlichen auf die Ebenen Bebauungsplan und Baugenehmigungsverfahren ab. Die Mitglieds Gemeinde wird um Beachtung gebeten.</p> <p>In der Frühzeitigen Beteiligung wurde zunächst eine geplante Sonderbaufläche über der bestehenden Gewerblichen Baufläche dargestellt, um die Änderungsabsicht im Plan klar darzulegen. Zur Offenlage erfolgt eine Änderung in geplante Sonderbaufläche.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - gepl. Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ in Trossingen (1,8 ha?)</p> <p>➤ Informationen über den Stand des LSG-Änderungsverfahrens liegen nicht vor, RO-Behörde geht davon aus, dass die LSG-Ausweisung dem Solarpark entgegen steht</p> <p>➤ Sonderbaufläche ist als Neuplanung zu behandeln</p> <p>Nach dem uns erst nachträglich zugesandten Genehmigungsschreiben des Landratsamtes Tuttlingen zur 2. FNP-Fortschreibung vom 18.11.2013 enthielt die Genehmigung dieser FNP-Fortschreibung seinerzeit die Nebenbestimmung, dass die in dieser Planung enthaltene ca. 1,89 ha große Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ erst dann rechtswirksam wird, wenn die insoweit entgegenstehende LSG-Verordnung „Trosselbachtal“ von der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend geändert wurde.</p> <p>Nach einer Email des Planungsbüros Große Scharmann vom 22.10.2020 wurde der hierfür notwendige Antrag auf Änderung des LSG zwar offenbar bereits vorbereitet bzw. gestellt. Über eine tatsächliche Änderung dieses LSGs liegen uns bislang jedoch keine Informationen vor, weshalb wir gegenwärtig davon ausgehen (müssen), dass das LSG „Trosselbachtal“ dieser Sonderbauflächendarstellung nach wie vor entgegensteht.</p> <p>Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde kann diese Planung deshalb jetzt allenfalls erneut als „Neuplanung“ (mit einer entsprechenden Behandlung in der FNP-Begründung sowie im Umweltbericht), nicht aber als „redaktionelle Änderung“ oder als „nachrichtlichen Übernahme“ in das aktuelle Verfahren aufgenommen werden.</p>	<p>Die Anforderungen von Seiten der Behörden, um am geplanten Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur errichten, sind vielfältig und in ihrer Gesamtheit sehr aufwändig. Sie würden zudem das Flächen-nutzungsplanverfahren zeitlich erheblich verzögern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet • Erfassung von Waldflächen • ggf. Waldumwandlungserklärung • Artenschutzrechtliche Prüfung • Auswirkungen auf benachbarte geschützte Biotope • Untersuchung des Deponiekörpers <p>Auf die dem Klimaschutz dienende Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik muss deshalb verzichtet werden.</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.</p>
<p>➤ Hinweis auf beigefügte Anlagen zum Thema „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“</p> <p>Fortsetzung: Für den Fall einer Weiterverfolgung dieser Planungsabsicht verweisen wir hierbei ansonsten auf das beigefügte Rundschreiben „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (vgl. Anlagen), auf den unter dem Link https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/... abrufbaren „Handlungsleitfaden Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Oktober 2019 sowie auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültigen und dem Büro Große Scharmann bereits vorliegenden bisherigen raumordnerischen FNP-Stellungnahmen vom 01.10.2012, 13.05.2013 und vom 14.08.2013.</p>	<p>s. oben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>➤ Fachstellungnahme der Forstdirektion Freiburg beachten</p> <p>Fortsetzung: Darüber hinaus bitten wir i. d. Z. um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion FR) v. 22.10.2020,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach im nördlichen Teil dieser Fläche wohl Wald im Sinne von § 2 LWaldG (hier Erholungswald der Stufe 1b) direkt betroffen ist, 	<p>s. oben</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

- wonach bei diesem im Süden, Westen und Norden unmittelbar von Wald umgebenen Plangebiet auch die Waldabstandsproblematik zu beachten ist, zumal sich die Baumhöhe hier u.U. auch auf die Energieausbeute auswirken kann und
- wonach im weiteren Verfahren auch noch die Auswirkungen dieser Planung auf die dort im Norden und Süden vorkommenden kleinflächigen Waldbiotope zu untersuchen bzw. zu berücksichtigen wären.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Trossingen - best. Wohnbaufläche „Solweg III“

➤ Abweichungen zwischen Bebauungsplänen und der FNP-Darstellung überprüfen

Die im neuen FNP-Fortschreibungsentwurf im Bereich „Solweg“ dargestellte Art der baulichen Nutzung weicht nach unseren Unterlagen vor allem im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solweg II“, im Nordwesten des Bebauungsplans „Solweg“ und im Westteil des Bebauungsplans „Solweg III“ von den Festsetzungen der hier schon heute geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne ab.

Wir regen daher an, diese Darstellungen insoweit nochmals zu überprüfen.

Sollte es bei den jetzigen Gebietsausweisungen bleiben, wären diejenigen Teile dieses Änderungsbereichs, die sowohl von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans als auch von den Festsetzungen der hier geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne abweichen, als eigenständige Neuplanungen weiterzuführen und auch in die Bedarfsabschätzung sowie die Umweltprüfung einzubeziehen

Hinweise: Flächennutzungspläne sind auf die Grundzüge der Planung ausgerichtet. Die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan hat zeichnerisch eine technisch bedingte parzellenscharfe Genauigkeit, dabei soll und kann der *Flächennutzungsplan* „nur den vorherrschenden Charakter eines Bereichs und nur seine ungefähre Umgrenzung“ festlegen.

„Erst der außenwirksame Bebauungsplan erreicht Parzellenschärfe. Zeichnerische Änderungen des Flächennutzungsplans können also dazu dienen, dessen Aussagen zu verdeutlichen und zugleich die Grundzüge der Planung unberührt zu lassen. Für ins Einzelne gehende Darstellungen ist im Flächennutzungsplan daher grundsätzlich kein Raum.“

nach bzw. aus: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):

Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Stephan Mitschang

Der Anregung wird unter Beachtung der nebenstehenden Hinweise entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H/A) Trossingen - Umplanung des Bereiches „Kiehn-Park“ von einer Wohnbaufläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (ca. 5 ha).</p> <p>➤ Keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken</p> <p>Da es sich bei dieser Darstellung bzw. Umplanung offenbar nur um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den derzeitigen Nutzungsbestand handelt, werden hiergegen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geäußert.</p> <p>➤ Änderung könnte auch eine Neuplanung darstellen und wäre in diesem Falle in die Bedarfsabschätzung und in den Umweltbericht einzubeziehen</p> <p>Fortsetzung: Allerdings stellt sich für uns die Frage, ob eine Änderung dieses Umfangs wirklich noch als „Redaktionelle Änderung“ bzw. als „Nachrichtliche Übernahme“ zu werten ist, oder ob es sich hierbei nicht vielmehr um eine echte Neu- bzw. Umplanung handelt, die als eigenständiger Änderungspunkt weitergeführt und auch in die Bedarfsabschätzung (hier als Ausgleichsfläche) sowie in den Umweltbericht einbezogen werden sollte.</p>	<p>Die Änderung des FNP im Bereich Kiehn-Park stellt im Wesentlichen eine Sicherung des aktuellen Bestandes dar. Die bisher dort geplante Wohnbaufläche von 8,31 ha brutto wird aufgehoben. Reduziert um bestehende Waldflächen (1,73 ha), Stillgewässer (0,16 ha), Fließgewässer (0,10 ha) und Gebäudebestand (0,71 ha) beträgt die bisherige Nettofläche für eine Wohnbebauung 5,61 ha. Auf den Wohnbauflächenbedarf der Stadt Trossingen werden 5,61 ha als Ausgleichsfläche angerechnet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - best. Gemischte Baufläche „Beim Nordfeld“</p> <p>➤ Keine Bedenken</p> <p>Gegen die geringfügigen Planänderungen im Bereich der beiden bereits im wirksamen FNP enthaltenen Mischbauflächen-darstellungen bestehen keine Bedenken</p>	<p><u>Hinweis:</u> Hier handelt es sich um die Gemischte Bauflächen „Bismarckstraße“, - Bestand und Planung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschlussvorschlag
---------------------------	----------------------	--------------------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H/A) Trossingen - Nachrichtliche Übernahme von gewerblichen Bauflächen im Bereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gewerbegebiete „Steppach I“, „Steppach II“ und „Hirschweiden“

siehe nachstehende *Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen* Kenntnisnahme.

- „**Nachrichtliche Übernahmen**“ orientieren sich nur an den Geltungsbereichen der Bebauungspläne, obwohl darin z.B. Wald- und Aufforstungsflächen festgesetzt sind
- **Waldumwandlungserklärungen liegen dazu noch nicht vor**
- **Festsetzungen von Gewerbl. Bauflächen an den konkret gemäß Bebauungsplänen ausgewiesenen gewerblich nutzbaren Flächen ausrichten**

Nach den uns vorliegenden Planunterlagen orientieren sich die hier geplanten „nachrichtlichen Übernahmen“ offenbar ausschließlich am äußeren Geltungsbereich der hier geltenden Bebauungspläne. Tatsächlich beinhalten diese Bebauungspläne jedoch teilweise größere Flächen, in denen auf Bebauungsplanebene bislang noch keine Bauflächen, sondern bspw. Wald- oder Aufforstungsflächen festgesetzt wurden (so bspw. im Norden und Südosten des Bebauungsplanes „Steppach I“, im Südosten, Süden und Norden des Bebauungsplanes „Steppach II“ oder auch am Nordrand des Bebauungsplanes „Hirschweiden“).

Abgesehen davon, dass für diese (Wald-)Bereiche nach Mitteilung unserer Abt. 8 (Forstdirektion) bislang wohl noch keine Waldumwandlungserklärungen vorliegen (vgl. hierzu die beigefügte Fachsternungnahme der Abt. 8 vom 22.10.2020), regen wir deshalb dringend an, hier jetzt nur diejenigen Teile der o.g. Bebauungspläne als gewerbliche nutzbare Flächen in den neuen FNP zu übernehmen, für die auch tatsächlich schon jetzt auf Bebauungsplanebene Gewerbegebiete ausgewiesen wurden und die FNP-Darstellung auch ansonsten so eng wie möglich an den Flächenfestsetzungen dieser Bebauungspläne auszurichten.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und unter Berücksichtigung des Altbebauungsplans „Steppach II“ ist eine sinnvolle und zukunftsweisende Neuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ und der in nördlicher Richtung angrenzenden Flächen bis zur Christian-Messner-Straße erforderlich.

Die Hangzone nördlich des bisherigen Plangebietes „Greut“ ist vom rechtsverbindlichen Altbebauungsplan „Steppach II“ überplant. Darin wurden Gewerbeflächen rechtsverbindlich. Im BPlan „Steppach II“ dargestellte Aufforstungsflächen und Grünflächen sind jedoch nur als „Angebotsplanungen“ zu verstehen. Sie wurden nicht rechtsverbindlich, in der Folge weder von den zuständigen Behörden noch von der Stadt Trossingen weiterverfolgt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung aus dem Jahr 2006 für eine ca. 0,5 ha große Waldfläche liegt vor.

Ziel der Stadt Trossingen ist es, im FNP 2037 eine sinnvolle Neuordnung des Gebietes zwischen der Christian-Messner-Straße und dem Gewerbegebiet „Hirschweiden“ vorzubereiten. Dazu wurden im BPlan „Steppach II“ rechtsverbindlich ausgewiesene Gewerbeflächen als Bestand übernommen. Grünflächen wurden den schwer überbaubaren etwas steileren Hangzonen zugeordnet und sollen dort künftig einer extensiven Bewirtschaftung unterzogen werden. Weitere bebaubare Flächen wurden als geplante Gewerbliche Bauflächen in den FNP 2037 aufgenommen und dort mit der bisherigen geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ zusammengefasst.

Die Neuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ ergibt eine Fläche von 7,30 ha, verteilt auf 2 Bauflächen. Für die nördliche 3,68 ha umfassende Teilfläche liegt eine konkrete Anfrage eines Großbetriebes vor.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

- **Sofern der FNP von den im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen abweichen sollte, sind diese bisher nicht als gewerbliche Flächen ausgewiesenen Bereiche als Neuplanungen in der FNP-Begründung, in die Bedarfsermittlung und im Umweltbericht aufzunehmen.**

Der Anregung wird entsprochen.

Fortsetzung: Sollten die hier nun geplanten Gewerbeflächendarstellungen in ihrer jetzigen Abgrenzung beibehalten werden, wären u.E. diejenigen Teilbereiche, die sowohl von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes als auch von den Bauflächenfestsetzungen der hier geltenden Bebauungspläne abweichen, als eigenständige Neuplanungen zu behandeln, die dann auch in die FNP-Begründung, die Bedarfsermittlung und den Umweltbericht einzubeziehen wären. Die geschützten Biotopflächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

- **Im Bebauungsplanverfahren gesetzlich geschützte Biotope mit der Naturschutzbehörde abstimmen.**

Siehe oben.

Kenntnisnahme.

Fortsetzung: Der Mitgliedsgemeinde wird empfohlen, im Bebauungsplanverfahren die gesetzlich geschützten Biotope in Fläche und Funktion zu erhalten und Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(H/A) Trossingen - Umplanung einer Wohnbaufläche in eine Sonderbaufläche im Bereich „Bundesakademie“</p> <p>➤ Keine grundsätzlichen Bedenken; Zweckbestimmung der Sonderbaufläche noch näher definieren</p> <p>Gegen die hier geplante Anpassung des Flächennutzungsplans an den aktuellen Nutzungsbestand (Bundesakademie für musikalische Jugendbildung) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollte im FNP die genaue Zweckbestimmung dieser Sonderbaufläche noch näher definiert werden.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen</p>
<p>(H/A) Trossingen - Umplanung einer Wohnbaufläche in eine Sonderbaufläche im Bereich des hier bereits bestehenden Altenzentrums „Dr.-Karl-Hohner-Heim“</p> <p>➤ Keine grundsätzlichen Bedenken; Zweckbestimmung der Sonderbaufläche noch näher definieren</p> <p>Gegen diese Umplanung bzw. Bestandsanpassung bestehen ebenfalls keine Bedenken. Jedoch sollte auch hier noch die genaue Zweckbestimmung dieser Sonderbaufläche (hier: beispielsweise „Pflegeheim“ oder „Altenzentrum“) näher definiert werden.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen</p>
<p>(H) Trossingen - Fläche für Gemeinbedarf „Konrad-Adenauer Straße“</p> <p>➤ Keine grundsätzlichen Bedenken; Zweckbestimmung der Sonderbaufläche noch näher definieren</p> <p>Diese „redaktionellen Änderung“ konnte in den Unterlagen nicht lokalisiert werden, so dass eine Prüfung bzw. Beurteilung in diesem Fall nicht möglich war.</p>	<p>Es handelt sich um die im FNP 2020 - 2. Fortschreibung rechtswirksam ausgewiesene geplante Wohnbaufläche „Konrad-Adenauer-Straße“, 1,3 ha, westlich der Rottweiler Straße gelegen. Die Fläche wird künftig als Optionsfläche für die Erweiterung des Schulzentrums benötigt und wird deshalb im FNP 2037 in die „Flächen für den Gemeinbedarf“ rund um das Schulzentrum und das Dr. Ernst Hohner Konzerthaus eingebunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Trossingen - Erddeponie „Kleiner Heuberg“</p> <p>➤ Keine grundsätzlichen raumordnerische Bedenken;</p> <p>Gegen die geplante Ausweisung einer bestehenden „Fläche für Aufschüttungen“ (hier: „Ablagerung/Erdaushubdeponie“) anstatt der dort bislang im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellung einer geplanten „Fläche für Aufschüttungen“ bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - Erddeponie „Kleiner Heuberg“</p> <p>➤ Im rekultivieren und aufgeforsteten Bereich soll „Flächen für den Wald“ statt „Flächen für Aufschüttungen“ dargestellt werden</p> <p>Fortsetzung: Allerdings bitten wir in diesem Zusammenhang um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.10.2020, wonach inzwischen wohl etwa 30 % der Deponiefläche rekultiviert und als „Wald“ in die Forsteinrichtung des Stadtwaldes Trossingen eingeflossen sind, so dass in diesen aufgeforsteten Bereichen jetzt keine „Flächen für Aufschüttungen“ mehr, sondern „Flächen für Wald“ dargestellt werden sollten.</p>	<p>Siehe nachstehende <i>Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft.</i></p>	<p>Der Anregung wird unter dem nachstehenden Vorbehalt entsprochen.</p>
<p>Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:</p> <p>Die Stadt Trossingen stimmt der Darstellung von Waldflächen auf dem Deponiekörper der Erddeponie „Kleiner Heuberg“ unter nachstehender Voraussetzung zu.</p> <p>Im Rahmen der Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Bereich heutiger Waldflächen entsteht ein künftiger Kompensationsbedarf nach dem LWaldG. Gleichzeitig ist der Bedarf an Wirtschaftsflächen für die Landwirtschaft sehr hoch. Gründe des Naturschutzes sprechen oftmals ebenfalls gegen die Aufforstung landbaulich weniger geeigneter Flächen im Offenland. Die Stadt Trossingen bittet das Regierungspräsidium deshalb um Anerkennung der Aufforstung auf der Erddeponie als vorweggenommene Ersatzaufforstung für einen künftigen Kompensationsbedarf.</p>		
<p>➤ Erddeponieerweiterung ist als Neuplanung in der FNP-Begründung sowie in der Umweltprüfung zu behandeln.</p> <p>Fortsetzung: Bei der über diese „Redaktionelle Änderung“ hinaus dargestellten Erddeponieerweiterung um ca. 0,3 ha in nordöstliche Richtung handelt es sich u. E. hingegen um eine „echte Neuplanung“, die auch in der FNP-Begründung sowie in der Umweltprüfung entsprechend näher thematisiert bzw. behandelt werden sollte.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>➤ Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an Erholungs- und Bodenschutzwald an, - Belange des Waldschutzes gemäß LEP beachten</p> <p>➤ Sicherstellen, dass von der Erweiterung der Erddeponie gemäß LEP keine negativen Auswirkungen auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet ausgehen</p> <p>Fortsetzung: Hierbei weisen wir im Übrigen schon jetzt darauf hin, dass diese Erweiterungsfläche nach unserem Raumordnungskataster im Südosten direkt an Waldflächen mit der Funktion eines Erholungs- und Bodenschutzwaldes angrenzt, so dass hier die Belange der Forstwirtschaft und des Waldschutzes (Plansätze 5.3.1 ff LEP) zu beachten sind.</p> <p>Zudem sollte sichergestellt sein, dass sich diese Erweiterung nicht negativ auf das nur etwa 60 m östlich ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Sommerschafweide mit Baum und Heckenbeständen ...“ negativ auswirkt (Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP).</p>		<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde

(H) Trossingen - Grünflächen an der „Christian-Messner-Straße“ und der „Adalbert-Haas-Straße“

➤ **Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anpassung des FNP**

Kenntnisnahme.

Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die dort bestehenden bzw. im Bebauungsplan „Teufelsgurgel“ festgesetzten Grünflächen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

(H) Trossingen - Landwirtschaftliche Hofstellen im Stadtteil Schura

➤ **Keine grundsätzlichen Bedenken gegen Kennzeichnung von 2 Hofstellen im FNP**

Kenntnisnahme.

Gegen die nachrichtliche Übernahme bzw. Kennzeichnung von 2 bestehenden innerörtlichen Hofstellen am „Eschweg“ und im Bereich „Im Winkel“ sowie einer Hofstelle am „Breitwiesenweg“ bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(A) Trossingen - Umweltbericht/Umweltprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umweltbericht stellt noch keine ausreichende Grundlage für fundierte Beurteilung des FNP dar ➤ Gebietssteckbriefe bisher nicht für alle Neuplanungen ausgearbeitet ➤ Gebietssteckbriefe auch für bestimmt Bereich der bisherigen „Nachrichtlichen Übernahmen“ und redaktionellen Änderungen“ ausarbeiten <p>2.3 Umweltbericht/Umweltprüfung</p> <p>Der zur FNP-Fortschreibung 2040 vorgelegte Vorentwurf für einen Umweltbericht stellt u. E. derzeit noch keine ausreichende Grundlage für eine fundierte Beurteilung der von der jetzigen Planung ausgehenden Raum- und Umweltwirkungen dar.</p> <p>Dies gilt vor allem aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Umweltbericht enthält bislang nur zu meisten neu geplanten Wohn-, Misch- und Sonderbauflächen erste Gebietssteckbriefe, nicht aber zu den beabsichtigten Gewerbeflächenneuplanungen (mit Ausnahme der zusammen mit einer benachbarten Mischbauflächen-Neuplanung geprüften Gewerbeflächen-Neuausweisung im Bereich „Kesselsteige“ in Trossingen). Auch wurden diese Gebietssteckbriefe bislang nur für die Wohn- und Mischbauflächenplanungen in Trossingen näher ausgearbeitet, nicht aber für die anderen Bauflächenkategorien und auch nicht für die Neuausweisungen in den Gden. Durchhausen, Gunningen und Talheim, weshalb diese Steckbriefe derzeit auch nur für einen Teil der bislang geplanten Neuausweisungen eine gewisse Aussagekraft besitzen. • In der bisherigen Fassung des Umweltberichtes fehlen bspw. auch diejenigen Plangebiete, die in den Planunterlagen bislang noch unter den „nachrichtlichen Übernahmen“ oder „redaktionellen Änderungen“ geführt werden, bei denen es sich u. E. aber eigentlich um „echte“ Neu- oder Umplanungen handelt (vgl. hierzu näher auch Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme). 	<p>Der Umweltbericht wird ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>(H/A) Trossingen - Umweltbericht/Umweltprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Umweltbericht enthält noch keine Empfehlungen zu notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen <p>Fortsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Übrigen enthält der Umweltbericht bislang auch noch kaum Ausführungen und Empfehlungen zu den im vorliegenden Fall notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. <p>Wir halten es deshalb für erforderlich, den Umweltbericht baldmöglichst (d. h. spätestens bis zum FNP-Offenlageverfahren) entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die Anregungen und Forderungen unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) vom 22.10.2020.</p>	<p>Der Umweltbericht wird ergänzt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auf Ebene des FNP nur allgemein behandelt werden. Dazu ist der Planungshorizont des FNP zu weit gefasst. Eine Konkretisierung der Maßnahmen findet auf der Ebene des Bebauungsplans statt.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde</p>		
<p>(A) Trossingen - Landschaftsplanung</p> <p>➤ Prüfen ob neben dem Umweltbericht nicht auch ein neuer Landschaftsplan für die VG Trossingen erforderlich ist</p> <p>3. Landschaftsplanung</p> <p>Selbst ohne die derzeit ebenfalls laufenden Verfahren zur 3., 4. und 5. punktuellen FNP-Änderung sowie die vielen in den Planunterlagen enthaltenen „redaktionellen Änderungen“ oder „nachrichtlichen Übernahmen“ enthält der jetzige FNP-Fortschreibungsentwurf neue Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen-Neuausweisungen mit einem Gesamtumfang von über 85 ha (davon etwa 69,9 ha Wohn- und Mischbauflächen, 17,7 ha Gewerbeflächen und 6,1 ha Sonderbauflächen).</p> <p>Wir verweisen deshalb auf § 11 Abs. 2 Naturschutzgesetz, wonach Landschaftspläne aufzustellen sind, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (i. S. d. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz) erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.</p> <p>In enger Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sowie den zuständigen Umweltfachbehörden ist daher zu prüfen, ob im Rahmen der nun vorgelegten FNP-Fortschreibung nicht – neben einem Umweltbericht – auch noch ein neuer Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen erforderlich bzw. aufzustellen ist..</p>	<p>Die VG Trossingen reduziert die im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich.</p> <p>Die Summe geplanter Gewerblicher Bauflächen in der VG wird von 14,16, ha auf 11,94 ha reduziert.</p> <p>Die Erstellung eines Landschaftsplanes wird für das aktuelle FNP-Verfahren nicht für zwingend erforderlich erachtet und würde das Planverfahren zeitlich erheblich und für viele Vorhaben nicht tragbar in die Länge ziehen. Landschaftsplanerische Inhalte werden im Rahmen des Umweltberichtes zum FNP bereits umfassend angesprochen.</p> <p>Längerfristig wird sich die VG Trossingen mit dem Thema „Landschaftsplan“ beschäftigen.</p>	<p>Der Anregung kann nur bedingt entsprochen werden, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(H/A) Trossingen - Ergänzende Anregungen und Hinweise</p> <p>➤ Zusendung der rechtsverbindlichen Fassung des FNP 2020 - 2. Fortschreibung</p> <p>4. Ergänzende Anregungen und Hinweise</p> <p><u>4.1</u></p> <p>Trotz intensiver Recherchen seitens des Planungsbüros Große Scharmann konnte uns die vom Landratsamt Tuttlingen offenbar bereits am 18.11.2020 genehmigte und vielen Änderungspunkten und redaktionellen Anpassungen zugrundeliegende rechtsverbindliche Fassung der 2. Fortschreibung des FNP 2020 leider bislang noch immer nicht vorgelegt werden.</p> <p>Zur Vervollständigung unserer Akten sowie unseres Raumordnungskatasters bitten wir deshalb erneut um Zusendung einer Mehrfertigung der vom Landratsamt genehmigten Planfassung.</p>	<p>Ggf. beim LRA für die Fertigung einer Großkopie den genehmigten FNP ausleihen.</p> <p>Mein Büro hat eine Planzeichnung vom Feststellungsbeschluss / GA vom 17.10.2012, weiterhin noch eine Änderung vom 11.10.2013 durch Herausnahme W „Obere Shecken“ in Gunningen, dazu das Genehmigungsschreiben vom 18.11.2013</p>	<p>Frau Bayer, Sie hatten, wenn ich mich recht erinnere, schon nach dem FNP gesucht aber ihn nicht gefunden.</p> <p>Was sollen wir hier als Stellungnahme und Beschluss schreiben?</p>
<p>➤ Verfahren nach § 13a und 13b BauGB können erst in den FNP im Rahmen der Berichtigung aufgenommen werden, wenn diese rechtsverbindlich sind</p> <p><u>4.2</u></p> <p>Die FNP-Fortschreibung enthält auch einige Wohnbauflächen-Neuplanungen, für die bereits Bebauungsplanverfahren nach § 13 b BauGB beschlossen oder eingeleitet wurden (so bspw. die Planungen „Schlossgärten“ in Durchhausen, „Nachtweide-Erweiterung“ in Gunningen und „Am Bogen“ in Trossingen).</p> <p>Solche § 13b-Planungen können u. E. allerdings erst dann gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung in den FNP aufgenommen werden, wenn der entsprechende Bebauungsplan (wie bspw. der Bebauungsplan „Geren“ in Durchhausen) auch tatsächlich rechtsverbindlich wurde.</p>	<p>Nicht rechtsverbindliche 13a / 13b Verfahren werden im FNP nur noch mit ihrem Geltungsbereich und einem Planeinschrieb gekennzeichnet.</p> <p>Das bisherige Verfahren „Schlossgärten“ nach § 13b BauGB wird nicht weitergeführt. Das Plangebiet wurde im Westen verkleinert und nach Norden erweitert.</p> <p>Es wird im FNP als „Normalverfahren“ mit einer Fläche von 0,81 ha geführt.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen</p>
<p>➤ Verfahren nach § 13a und 13b BauGB, die noch nicht rechtsverbindlich sind, sind in der Bedarfsbegründung und im Umweltbericht zu berücksichtigen und zu thematisieren</p> <p>Fortsetzung: Nach § 13 b BauGB aufgestellte Bebauungspläne, die noch im Verfahren sind bzw. noch keine Rechtskraft besitzen, sind nach Auffassung des Regierungspräsidiums hingegen derzeit noch als „Neuplanung“ anzusehen, die dann auch in der Bedarfsprüfung sowie im Umweltbericht entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu thematisieren wären. Eine bloße „nachrichtlichen Übernahme“ bzw. „redaktionelle Änderung“ des FNPs ist u. E. in diesen Fällen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>(A) Trossingen - Ergänzende Anregungen und Hinweise</p> <p>➤ Neuplanungen gemäß nachstehender Aufzählung in die Flächenbilanz und in die Umweltprüfung aufnehmen</p> <p><u>4.3</u> Die in der FNP-Begründung bei den einzelnen Gemeinden enthaltenen Kapitel „Redaktionelle Änderungen im FNP 2040“ umfassen neben nachrichtlichen Übernahmen, Bestandsanpassungen und sonstigen „redaktionellen Änderungen“ u.E. teilweise auch echte Neu- oder Umplanungen (so bspw. die Sonderbaufläche „Pferdehof“ in Durchhausen, die Wohnbaufläche „Schlossgärten“ in Durchhausen (§13b), die Wohnbauflächen „Nachtweide-Erweiterung“ und „Brühl-Erweiterung, 2. Teil“ in Gunningen, die Wohnbauflächenplanung „Hanfgärten“ in Talheim, die Umplanung einer Mischbaufläche an der „Heidenstraße“ in eine gewerbliche Baufläche für ein Palettenwerk in Talheim, die Mischbaufläche „Neuer Bauhof“ in Talheim, die geplante Sonderbaufläche „Reiterhof“ in Talheim, die Wohn- und Mischbaufläche „Am Bogen“ in Trossingen, die Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ in Trossingen, die Wohnbaufläche „Solweg III“ in Trossingen sowie die geplante Erddeponieerweiterung in Trossingen).</p> <p>Derartige Neu- oder Umplanungen sollten nach Auffassung des RP Freiburg aber im FNP-Verfahren als eigenständige Änderungspunkte geführt und zudem in die Flächenbilanz und die Umweltprüfung einbezogen werden.</p>		<p>Der Anregung wird weitgehend entsprochen.</p>
<p>(H/A) Trossingen - Ergänzende Anregungen und Hinweise</p> <p>➤ Im Bereich der gepl. Gewerblichen Bauflächen „Teufelsgurgel – westl. Erweiterung“, „Teufelsgurgel – südl. Erweiterung“ und „Stappach II – nordwestl. Erweiterung“ bestehen unbefristete und rechtskräftige Bergbauberechtigungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz</p> <p>➤ Bergbauberechtigungen sind derzeit nicht absehbar und nicht zu erwarten, dennoch soll die bestehende Bergbauberechtigung in die Planunterlagen des FNP aufgenommen werden</p> <p><u>4.4</u> Gemäß Grundsatz 5.2.1 LEP kommt der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offengehalten werden.</p> <p>Nach der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 9 (LGRB) vom 06.10.2020 befinden sich jedoch westlich von Trossingen (im Bereich der Gewerbeflächendarstellungen „Teufelsgurgel – westliche Erweiterung“, „Teufelsgurgel – südliche Erweiterung“ und „Stappach II – nordwestliche Erweiterung“) Teile einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt.</p> <p>Obwohl Bergbauplanungen in diesem Bereich derzeit offenbar weder absehbar noch zu erwarten sind, wird die Anregung unserer Abt. 9, die in der Anlage der LGRB-Stellungnahme dargestellte Abgrenzung der Bergbauberechtigung auch in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und entsprechend textlich zu begründen bzw. zu erläutern, daher auch aus raumordnerischer Sicht unterstützt (vgl. hierzu auch die beigefügte LGRB-Stellungnahme vom 06.10.2020).</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 2 - Höhere Raumordnungsbehörde		
(A) Trossingen - Straßenplanung und Straßenwesen ➤ Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) beachten B) Straßenplanung und Straßenwesen Im Hinblick auf die vom FNP-Entwurf 2040 berührten Belange der Straßenplanung und des Verkehrswesens bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 21.09.2020.		Der Anregung wird entsprochen.
(A) Trossingen - Straßenplanung und Straßenwesen ➤ Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) beachten C) Belange der Forstwirtschaft Im Hinblick auf die vom FNP-Entwurf 2040 berührten Belange der Forstwirtschaft bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 22.10.2020.		Der Anregung wird entsprochen.
(A) Trossingen - Straßenplanung und Straßenwesen ➤ Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) beachten D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von vom FNP-Entwurf 2040 berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 06.10.2020.		Der Anregung wird entsprochen.
(H) Trossingen - Keine weiteren Fachstellungen erhalten Weitere Fachstellungen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Tuttlingen, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – beim RP Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 54.2 (Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abfall), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Natur-schutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.-		Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abt. Straßenwesen und Verkehr - Schreiben vom 21.09.2020 Alice Völker

(H) Grundsätzliche Zustimmung; Landesstraße und Bundesstraße liegen in der Baulast des Landes bzw. Bundes

Kenntnisnahme.

Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 10.07.2020 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.

Die L 429, L 432 und L 433 und die B 523 liegen im Areal des Flächennutzungsplans. Diese liegen in der Baulast des Landes bzw. Bundes.

(H) Gunningen - Geplante Bauflächen der Gemeinde Gunningen grenzen nicht an klassifizierte Straßen an.

Kenntnisnahme.

Die betroffenen Flächen des vorliegenden Flächennutzungsplans grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes.

(H) Durchhausen / Trossingen - Geplante Gewerbliche Baufläche „Neuen III“

Kenntnisnahme.

➤ **Plangebiet grenzt an Landesstraße L 432 an.**

Die betroffene Fläche des vorliegenden Flächennutzungsplans grenzt an die Landesstraße L 432. Diese liegt in der Baulast des Landes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.01.2019.

(H/A) Durchhausen - Geplante Gewerbliche Baufläche „Großwiesen II“

➤ **Plangebiet grenzt an Landesstraße L 432 an.**

➤ **Planung des Kreisverkehrsplatzes (KVP) mit der Straßenbaubehörde abstimmen**

Die betroffene Fläche des vorliegenden Flächennutzungsplans grenzt an die Landesstraße L 432. Diese liegt in der Baulast des Landes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2019.

Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der Abt. Straßenwesen und Verkehr, AS Donaueschingen, abzustimmen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abt. Straßenwesen und Verkehr		
<p>(H) Durchhausen - Geplante Gewerbliche Baufläche „Lebensmittelmarkt“</p> <p>➤ Plangebiet grenzt an Landesstraße L 432 an.</p> <p>Die betroffenen Flächen des vorliegenden Flächennutzungsplans grenzen an die L 432 in der Baulast des Bundes Landes.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den KVP. Die Planung des Anschlusses ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Mitgliedsgemeinde Durchhausen wird gebeten, im Rahmen des Bebauungsplans eine Abstimmung über den KVP mit der Straßenbaubehörde vorzunehmen.</p> <p><u>Hinweis:</u> <i>Es handelte sich bisher um eine geplante Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“. Im FNP 2037 wird der Standort für den Lebensmittelmarkt im weiteren Verfahren als Gemischte Baufläche ausgewiesen.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Talheim - Geplante Gewerbliche Baufläche „Flst.-Nr. 177“</p> <p>➤ Plangebiet grenzt an Bundesstraße B 523 an.</p> <p>Die betroffenen Flächen des vorliegenden Flächennutzungsplans grenzen an die B 523 in der Baulast des Bundes.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Talheim - Geplante Wohnbaufläche „Faugelen II“</p> <p>➤ Plangebiet grenzt an Bundesstraße B 523 an.</p> <p>Die betroffenen Flächen des vorliegenden Flächennutzungsplans grenzen an die B 523 in der Baulast des Bundes.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - Geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“</p> <p>➤ Plangebiet grenzt an Landesstraße L 432 an.</p> <p>Die betroffenen Flächen des vorliegenden Flächennutzungsplans grenzen an die L 429 in der Baulast des Landes.</p>		<p>Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abt. Straßenwesen und Verkehr		
(H/A) Anbindungen an das klassifizierte Straßennetz sind mit der Straßenbaubehörde abzustimmen <u>Für diese gelten generell:</u> Bei geplanten neuen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegespuren resp. eines Kreisverkehrsplatzes wird vorbehalten.		Kenntnisnahme.
(H) Herstellungskosten für Linksabbiegestreifen und Kreisverkehrsplätze gehen zu Lasten der Vorhabensträger Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehrsplatz gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung.		Kenntnisnahme.
(H/A) Vorgaben zur Anbauverbotszone beachten Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straße bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen.		Kenntnisnahme.
(H) Vorgaben zur Anbaubeschränkungszone beachten - (Errichtung baulicher Anlagen, Außenwerbeanlagen, Fremdworbeanlagen) Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. <u>Bei Gewerbegebieten:</u> Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdworbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist. <u>Bei Baugebieten oder Mischgebieten:</u> In der Anbaubeschränkungszone dürfen nur Werbeanlagen erstellt werden, die sich am Ort der Leistung befinden.		Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abt. Straßenwesen und Verkehr		
(H) Kosten für Lärmschutz gehen zu Lasten des Vorhabenträgers Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.		Kenntnisnahme.
(H) Hinweise zu Blendwirkungen und die Zuleitung von Abwasser oder Oberflächenwasser zu klassifizierten Straßen Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.		Kenntnisnahme.
(H) Hinweise zu Änderungen an Entwässerungseinrichtungen an klassifizierten Straßen bei neuen Baugebieten Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte, u. ä. der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderlich Änderung müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.		Kenntnisnahme.
(H) Hinweise zu passiven Schutzeinrichtungen, Bepflanzungen, Aufgrabungen, Durchpressungen etc. an klassifizierten Straßen Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.		Kenntnisnahme.
(A) Weitere Beteiligung bei Planänderungen Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.		Der Anregung wird entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion - Schreiben vom 22.10.2020 Dietmar Winterhalter

(H) Einleitung

Kenntnisnahme.

Der Gemeinsame Ausschuss der VG Trossingen hat in öffentlicher Sitzung am 29.07.2020 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan 2040 gefasst. In gleicher Sitzung hat der Gemeinsame Ausschuss die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zu den Planunterlagen nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

(H) Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind zu berücksichtigen

Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Mit den vorgelegten Planunterlagen bzw. Neubearbeitung und langfristigen Ausrichtung der Bauleitplanung beabsichtigt die VG Trossingen den zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen bis zum Jahr 2040 darzustellen. Gleichzeitig wird der FNP 2040 an zwischenzeitlich rechtsverbindlich gewordene Bebauungspläne redaktionell angepasst.

Auch die geplanten Bauflächen der im Parallelverfahren stattfindenden 3., 4., und 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden im FNP 2040 nachrichtlich dargestellt.

Insgesamt sind bei der Neubearbeitung des FNP 2040 forstfachliche wie forstrechtliche Belange in den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die folgenden Ausführungen werden aufgrund der Vielzahl der Planungsflächen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis des Umweltberichtes mit Umweltprüfung vorgenommen.

- Geplante Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen der Stadt Trossingen, Stadt Trossingen – Stadtteil Schura, der Gemeinden Durchhausen, Gunningen und Talheim (Umweltbericht Ziffer 1.2 bis 1.6 (mit Unterziffern))

In den jeweiligen Geltungsbereichen der aufgeführten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen.

- Stadt Trossingen: Diverse Gewerbliche Bauflächen in Trossingen (Umweltbericht Ziffer 1.7)

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

**(H/A) Gewerbliche Baufläche formal in den Planunterlagen des FNP gleich zu den Wohnbauflächen behandeln;
Hinweise zu Vermeidung und Minimierung in den Umweltbericht aufnehmen**

Die tabellarische Auflistung der geplanten gewerblichen Bauflächen im Umweltbericht (S. 54/55) ist eine nicht geeignete Darstellungsweise und stellt aus unserer Sicht ein Bruch zu den Darstellungen zu den vorangegangenen Steckbriefen der Wohnbauflächen dar. Wir bitten daher die Gewerbebauflächen im gleichen Format wie die Wohnbauflächen abzubilden. Gleichzeitig sollten die Steckbriefe (auch die der Wohnbauflächen) eine weitere Rubrik „Hinweise zur Minimierung und Vermeidung“ für die nächste Planungsebene etc. aufweisen.

Der Anregung wird entsprochen.

**(H) Geplante Gewerbliche Bauflächen nehmen ca. 3,82 ha Wald in Anspruch;
Bewaldungsgrad der Markung Trossingen ist mit 29 % unterdurchschnittlich**

Belange des LWaldG und Flächenumfang

Der Geltungsbereich der verschiedenen Erweiterungen und Ergänzungen Gewerblicher Bauflächen der Stadt Trossingen umfasst teilweise Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 3,82 ha.

Das Bewaldungsprozent auf Gemarkung Trossingen ist mit 29% unterdurchschnittlich. Nach Landesentwicklungsplan werden die Geltungsbereiche der geplanten Gewerblichen Bauflächen der Raumkategorie „Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum“ zugeordnet.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H/A) Trossingen - Gepl. Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel – westliche Erweiterung“

- **Informationen zum betroffenen Waldbestand, zu angrenzenden geschützten Waldbiotopen und zum Erholungswald Stufe 2 gemäß Waldfunktionenkartierung**
- **Zum Waldbiotop ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten**

Der Geltungsbereich der „Teufelsgurgel - westliche Erweiterung“ umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 0,77 ha.

Die im Geltungsbereich betroffenen Waldflächen befinden sich sowohl im Eigentum der Stadt Trossingen (Flst.-Nr. 954/0) als auch in Privatbesitz (Flst.-Nr 952/0).

Bei der kommunalen Waldfläche handelt es sich um ein ca. 95-jähriges Fichten-Baumholz (Distrikt 1, Abt. 1 r10). Insgesamt werden die Waldbestände als labil eingeschätzt. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich das Waldbiotop „Fließgewässer Weigenbach N Weigheim“ (Biotop-Nr. 279173253297). Nach der Waldfunktionenkartierung ist der Geltungsbereich als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen.

Zum Waldbiotop ist nach Ansicht der Höheren Forstbehörde einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Bitte kontaktieren Sie hierzu die Untere Naturschutz- wie Wasserbehörde beim LRA Tuttlingen.

- **Im Plangebiet ist eine „Waldartenschutzmaßnahme“ als Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan „Neuen III“ vorgesehen und vertraglich vereinbart.**
- **Inanspruchnahme erfordert einen entsprechenden Ersatz; Waldumwandlungserklärung soll in Kürze erfolgen. Kurzfristige Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde.**

Fortsetzung: Diese Waldfläche (Distr. 1, Abt. 1 r10) ist als sog. „Waldartenschutzmaßnahme – Anlage eines Waldtümpels“ (Ausgleichskennziffer: AE-T14) für das Bauleitverfahren IKG Neuen III vorgesehen, die über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert wird. Bei Inanspruchnahme dieser Fläche ist für das IKG Neuen III ein entsprechender Ersatz für den forstrechtlichen Ausgleich für das Bauleitverfahren IKG Neuen III zu erbringen. Die Höhere Forstbehörde erteilt in den kommenden Wochen für das Verfahren IKG Neuen III die hierfür notwendige Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG. Das dortige Ausgleichskonzept ist wesentliche Grundlage für die Waldumwandlungserklärung für das IKG Neuen III. Wir bitten dieses mit den Forstbehörden im Vorfeld abzustimmen

Die Mitgliedsgemeinde wird gebeten, im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens das geschützte Waldbiotop in Fläche und Funktion zu erhalten und eine Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden vorzunehmen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Es liegt ein Irrtum vor. Herr Grötzinger vom Büro Gfrörer hat mitgeteilt, dass auf Seite 1 der Beschreibung der Waldartenschutzmaßnahme eine falsche Flurstücksnummer eingetragen wurde. Die Maßnahme findet nicht auf Flst.-Nr. 954 am Weigenbach statt, sondern auf Flst.-Nr. 886 beim Schützenhaus.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H) Trossingen - Gepl. Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel – südliche Erweiterung“

➤ **Informationen zum betroffenen Waldbestand und zum Erholungswald Stufe 2 gemäß Waldfunktionenkartierung**

Kenntnisnahme.

Der Geltungsbereich der „Teufelsgurgel - südliche Erweiterung“ umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 0,84 ha.

Die im Geltungsbereich betroffene Waldfläche (Distr. 1, Abt. 1 r1) befinden sich im Eigentum der Stadt Trossingen (Flst-Nr. 886/0). Bei der Waldfläche handelt es sich um einen ca. 5- jährigen Fichten-Jungbestand mit Tanne, Stieleiche und Bergahorn in trupp- bis horstweise Mischung. Nach der Waldfunktionenkartierung ist der Geltungsbereich als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen.

(H) Trossingen - Gepl. Gewerbliche Baufläche „Steppach II – nordwestliche Erweiterung“

➤ **Informationen zum betroffenen Waldbestand und zum Erholungswald Stufe 2 gemäß Waldfunktionenkartierung**

Kenntnisnahme.

Der Geltungsbereich der „Steppach II – nordwestliche Erweiterung“ umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 1,36 ha. Die im Geltungsbereich betroffene Waldfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Trossingen (Flst-Nr. 886/0). Bei diesen Waldflächen (Distr. 1, Abt. 1 t13 und t2) handelt es sich vornehmlich um ein ca. 130-jähriges Tannen-Fichten-Altholz, das sich westlich an das bestehende Gewerbegebiet (B-Plan Steppach II) anschließt. Im Süden verjüngt sich die Waldfläche in einen ca. 15-jährigen Jungbestand aus Tanne, Fichte Esche und Kirsche.

Nach der Waldfunktionenkartierung ist der Geltungsbereich als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen.

(H) Trossingen - Gepl. Gewerbliche Baufläche „Steppach II – südliche Erweiterung“

➤ **Informationen zum betroffenen Waldbestand und zum Erholungswald Stufe 2 gemäß Waldfunktionenkartierung**

Kenntnisnahme.

Der Geltungsbereich der „Steppach II – südliche Erweiterung“ umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 0,85 ha. Die im Geltungsbereich betroffene Waldfläche (Distr. 1, Abt. 2 t2 und r11/2) befinden sich im Eigentum der Stadt Trossingen (Flst-Nr. 886/0). Bei der Waldfläche handelt es sich vornehmlich um eine ca. 20- jährige Tannen-Dickung mit Fichte Buche und Bergahorn in Einzelmischung. Im Osten schließt sich ein in Verjüngung befindliches ca. 100 -jähriges Fichtenbaumholz an.

Nach der Waldfunktionenkartierung ist der Geltungsbereich als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H) Trossingen - Gepl. Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II – westliche Ergänzung“

Kenntnisnahme.

➤ **Kein Wald betroffen**

Im Plangebiet ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen.

(H) Trossingen - Gepl. Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II – westliche Teilfläche“

Kenntnisnahme.

➤ **Kein Wald betroffen**

Im Plangebiet ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H/A) Trossingen - Gepl. Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“

- **Änderung des Landschaftsschutzgebietes oder Befreiung sind als Voraussetzung für die Sonderbaufläche noch nicht erfolgt bzw. erteilt**
- **Im Falle einer Weiterverfolgung in der Begründung und im Umweltbericht erläutern**

Zusätzlich zu überprüfende Planungshinweise:

Nach dem Planauszug aus dem FNP 2040 – Ortslage Trossingen ist auf dem Flurstück 1907 - Gmk. Trossingen – eine Sonderbaufläche für den sog. „Solarpark Löhle“ vorgesehen.

Im Rahmen der 2. Fortschreibung des FNP 2020 hat die Höhere Forstbehörde mit den Schreiben vom 11.09.2012 und 19.04.2013 (jeweils AZ: 2511.1/327-049) sich zu dieser Sonderbaufläche geäußert. Nach dem Mailverkehr vom 15.10.2020 zwischen der Höheren Raumordnungsbehörde und dem Planungsbüro Große Scharmann wurde der Solarpark Löhle aus der 2. Fortschreibung des FNP 2020 vorerst zurückgestellt. Nach der Besprechungsnotiz „VG Trossingen –FNP 2020 – 2. Fortschreibung und Gemeinde Gunningen Bebauungsplan „Brühl“ vom 11.10.2013 kommt für die Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ nur eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Trosselbachtal“ und keine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Betracht. Nach dem vorliegenden Umweltinformationssystem ist dieses jedoch noch nicht erfolgt bzw. es liegen der Höheren Forstbehörde keine Informationen einer Änderung oder entsprechenden Antragsverfahrens vor.

Offensichtlich wird das Plangebiet „Solarpark Löhle“ mit der nun vorliegenden Fortschreibung FNP 2040 wieder aufgegriffen. Jedoch sind in den vorliegenden Unterlagen weder ein Steckbrief noch sonstige Hinweise zum Genehmigungsstand des Solarparks enthalten. Wir bitten die VG Trossingen, dieses in den beigefügten Berichten (Begründung und Umweltbericht) noch zu ergänzen bzw. zu erläutern und mit der beigefügten Planzeichnung zu harmonisieren.

Die Anforderungen von Seiten der Behörden, um am geplanten Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten, sind vielfältig und in ihrer Gesamtheit sehr aufwändig. Sie würden zudem das Flächennutzungsplanverfahren zeitlich erheblich verzögern.

- Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet
- Erfassung von Waldflächen
- ggf. Waldumwandlungserklärung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Auswirkungen auf benachbarte geschützte Biotope
- Untersuchung des Deponiekörpers

Auf die dem Klimaschutz dienende Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik muss deshalb verzichtet werden.

Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</p>		
<p>➤ Im Geltungsbereich und angrenzend hat sich im Sinne von § 2 LWaldG ein Sukzessionswald entwickelt;</p> <p>➤ Nördliche Waldfläche ist als Erholungswald der Stufe 1b ausgewiesen und beinhaltet Wald- und Offenlandbiotope;</p> <p>➤ Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet</p> <p>➤ Solarpark ist unmittelbar von Waldflächen umgeben</p> <p>Fortsetzung: Der Geltungsbereich „Solarpark Löhle“ enthält – nach Einschätzung des aktuellen Luftbildes – im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Im Vergleich zur Stellungnahme zur 2. Fortschreibung FNP 2020 der Höheren Forstbehörde aus den Jahren 2012/2013 hat sich die Waldfläche nach Luftbild im Zuge einer fortschreitenden Sukzession von Norden in den Geltungsbereich des geplanten Solarparks „hineinentwickelt“ (Sukzessionswald). Auch südlich angrenzend zur geplanten Sonderbaufläche hat sich eindeutig Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Zuge einer fortschreitenden Sukzession (Bereich der ehemaligen Mülldeponie Löhle) eingestellt.</p> <p>Die nördliche Waldfläche ist nach der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufe 1b ausgewiesen und beinhaltet kleinflächige Wald- und Offenlandbiotope (hier: Biotop „Quelliges Tälchen Löhlegraben“ (Nr: 279173271210) sowie „Löhlebach“ (NR: 179173270042). Der Geltungsbereich der Sonderbaufläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Trosselbachtal“.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir nun daraufhin, dass somit der Geltungsbereich des Solarparks im Norden, im Westen und im Süden unmittelbar von Waldflächen umgeben ist.</p>	<p>s. oben</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.</p>
<p>Waldflächen um den geplante Solarpark sind in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zu erfassen und im FNP als Flächen für den Wald aufzunehmen</p> <p>Fortsetzung: In diesem Kontext ist auch die Darstellung im Planauszug - Ortslage Trossingen dahingehend zu berichtigen, dass es sich unmittelbar nördlich und südlich angrenzend zum Solarpark um Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG handelt.</p> <p>Die detaillierten Abgrenzungen der Waldflächen sind im Gelände in Zusammenarbeit mit der Unteren Forstbehörde beim LRA Tuttlingen vorzunehmen. Bei bestätigter Waldbetroffenheit durch die Untere Forstbehörde des Geltungsbereiches der Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ ist diese für das vorliegende Bauleitverfahren zu bilanzieren.</p> <p>Besonders die von Norden in den Geltungsbereich entwickelte Sukzessionswaldfläche ist bezüglich ihrer Waldeigenschaft im Sinne von § 2 LWaldG zu überprüfen. Als Hilfestellung ist Atkis Wald/Gehölz der Vermessungsverwaltung und die Waldhöhenstrukturkarte der Landesforstverwaltung zu verwenden. Wald- und Flächeneigentümerin ist die Stadt Trossingen. Bestätigte Waldflächen sind von Seiten der Unteren Forstbehörde in das Modul „Inventur“ des forstlichen Katasters einzupflegen. Wir bitten die VG Trossingen bzw. das Planungsbüro Große Scharmann, die durch Sukzession entstandenen Waldflächen der ehemaligen „Mülldeponie Löhle“ als „Wald“ im FNP 2040 darzustellen. Die Vorgaben nach § 5 Abs. 4 BauGB sind zu beachten.</p>	<p>s. oben</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H/A) Trossingen - Forstrechtliches Verfahren

- **Forstrechtliches Verfahren bei Betroffenheit von Wald durch geplante Baufläche;**
- **Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist zu stellen, damit Flächennutzungsplan bei Erteilung rechtswirksam werden kann**

Der Anregung wird entsprochen.

Forstrechtliches Verfahren

Nach den oben aufgeführten gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sind mit der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Änderung des FNP als gewerbliche Bauflächen und Sonderbaufläche Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden.

Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart (hier: Gewerbefläche und Sonderbaufläche) dargestellt werden soll.

Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

Die entsprechenden Antragsunterlagen (Lageplan, forstrechtliche Ausgleich, Unterlagen SUP) sind über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde hierher einzureichen. Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen prüft die Höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LWaldG, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen. Von besonderer Bedeutung sind dabei folgende Aspekte:

(H/A) Trossingen - Gewerbliche Bauflächen und Sonderbaufläche

- **Plausible Begründung erforderlich; Nachverdichtungspotentiale prüfen**
- **Lineare gewerbliche Erweiterungen bedingen geringen Neuerschließungseffekt und hohen (negativen) Randzoneneffekt**

Der Anregung wird entsprochen.

Bedarf

Zur Klärung der Bedarfsfrage bzw. Erforderlichkeit der verschiedenen gewerblichen Bauflächen sowie der Sonderbaufläche ist eine plausible Begründung von Seiten der VG Trossingen notwendig.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Trossingen der Höheren Raumordnungsbehörde per mail vom 14.10.2020 eine tabellarische Begründung der jeweiligen Erweiterung der gewerblichen Bauflächen zugesandt. In diesem Zusammenhang weist die Höhere Forst-

behörde hin, dass auf eine mögliche Nachverdichtung bestehender bereits ausgewiesener Bauflächen von Seiten des Planungsträgers einzugehen ist. Hierzu fehlt in den jeweiligen Flächen jegliche Einlassung. Besonders die oft linienhaften Erweiterungen (hier: Teufelsgrund – westl. Erweiterung, Steppach II - südliche Erweiterung oder Hirschweiden II – westliche Ergänzung) bringen nach Ansicht der Höheren Forstbehörde unter Berücksichtigung der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO nicht den erforderlichen Neuerschließungseffekt (hoher Randliniennoteffekt).

➤ **Schlüssige Alternativenprüfung erforderlich; Reserveflächen sind zu begründen;**

➤ **Nachverdichtungspotential in Bestandsgebieten prüfen**

Alternativenprüfung / Eingriffsminimierung

Im Rahmen einer Alternativendiskussion ist schlüssig darzulegen, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind. Zudem ist das Gebot der Eingriffsminimierung von Seiten der VG Trossingen zu berücksichtigen.

Die Frage der zahlreichen Reserveflächen in den bisherigen Gewerbeflächen des bestehenden FNP und B-Plänen (blau gestrichelten Umrandungen) ist ausführlich zu begründen. Auch das Potential der Nachverdichtung bei den bestehenden Betriebsgebäuden und jeweiligen Betriebsflächen ist aus Sicht der Höheren Forstbehörde bei Weitem nicht ausgeschöpft. Hierzu fehlt in den vorgelegten Unterlagen und Begründung der Stadt Trossingen vom 14.10.2020 jegliche Einlassung. Im weiteren Verfahren bitten wir dieses von Seiten der VG Trossingen bzw. Planungsbüros Große Scharmann zu prüfen und zu thematisieren.

➤ **Eingriff in die Waldfläche ist auf das Unvermeidbare zu beschränken; Planfläche ist an den Bedarf anzupassen**

Weiterer Hinweis:

Unter Berücksichtigung des § 1 LWaldG und § 1a BauGB ist im Sinne der Walderhaltung die Planfläche an den Bedarf anzupassen und evtl. entsprechend zu reduzieren. Der Eingriff in Waldflächen ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Den Anregungen wird entsprochen.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

- **Einer Waldinanspruchnahme dürfen keine öffentliche Interessen entgegen stehen; Bedenken müssen ausgeschlossen sein**

Öffentliche Interessen

Der beabsichtigten Waldinanspruchnahmen dürfen keine (in der Abwägung als vorrangig eingestufte) öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und /oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen sein.

Kenntnisnahme.

- **Abgeschichtetes Verfahren thematisieren, d. h.: Waldinanspruchnahme erfordert Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren; Im FNP-Verfahren kann bereits eine Strategische Umweltprüfung erfolgen; geprüfte Inhalte müssen dann im BPlan-Verfahren nicht erneut geprüft werden**

Kenntnisnahme.

Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Nach Ansicht der Höheren Forstbehörde besteht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.8 der Anlage 5 zum UVPG die Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung.

Wir gehen davon aus, dass für die Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen später entsprechende Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Hier besteht dann die Möglichkeit der Verknüpfung der Umweltprüfungen. Dies bedeutet, dass die abgeprüften Inhalte der SUP nicht mehr in der UVP geprüft werden müssen (Abschichtung von oben nach unten, vgl. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, § 39 Abs. 3 Satz 3 UVPG). Wir bitten, dieses im Laufe des Verfahrens zu thematisieren.

- **Bei Waldinanspruchnahmen von > 1,0 ha bis 5,0 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im BPlan-Verfahren durchzuführen**

Kenntnisnahme.

Zusätzlicher Hinweis:

Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach Nummer 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. Im vorliegenden Fall wäre aufgrund des derzeitigen Umfangs der vorgesehenen Waldinanspruchnahme von > 1,0 ha bis 5,0 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im anschließenden Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Falls keine nachfolgenden B-Planverfahren vorgesehen sein sollten, ist die standortbezogene Vorprüfung bereits in diesem Verfahren durchzuführen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

- **Bei Waldinanspruchnahmen ist in Trossingen mindestens ein flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstungen in räumlicher Nähe erforderlich, ggf. weitere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald**

Kenntnisnahme.

Forstrechtliche Ausgleich

Soweit die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Höhere Forstbehörde darüber eine Waldumwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Zur Gewährleistung der Voraussetzungen sind auch Nebenbestimmungen festzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei stets der nach § 9 Abs. 3 LWaldG erforderliche forstrechtliche Ausgleich. Mit diesem sollen die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ausgeglichen werden.

Da die Gemarkung Trossingen mit rund 29% Bewaldungsprozent unterdurchschnittlich bewaldet, ist hier mindestens ein flächengleicher Ausgleich durch Ersatzaufforstung in räumlicher Nähe erforderlich.

Der darüber hinaus notwendige Ausgleich kann auch durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Waldumbau, Ausweisung von Waldrefugien, Waldrandgestaltung etc.) erbracht werden.

- **Antrag auf Waldumwandlungserklärung im FNP-Verfahren muss eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung enthalten;**
- **Handreichung bei den Forstbehörden zu beziehen**

Kenntnisnahme.

Hinweis:

Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung muss eine bereits mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmte Eingriffs- /Ausgleichsbilanz enthalten. Die Handreichung zum forstrechtlichen Ausgleich incl. Anlagen (Stand 18.12.2019) kann das für die Planung betraute Fachbüro Große Scharmann bei den Forstbehörden beziehen.

- **Forstrechtliche Belange vollumfänglich in den Planunterlagen abhandeln**

Umweltbericht

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen (hier: Umweltbericht) fehlen – neben den Steckbriefen zu den Gewerblichen Bauflächen (Ziffer 1.7) und Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ - die forstrechtlichen Belange (Waldinanspruchnahme, Eingriffsminimierung, forstrechtlicher Ausgleich). Wir bitten die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen bzw. dessen Planungsbüro, dieses entsprechend nachzuholen und darin vollumfänglich abzuhandeln.

Der Anregung wird entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

➤ **Waldabstandsvorschrift bei nachfolgenden geplanten Bauflächen beachten**

Hinweis zur Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO bei den hier genannten Planungsgebieten des FNP 2040

Wir weisen darauf hin, dass die in Planung befindlichen Gewerbe-, Wohn- und Sonderbauflächen örtlich unmittelbar an Waldflächen angrenzen. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein „öffentlicher Belang“ i.S. von § 56 Abs. 3 LBO. Daher besteht für eine Ausnahmegewährung von 30 m Waldabstand für diese Fachanforderung wenig Raum. Die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO ist bei folgenden Gewerbe-, Wohn-, und Sonderbauflächen zu beachten:

Kenntnisnahme.

(H) Trossingen - Gemischte und Gewerbliche Baufläche „Kesselsteige“

Kenntnisnahme.

➤ **Waldabstandsvorschrift beachten**

(Umweltbericht Ziffer 1.2.10): Das Plangebiet grenzt unmittelbar im Osten an Waldflächen an.

(H) Trossingen - Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel - westliche Erweiterung“

Kenntnisnahme.

➤ **Waldabstandsvorschrift beachten**

(Umweltbericht Ziffer 1.7): Der Geltungsbereich grenzt im Westen und Süden unmittelbar an Waldflächen an.

(H) Trossingen - Gewerbliche Baufläche „Teufelsgurgel - südliche Erweiterung“

Kenntnisnahme.

➤ **Waldabstandsvorschrift beachten**

(Umweltbericht Ziffer 1.7): Der Geltungsbereich wird westlich, südlich und östlich unmittelbar von Waldflächen umgeben.

(H) Trossingen - Gewerbliche Baufläche „Steppach II – nordwestliche Erweiterung“

Kenntnisnahme.

➤ **Waldabstandsvorschrift beachten**

(Umweltbericht Ziffer 1.7): Der Geltungsbereich ist im Nordwesten und Westen unmittelbar von Waldflächen umgeben.

(H) Trossingen - Gewerbliche Baufläche „Steppach II – südliche Erweiterung“

Kenntnisnahme.

➤ **Waldabstandsvorschrift beachten**

(Umweltbericht Ziffer 1.7): Der Geltungsbereich grenzt im Süden an Waldflächen an.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</p>		
<p>(H) Trossingen - Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II – westliche Ergänzung“ ➤ Waldabstandsvorschrift beachten (Umweltbericht Ziffer 1.7): Im Westen grenzen Waldflächen unmittelbar an das neue Plangebiet an.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - Gewerbliche Baufläche „Hirschweiden II – westliche Teilfläche“ ➤ Waldabstandsvorschrift beachten (Umweltbericht Ziffer 1.7): Im Westen grenzen Waldflächen unmittelbar an das neue Plangebiet an.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ ➤ Waldabstandsvorschrift beachten und bei Energieausbeute zu berücksichtigen; kleinflächige Waldbiotope berücksichtigen Dieses Plangebiet ist im Norden, im Westen und im Süden unmittelbar von Waldflächen umgeben. Bei den weiteren Planungen ist der Waldabstand auch im Hinblick der zu erwartenden Baumhöhe und der daraus resultierenden möglichen Energieausbeute bzw. zu prognostizierenden Energiebilanz zu berücksichtigen. Auch die Auswirkungen auf die dort vorkommenden kleinflächigen Waldbiotope im Norden und Süden sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>➤ Im Umweltbericht Texthinweis für Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und Ausgleich formulieren Aus diesem Grunde bitten wir die Vorhabenträgerin in den noch zu erstellenden sowie vorhandenen Steckbriefen der zukünftigen Gewerblichen Bauflächen, Wohnbau- und Sonderbauflächen des Umweltberichtes einen zusätzlichen Texthinweis für Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und Ausgleich zu formulieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO im Bebauungsplanverfahren: Ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung als öffentlicher Belang nach § 56 Abs. 3 LBO. 	<p>Die Anforderungen von Seiten der Behörden, um am geplanten Standort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur errichten, sind vielfältig und in ihrer Gesamtheit sehr aufwändig. Sie würden zudem das Flächennutzungsplanverfahren zeitlich erheblich verzögern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet • Erfassung von Waldflächen • ggf. Waldumwandlungserklärung • Artenschutzrechtliche Prüfung • Auswirkungen auf benachbarte geschützte Biotope • Untersuchung des Deponiekörpers <p>Auf die dem Klimaschutz dienende Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik muss deshalb verzichtet werden.</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Löhle“ wird aus dem FNP-Verfahren herausgenommen.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
---------------------------	----------------------	-----------

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(H/A) Trossingen - Bebauungsplan „Steppach II“

- **Flurstücke Nrn. 883/21, 883/28 und 886/0 (Stadtwald Trossingen) sind nicht als Gewerbliche Bauflächen, sondern als Wald ausgewiesen**
- **Im Bebauungsplan als „Wald und Aufforstungsflächen“ ausgewiesen; Waldumwandlungserklärungen wurden nicht erteilt, Betroffene Flächen im FNP als Waldbestand darstellen**

Siehe unten
- *Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen*

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Hinweise zu den redaktionellen Änderungen im Bereich der Stadt Trossingen im FNP 2040

- Überprüfung der Abgrenzung der im Planauszug FNP 2040 - Ortslage Trossingen ausgewiesenen Gewerbeflächen der Flurstücks-Nr. 883/21, 883/28 und 886/0 (Stadtwald Trossingen) im Nordwesten bzw. Norden (hier: nachrichtliche Übernahme der B-Pläne Steppach I und II, S. 46 Begründung).

Nach dem Raumordnungskataster für Flächennutzungspläne sind die derzeitigen Waldflächen auf den Flurstücken 883/21, 883/28 (B-Plan Steppach I) im Norden und 886/0 (B-Plan Steppach II) im Nordwesten (Distr. 1, Abt. 1 t13 und r6) nicht als Gewerbeflächen, sondern als Wald aufgeführt. Es handelt sich tatsächlich um Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Nach den planerischen Festsetzungen der Bebauungspläne Steppach I und II (jeweils in Kraft getreten am 09.09.1986) sind diese Flächen als „Wald und Aufforstungsflächen“ abgebildet. Darüber hinaus wurde von Seiten der Körperschaftsforstdirektion nach der Gemeindewaldakte der Stadt Trossingen für beide Bebauungspläne keine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erteilt.

Aus den genannten Gründen sind die Flächen der Flurstücks-Nr. 883/21, 883/28 im Norden und 886/0 im Nordwesten weiterhin als Wald und nicht als Gewerbeflächen im Planauszug FNP 2040 - Ortslage Trossingen abzubilden. Wir bitten die VG Trossingen bzw. das Planungsbüro Große Scharmann um entsprechende Korrektur und Berücksichtigung der planerischen Festsetzungen „Wald und Aufforstungsflächen“ der beiden Bebauungspläne Steppach I und II aus dem Jahre 1986.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen:

Aufgrund aktueller Entwicklungen und unter Berücksichtigung des Altbebauungsplans „Steppach II“ ist eine sinnvolle und zukunftsweisende Neuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ und der in nördlicher Richtung angrenzenden Flächen bis zur Christian-Messner-Straße erforderlich.

Die Hangzone nördlich des bisherigen Plangebietes „Greut“ ist vom rechtsverbindlichen Altbebauungsplan „Steppach II“ überplant. Darin wurden Gewerbeflächen rechtsverbindlich. Im BPlan „Steppach II“ dargestellte Aufforstungsflächen und Grünflächen sind jedoch nur als „Angebotsplanungen“ zu verstehen. Sie wurden nicht rechtsverbindlich, in der Folge weder von den zuständigen Behörden noch von der Stadt Trossingen weiterverfolgt. Eine Waldumwandlungsgenehmigung aus dem Jahr 2006 für eine ca. 0,5 ha große Waldfläche liegt vor.

Ziel der Stadt Trossingen ist es, im FNP 2037 eine sinnvolle Neuordnung des Gebietes zwischen der Christian-Messner-Straße und dem Gewerbegebiet „Hirschweiden“ vorzubereiten. Dazu wurden im BPlan „Steppach II“ rechtsverbindlich ausgewiesene Gewerbeflächen als Bestand übernommen. Grünflächen wurden den schwer überbaubaren etwas steileren Hangzonen zugeordnet und sollen dort künftig einer extensiven Bewirtschaftung unterzogen werden. Weitere bebaubare Flächen wurden als geplante Gewerbliche Bauflächen in den FNP 2037 aufgenommen und dort mit der bisherigen geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ zusammengefasst. Die Neuordnung der geplanten Gewerblichen Baufläche „Greut“ ergibt eine Fläche von 7,30 ha, verteilt auf 2 Bauflächen.

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion - Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

(A) Trossingen - Erddeponie „Kleiner Heuberg“

➤ **Ca. 30 % der Deponiefläche sind als Wald rekultiviert; Darstellung in den FNP aufnehmen.**

- Überprüfung der Abgrenzung Erddeponie „Kleiner Heuberg“
Bei der abgebildeten Erddeponie Heuberg sind ca. 30% der Fläche rekultiviert und als Wald in Form eines ca. 20-jährigen Fichten-Laubbaummischbestandes in die Forsteinrichtung des Stadtwaldes Trossingen eingeflossen (Distr. VI, Abt. 1 r2; Flst.-Nr. 3461/2). Die aktuelle Nutzungsart sollte im Flächennutzungsplan entsprechend nachgeführt werden. Die derzeitige Darstellung als „Fläche für Aufschüttungen“ ist für den aufgeforsteten Bereich nicht mehr zutreffend. Die Vorgaben von § 5 Abs. 4 BauGB sind hierbei zu beachten. Maßgeblich sind die fachgesetzlichen Vorschriften und Genehmigungen. Wir bitten die VG Trossingen bzw. das Planungsbüro Große Scharmann, um korrekte Darstellung der Erddeponie „Kleiner Heuberg“. Die aufgeforstete Fläche sollte im FNP 2040 als „Wald“ abgebildet werden.

Siehe nachstehende
Stellungnahme der
Verwaltungsgemein-
schaft Trossingen.

Der Anregung wird
unter dem nachste-
henden Vorbehalt
entsprochen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.

Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen:

Die Stadt Trossingen stimmt der Darstellung von Waldflächen auf dem Deponiekörper der Erddeponie „Kleiner Heuberg“ unter nachstehender Voraussetzung zu.

Im Rahmen der Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Bereich heutiger Waldflächen entsteht ein künftiger Kompensationsbedarf nach dem LWaldG. Gleichzeitig ist der Bedarf an Wirtschaftsflächen für die Landwirtschaft sehr hoch. Gründe des Naturschutzes sprechen oftmals ebenfalls gegen die Aufforstung landbaulich weniger geeigneter Flächen im Offenland. Die Stadt Trossingen bittet das Regierungspräsidium deshalb um Anerkennung der Aufforstung auf der Erddeponie als vorweggenommene Ersatzaufforstung für einen künftigen Kompensationsbedarf.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Ref. 91 Landesservicezentrum
- eMail vom 10.09.2020 Gabriele Fischer

(H) Keine rechtlichen Vorgaben, keine beabsichtigen eigenen Planungen und Maßnahmen

Zur internen Bearbeitung der Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange nutzt das LGRB digitale Planflächen. Um diese Bearbeitung zu vereinfachen, bitten wir Sie uns einen digitalen Datensatz (GISDaten) der betroffenen Flächen zu überlassen.

Übersendung von GIS-
Daten

Der Anregung wird
entsprochen.

Anbei hierzu noch das beigefügte Merkblatt.

Bitte schicken Sie die GIS-Daten an abteilung9@rpf.bwl.de.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Für evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - Schreiben vom 16.10.2020 Dr. Gertrud Kühnle

(H) Trossingen - Archäologisches Kulturdenkmal und archäologischer Prüffall betroffen

Im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung.

siehe unten

Kenntnisnahme.

1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen betrifft in einem Fall (1.2.8.) ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG BW und in einem Fall (1.2.6.) einen archäologischen Prüffall:

(H) Trossingen - Geplante Gemischte Baufläche „Langwiesen“

➤ **Plangebiet liegt zum Teil innerhalb archäologischen Kulturdenkmal**

Die Fläche **1.2.8.** (ca. 4,96 ha als Gemischte Baufläche „Langwiesen“ geplant) liegt zum Teil innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals der Gemeinde Trossingen, Gemarkung Trossingen, Gewann „Langwiesen“ – Listen-Nr. 3: Grabhügelfeld der Hallstattzeit (um 850 v.Chr. – um 450 v.Chr.). Einer der Hügel wurde 1963 ausgegraben, wobei zahlreiche Funde aus Keramik und Bronze geborgen wurden

Hinweis:

Betroffen ist auch die geplante Gewerbliche Baufläche „Steinen“. Auf eine Ausweisung der geplanten Gemischten Baufläche „Langwiesen“ und der geplanten Gewerblichen Baufläche „Steinen“ wird verzichtet. Die zur Offenlage neu geplante Wohnbaufläche „Langwiesen“ befindet sich außerhalb des archäologischen Kulturdenkmals.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehenden Hinweis.

(H/A) Trossingen - Geplante Wohnbaufläche „Schindlinger“

➤ **Plangebiet liegt zum Teil innerhalb einer zu prüfenden Fläche;**

Areal muss untersucht werden, um das vermutete Denkmal näher einzugrenzen

Die Fläche **1.2.6.** (ca. 3,57 ha als Wohnbaufläche „Schindlinger“ geplant) liegt im Bereich einer zu prüfenden Fläche der Gemeinde Trossingen, Gemarkung Trossingen, Gewann „Schindlinger“ – Listen-Nr. 15, in der eine mittelalterliche Siedlung vorhanden sein könnte: mögliche Wüstung des Mittelalters (ca. 8. – 15. Jh.). Die Denkmalpflege muss das Areal durch Prospektionen untersuchen, um das hier vermutete Denkmal näher eingrenzen zu können.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. In einem künftigen Bebauungsplanverfahren soll der Hinweis auf ein Bodendenkmal werden.

Kenntnisnahme.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg</p>		
<p>(H) Trossingen - geplante Bauflächen „Langwiesen“, „Steinen“ und „Schindlinger“</p>		
<p>➤ Anregungen für die Vorgehensweise bei Festhalten an geplanten Bauflächen</p>		
<p>2) <u>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</u></p>		
<p>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p>	<p>Auf eine Ausweisung der geplanten Gemischten Baufläche „Langwiesen“ und der geplanten Gewerblichen Baufläche „Steinen“ wird verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p>		
<p>Die archäologischen Voruntersuchungen bedürfen im Regelfall aufgrund ihrer Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p>		
<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen/Monate in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>		
<p>(H) Hinweis auf gesetzliche Verpflichtung zur Meldung archäologischer Funde</p>		
<p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme</p>
<p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Gertrud Kuhnle (Tel. 0761 208-3584).</p>		

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg - Schreiben vom 15.10.2020 Andreas Hemesath, stv. Verbandsdirektor

(H) Trossingen - Konzentration der geplanten Wohnbaufläche auf das Unterzentrum Trossingen wird begrüßt

Kenntnisnahme.

Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns.

Stadt Trossingen und Stadtteil Schura / Trossingen:

Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg wird es begrüßt, dass die Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen vorrangig auf das im Regionalplan gemäß Plansatz 2.3 als Siedlungsbereich festgelegte Unterzentrum Trossingen konzentriert werden soll.

(H) Geplante Bauflächen liegen innerhalb „Schutzbedürftiger Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft - landwirtschaftliche Vorrangfluren“; Rückstellung des Belangs bei nachvollziehbar erhöhtem Bedarf an Wohnraum

Kenntnisnahme.

Zu den einzelnen Standorten ist aus raumordnerischer Sicht zunächst festzuhalten, dass nahezu alle neu dargestellten Bauflächen im Regionalplan als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft ausgewiesen sind (landwirtschaftliche Vorrangfluren). Die Belange der Landwirtschaft sollten daher bei der Planung in besonderem Maße berücksichtigt werden.

Um den nachvollziehbar erhöhten Bedarf an Wohnraum decken zu können, besteht so die Möglichkeit, diesen raumordnerischen Grundsatz im Zuge der Abwägung zurückzustellen.

(H) „Landschaftsschonende Siedlungsentwicklung“ ist zentrales Kriterium

Kenntnisnahme.

Aus städtebaulicher Sicht ist bei den einzelnen Neuausweisungen vor allem die Berücksichtigung von Plansatz 2.8 des Regionalplans („Landschaftsschonende Siedlungstätigkeit“) das zentrale Kriterium. Insbesondere der Grundsatz, dass sich die künftige Siedlungsentwicklung in der Region daran orientieren soll, neue Bauflächen an die vorhandenen Ortslagen anzubinden, ist von besonderer Bedeutung. Deshalb beziehen sich die folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Flächen in Trossingen vor allem darauf.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</p>		
<p>(A) Trossingen - geplante Wohnbauflächen „Unter dem Solweg“ und „Bonnen“</p> <p>➤ Gebiete erst dann entwickeln, wenn rechtswirksame gepl. W „Albblick II - östliche Teilfläche“ und „Albblick II - westliche Teilfläche“ bebaut sind; Umweltbericht dahingehend ergänzen</p> <p>Bevor eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung Norden vollzogen wird, sollten demnach aus unserer Sicht zunächst die Flächen entwickelt werden, die eine Arrondierung des bestehenden Ortsrandes darstellen. So regen wir zum einen an, die Wohnbauflächen „Unter dem Solweg“ und „Bonnen“ erst dann zu entwickeln, wenn die bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen „Albblick II östl. Teilfläche“ und „Albblick II westl. Teilfläche“ realisiert worden sind.</p> <p>Dies ist im Entwurf des Umweltberichts derzeit zwar schon teilweise enthalten, sollte aber vervollständigt werden (bzgl. den Ausführungen zu „Unter dem Solweg“).</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss beschließt für das weitere Planverfahren eine deutliche Reduzierung der geplanten Bauflächen in Trossingen insgesamt. Am nördlichen Stadtrand werden zur Offenlage die geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ von 12,18 ha auf 7,53 ha und die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ von 7,63 ha auf 3,02 ha reduziert.</p>	<p>Kenntnisnahme, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(A) Trossingen - geplante Wohnbauflächen „Nordfeld“ und „Schindlinger“</p> <p>➤ Flächen sollte Vorrang eingeräumt werden (vor „Unter dem Solweg“ und „Bonnen“)</p> <p>Zudem regen wir an, auch den neu geplanten Wohnbauflächen „Nordfeld“ und „Schindlinger“ im Nordosten der Stadt Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Die Reihenfolge der Siedlungsentwicklung einzelner im Rahmen des FNP 2037 rechtswirksam gewordener Bauflächen kann erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden. Es sind dazu noch verschiedene Punkte im Detail zu klären.</p>	<p>Kenntnisnahme, - zu den Anregungen siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - geplante Wohnbauflächen „Am Bogen“ und geplante Gemischte Bauflächen „Langwiesen“ und „Grubäcker“</p> <p>➤ Keine Bedenken, Plangebiete erfüllen das Kriterium „Anbindung an baulich bereits genutzte Gebiete“</p> <p>Auch die geplante Neuausweisung der Wohnbaufläche „Auf Bogen“ und die gleichnamige Mischbaufläche sowie die Mischbauflächen „Langwiesen“ und „Grubäcker“ entsprechen der Maßgabe der Anbindung an baulich bereits genutzte Gebiete, so dass hierzu vom Standort her ebenfalls keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die geplanten Gemischten Bauflächen „Langwiesen“ und „Grubäcker“ werden im FNP 2037 nicht weiterverfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</p>		
<p>(A) Trossingen - geplante Gemischte Baufläche und geplante gewerbliche Baufläche „Kesselsteige“</p> <p>➤ Gebietsausweisungen werden kritisch gesehen, - landschaftszersiedelnder Charakter; Standort nochmals überprüfen</p> <p>Kritisch stellt sich aus unserer Sicht dagegen die geplante Neuausweisung der Baufläche „Kesselsteige“ dar, die sowohl für Mischnutzung, als auch in einem Teilbereich ausschließlich für gewerbliche Nutzung vorgesehen ist. Zwar ist das Gebiet im Osten an bestehende Siedlungsflächen angebunden, doch ragt es in Richtung Westen ohne eine arrondierende Funktion in die freie Landschaft. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich, der für Wohnnutzung vorgesehen sein soll. Dieser Standort sollte daher nochmals überdacht werden.</p>	<p>Die VG Trossingen hat, u.a. in der Abwägung mit landwirtschaftlichen Belangen, die im FNP ausgewiesen Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen von 69,27 ha (Frühzeitige) auf 49,86 ha (-19,41 ha) zur Offenlage deutlich reduziert.</p> <p>Die Bedarfsfläche im Planungshorizont bis 2037 wurde dadurch erheblich unterschritten.</p> <p>Auf die Gemischte Baufläche „Kesselsteige“ mit nunmehr 3,0 ha, in Verbindung mit einer Gewerblichen Baufläche von 3,15 ha, kann deshalb nicht verzichtet werden. Allerdings wurde die Lage der beiden Bauflächen getauscht.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
<p>(H) Trossingen - OT Schura - geplante Wohnbauflächen „Brühl V“ und „Rämlesbühl“</p> <p>➤ Keine Bedenken für Neuausweisungen im Stadtteil Schura; gepl. W „Brühl V“ und „Rämlesbühl“ städtebaulich sinnvoll, daher vorrangig</p> <p>Auch wenn es in der Begründung zu Plansatz 2.3 des Regionalplans heißt, dass die künftige Siedlungsentwicklung primär in den Kernorten erfolgen soll, bestehen in diesem Fall aus unserer Sicht gegenüber einer Neuausweisung von Wohnbauflächen im Stadtteil Schura keine Bedenken.</p> <p>Der Stadtteil ist nahezu mit der Kernstadt zusammengewachsen und verkehrsgünstig gelegen. Die beiden vorrangig in Betracht gezogenen Wohnbauflächen „Brühl V“ und „Rämlesbühl“ erscheinen uns auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Sie schließen an bestehende Wohnbauflächen an und arrondieren dabei den östlichen bzw. südwestlichen Ortsrand.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H) Trossingen - OT Schura - geplante Gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“</p> <p>➤ Keine Bedenken, jedoch nachrangige Bebauung zu „Bühl V“, zumindest zeitgleich</p> <p>Im Zusammenhang mit der Wohnbaufläche „Brühl V“ trifft dies auch auf die geplante Mischbaufläche „Am Ziegelweg“ zu, wobei diese aus unserer Sicht nach Möglichkeit erst nach oder zumindest zeitgleich zu der Realisierung der Wohnbaufläche „Brühl V“ umgesetzt werden sollte.</p>	<p>Die geplante Gemischte Baufläche „Am Ziegelweg“ wird im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der VG	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</p>		
<p>(H) Trossingen - Bedarf an Wohnbauflächen wird kritisch hinterfragt; ortsspezifische Besonderheiten für einen erhöhten Bedarf werden anerkannt; Bedarf dürfte deutlich über den sich aus der Berechnungsmethode „Plausibilitätsprüfung“ des Landes errechnen lässt</p> <p>Hinsichtlich des Bedarfs an Wohnbauflächen ist für Trossingen insgesamt jedoch anzumerken, dass der Bedarf aus unserer Sicht nochmals sehr kritisch hinterfragt werden sollte. Zwar erkennen auch wir die ortsspezifischen Besonderheiten wie das hohe Gewerbeentwicklungspotenzial, das insbesondere aufgrund des Interkommunalen Gewerbegebiets „Neuen“ besteht. Dadurch sowie speziell auch infolge des traditionell hohen Zuzugs von Familien aus den osteuropäischen EU-Staaten nach Trossingen ist durchaus ein erhöhter Bedarf an Wohnraum anzurechnen.</p> <p>Auch bestehen durch die Lage der Stadt Trossingen im Verdichtungsbereich des Ländlichen Raums in unmittelbarer Nachbarschaft zum Oberzentrum Villingen-Schwenningen grundsätzlich ein hohes Entwicklungspotenzial und damit auch ein erhöhter Bedarf am Gewerbe- und Wohnbauflächen. Dieser dürfte deutlich höher liegen als der Bedarf, der sich mit der Methode zur Plausibilitätsprüfung des Landes berechnen ließe.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>(H/A) Wohnbauflächenbedarf im FNP 2040 erscheint zu hoch; StaLa-Prognose mit Einwohnerzuwachs von 500 Einwohner mit deutlichen Schwächen behaftet; FNP-Prognose überprüfen, da Begründung dafür nicht ausreicht.</p> <p>Allerdings erscheint uns ein Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Trossingen bis zum Jahr 2040 in der dargestellten Größenordnung von rund 77 ha (ohne Abzug bestehender Potenziale) äußerst fraglich. Das dem zugrunde gelegte Bevölkerungswachstum in der Stadt Trossingen dürfte so trotz aller Standortvorteile kaum eintreffen. Während das Statistische Landesamt Baden-Württemberg in der Hauptvariante seiner Voraussrechnung von 2017 bis 2035 einen Zuwachs von rund 500 Einwohnern ermittelte, wird im Entwurf des Flächennutzungsplans mit einem Anstieg der Bevölkerungszahl von 2019 bis 2040 um rund 3.880 Einwohner gerechnet. Eine solche Abweichung von der – zugegebenermaßen mit deutlichen Schwächen behafteten und hier auch einen etwas anderen Zeitraum betrachtenden – Bevölkerungsvoraussrechnung des Statistischen Landesamtes erscheint uns unrealistisch.</p> <p>Die Begründung reicht hierfür nicht aus. Ein jährliches Wachstum um 1,3 % ist aus unserer Sicht nicht zu erwarten, wobei insbesondere die angenommene Erhöhung des Natürlichen Bevölkerungssaldos von derzeit jährlich 0,01 % auf zukünftig 0,2 % zu optimistisch erscheint.</p>	<p>Die Bevölkerungsprognose wurde überprüft und aktualisiert. Der Planungshorizont wurde auf das Zieljahr 2037 verkürzt.</p>	<p>Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.</p>
Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss

Fortsetzung - Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

(A) Trossingen - geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen in Trossingen reduzieren; deutliche Reduzierung der gepl. W „Bonnen“ würde dem Bedarf widerspiegeln

Daher regen wir an, die geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen in Trossingen zu reduzieren. Eine deutliche Reduzierung der Wohnbaufläche „Bonnen“ beispielsweise würde den Bedarf aus unserer Sicht eher widerspiegeln.

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt für das weitere Planverfahren u.a. eine deutliche Reduzierung der geplanten Bauflächen in Trossingen insgesamt. Im Norden des Stadtgebietes wird die geplante Wohnbaufläche „Bonnen“ von 12,18 ha auf 7,53 ha verkleinert und die geplante Wohnbaufläche „Unter dem Solweg“ von 7,63 ha auf 3,02 ha reduziert.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

(H) Durchhausen / Trossingen - Gewerbegebiet „Neuen“ mit Erweiterungsfläche „Neuen III“

- **Gewerbestandort mit Erweiterungsfläche ist von zentraler Bedeutung;**
- **Keine Bedenken gegen weitere im FNP 2040 in Trossingen geplante Gewerbliche Baufläche, da begründet.**

Kenntnisnahme.

Für die gewerbliche Entwicklung in der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen besitzt in erster Linie das Interkommunale Gewerbegebiet „Neuen“ zentrale Bedeutung. Angrenzend an die bereits bestehenden Flächen des IKG „Neuen“, wird aktuell eine ca. 23 ha umfassende Erweiterung geplant. Standortgemeinde der Erweiterungsfläche ist Durchhausen.

Daher stellt sich auch der Bedarf in der Stadt Trossingen relativ gering dar. Abgesehen von der Neuausweisung der gewerblichen Bauflächen „Steinen“ mit 5,2 ha und „Greut“ mit 3,6 ha, die auch für kleinere Neuansiedlungen und Betriebsverlagerungen vorgesehen sind, sollen die anderen dargestellten kleiner geplanten gewerblichen Bauflächen in erster Linie als Entwicklungsflächen für bestehende Betriebe mit Erweiterungsbedarf dienen. Diese Darstellungen erscheinen aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar und zielführend.

Da die Stadt Trossingen als Unterzentrum zugleich als Siedlungsbereich fungiert und damit auch verstärkt Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben möglich sind, bestehen von Seiten des Regionalverbandes diesbezüglich keine Bedenken.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

(H) Durchhausen - geplante Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“

- **Verkaufsfläche unmissverständlich im FNP 2040 auf <800 m² festschreiben oder keine Sonderbaufläche, sondern eine Gewerbliche Baufläche ausweisen**

Durchhausen

Da die beiden Wohnbauflächen, die neu in den Flächennutzungsplan 2040 aufgenommen werden sollen, nachrichtliche Übernahmen aus Bebauungsplänen nach § 13b BauGB darstellen und sich auch zu den weiteren Änderungen redaktioneller Art eine raumordnerische Stellungnahme erübrigt, äußern wir uns an dieser Stelle lediglich zur geplanten Sonderbaufläche „Lebensmittelmarkt“.

Grundsätzlich sind Einzelhandelsgroßprojekte laut des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren zulässig. In Kleinzentren und nicht-zentralen Orten sind sie ausnahmsweise nur dann möglich, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Einwohner geboten erscheint (Konzentrationsgebot).

Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des Regionalplans sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von über 800 m². Kleinflächige Märkte mit weniger als 800 m² VK fallen nicht unter die Regelung des Regionalplans und sind demnach aus raumordnerischer Sicht überall zulässig. Somit würde einem Markt mit einer Verkaufsfläche von <800 m² auch in Durchhausen von uns aus nichts entgegenprechen.

Laut der Begründung zur zwischenzeitlich wieder verworfenen 6. Fortschreibung des FNP 2020, woraufhin das Planvorhaben stattdessen in das Gesamtplanverfahren zum Flächennutzungsplan 2040 integriert wurde, soll die Verkaufsfläche hier unter 800 m² liegen. Deshalb möchten wir an dieser Stelle allein darum bitten, die Verkaufsfläche im Plan unmissverständlich auf weniger als 800 m² festzulegen oder gar nicht erst eine Sonderbaufläche, sondern bspw. eine gewerbliche Baufläche darzustellen. Damit wären dort Einzelhandelsgroßprojekte ausgeschlossen.

Im FNP 2037 wird der Standort für den Lebensmittelmarkt im weiteren Verfahren als Gemischte Baufläche ausgewiesen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
---------------------------	---	-----------

Fortsetzung - Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

(H) Gunningen - Bedarf an Wohnbauflächen

- **Zweifel am Bedarf für Wohnbauflächen; Bevölkerungswachstum wahrscheinlich geringer als prognostiziert;**
- **Gepl. W „Stockäcker-Erweiterung“ städtebaulich noch vertretbar, aber wegen des fehlenden Bedarfs überdenken**

Gunningen

Insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Flächenpotenziale von rund 7,7 ha bestehen aus unserer Sicht Zweifel am Bedarf für Wohnbauflächenneuausweisungen in Gunningen. Auch dürfte das hohe angenommene Bevölkerungswachstum bis 2040 um jährlich 0,5 % aus unserer Sicht so kaum eintreffen. Während das Statistische Landesamt bis 2035 einen Zuwachs von 22 Einwohnern vorausrechnet, wird im Entwurf mit einem Anstieg der Bevölkerungszahl um 81 Einwohner ausgegangen.

Deshalb sollte die Neuausweisung der Wohnbaufläche „Stockäcker-Erweiterung“ (1,1 ha) nochmals überdacht werden. Da diese Fläche allerdings nach der vollständigen Realisierung des bestehenden Bebauungsplans „Stockäcker II“ an das bestehende Siedlungsgebiet anschließen und den Siedlungsrand dort in sinnvoller Weise arrondieren würde, wäre diese Planung von Seiten des Regionalverbandes zumindest aus städtebaulicher Sicht noch vertretbar. Zu den Änderungen redaktioneller Art in Gunningen, die in den FNP 2040 einfließen sollen, erübrigt sich eine raumordnerische Stellungnahme.

Gunningen hatte im Basiszeitraum einen außerordentlich hohen Zuwachs bei den natürlichen Bewegungen von 0,38 %/Jahr. Auch bei den Wanderungsgewinnen legte die Einwohnerzahl deutlich zu. Dies zeugt von einer anhaltend hohen Attraktivität der kleinen Gemeinde als Wohnstandort.

Ziel der Gemeinde ist eine moderate Bevölkerungsentwicklung im Zielzeitraum bis Ende 2037. Der Gesamtzuwachs der Bevölkerung wurden von 1,30 % pro Jahr im Basiszeitraum deutlich, auf 0,80 % / J. reduziert. Damit setzt die Gemeinde ein Zeichen für eine angestrebte moderate Bevölkerungsentwicklung einerseits, kann andererseits aber auch auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohngrundstücken reagieren.

Die Gemeinderat Gunningen hat sich nach der Frühzeitigen Beteiligung im FNP-Verfahren intensiv und inhaltlich mit den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden zum künftigen Bauflächenbedarf auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde die geplante Wohnbaufläche „Nachtweide-Erweiterung“ von zuvor 3,32 ha auf 1,73 ha reduziert. Weiterhin wird die geplante Gemischte Baufläche „Hürstenweg“ mit 0,54 ha im FNP 2037 nicht weitergeführt. Somit ergibt sich für die Offenlage des FNP eine Reduzierung geplanter Bauflächen von 2,13 ha.

An der städtebaulich sinnvollen und sich wohnd qualitativ auszeichnenden geplanten Wohnbaufläche „Stockäcker Erweiterung“ halten sowohl die Gemeinde als auch die Verwaltungsgemeinschaft fest.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme

Anregung (A) Hinweise (H)	Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss
<p>Fortsetzung - Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</p>		
<p>(H) Talheim - geplante Wohnbaufläche „Faugelen II“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuaufnahme der Wohnbaufläche wird kritisch gesehen; ➤ Ausweisung nur des östlichen Teils wird angeregt; ➤ Gesamtfläche liegt über dem im FNP errechneten Bedarf; ➤ prognostizierter Bevölkerungszuwachs wird zudem als zu hoch angesehen; <p>Talheim</p> <p>Während sich eine Stellungnahme zur Aufnahme von Kleinflächen (u.a. Wohnbaufläche Hanfgärten mit ca. 0,2 ha) und zu den redaktionellen Änderungen aus raumordnerischer Sicht erübrigt, sehen wir die Neuaufnahme der Wohnbaufläche „Faugelen II“ mit 4,95 ha kritisch. Zwar stellt der Standort eine sinnvolle Arrondierung der Ortslage dar, doch erscheint uns die Größenordnung dieses Vorhabens für Talheim überdimensioniert und liegt auch deutlich über dem in der Begründung zum FNP für Talheim errechneten Bedarf (nach Abzug der bestehenden Flächenpotenziale 2,06 ha).</p> <p>Auch weicht der prognostizierte Zuwachs für Talheim um 133 Einwohner erheblich von dem des Statistischen Landesamtes ab (+40). Insbesondere die angenommene Erhöhung des Natürlichen Bevölkerungssaldos von derzeit jährlich -0,01 % auf +0,2 % erscheint unrealistisch. Daher regen wir an, zunächst nur den östlichen Teil als Wohnbaufläche auszuweisen.</p>	<p>Das Zieljahr wurde von 2040 auf das Jahr 2037 geändert. Somit ergibt sich bei voraussichtlicher Rechtswirksamkeit des vorbereitenden Bauleitplans im Jahr 2022 ein 15-jähriger Planungshorizont. Die Neuberechnung ergibt für Talheim einen Wohnbauflächenbedarf von 4,33 ha.</p> <p>Die geplante Baufläche „Faugelen II“ ist eine städtebaulich sehr wichtige, kostengünstig zu erschließende Entwicklungsfläche für die Gemeinde. Für eine Teilfläche wird bereits ein Bauungsplanverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Dieses ist für eine spätere Weiterentwicklung des Baugebietes nach SW konzipiert.</p> <p>Um einen Ausgleich für die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche „Faugelen II“ herbeizuführen, ist die Gemeinde bereit, die bereits rechtswirksame Wohnbaufläche „Breite / Tiefental“ von 2,1 ha auf 1,1 ha zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung kann nur bedingt entsprochen werden, - siehe nebenstehende Stellungnahme.</p>
<p>(H) Talheim - gepl. W „Faugelen II“ ohne raumordnerisch besondere Schutzwürdigkeit</p> <p>Für diesen Bereich sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans zudem lediglich sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ohne eine besondere Schutzbedürftigkeit dargestellt.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

terranet**s bw GmbH – Schreiben vom 03.09.2020 Sylke Wiegers / Thomas Burmeister**

(H) Gashochdruckleitung verläuft in der VG; geplante Bauflächen nähern sich den Leitungen und Anlagen in einigen Mitgliedsgemeinden

Kenntnisnahme.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Flächennutzungsplan. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terrane**t**s bw GmbH. Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Deißlingen-Konstanz, (BOD), DN 300/200.

Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar.

Anlagen: 2 Übersichtspläne M 1:25.000 vom 08.09.2020

(H/A) Beteiligung der terranet**s bw GmbH an Bebauungsplanverfahren wenn Anlagen und Leitungen tangiert sind; Hinweise zum Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen (keine Gebäude oder bauliche Anlagen, keine sonstige Einwirkungen, keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher); Gelände**ver**änderungen und Bepflanzungen mit der terrane**t**s bw GmbH abstimmen**

Die Stadt Trossingen wird gebeten, in künftigen Bebauungsplanverfahren, die die Anlagen und Leitungen der terrane**t**s bw GmbH tangieren, diese am Verfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Wir bitten Sie, sicherzustellen, dass unser Unternehmen auch hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.

Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebs und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig der Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Eine Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneivea**u**eränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

TransnetBW GmbH - Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau - eMail vom 08.10.2020 Lilia Doubrovina

(H) Keine Bedenken und Anmerkungen

Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes „2040“ der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.

Anlagen: Trassenübersicht, Dateien im Format dxf und dwg

Keine weitere Verfahrensbeteiligung erforderlich.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil - Schreiben vom 02.10.2020 Ursula Krohn

(H) Keine Anregungen und Bedenken.

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Beteiligung werden von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 (*Anmerkung: Schreibfehler*) keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Schreiben vom 12.10.2020 Frau Merkt

(H) Keine Anregungen und Bedenken

Kenntnisnahme.

Nach Durchsicht der von Ihnen übersandten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir gegen den im Betreff genannten Flächennutzungsplanes 2040 der VG Trossingen keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Beschluss

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen - eMail vom 02.10.2020 Timo Hirt

(H) Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht

Für die Beteiligung an Verfahren der generellen Fortschreibung des FNP 2040 der VG Trossingen bedanken wir uns.

Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen sind nicht betroffen.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen - eMail vom 16.10. 2020 Kerstin Hasenfratz

**(H) Keine Einwände seitens der Stadtverwaltung Tuttlingen;
Planung wurde für eigene Stellungnahmen an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet.**

Kenntnisnahme.

Zunächst möchten wir uns für die Beteiligung an dem Verfahren bedanken.

Die Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen wurde im oben genannten Verfahren beteiligt. Seitens der Stadtverwaltung Tuttlingen bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.

Ihre Planung wurde an die Stadtverwaltungen der VG Gemeinden weitergeleitet. Diese werden bei Bedarf eine eigene Stellungnahme abgeben.

(H) Weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht.

Der Anregung wird entsprochen.

Wir bitten aber am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - Flächennutzungsplan 2040
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG

Beschluss

Vodafone BW GmbH – Zentrale Planung - eMail vom 10.09.2020 Jens Kiewning

(H) Keine Einwände

Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an (EG-15424).